William Blair SICAV

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital
(Société d'Investissement à Capital Variable)

Luxemburg

Prospekt

Im März 2018

William Blair SICAV

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (Société d'investissement à Capital Variable)

31, Z.A. Bourmicht
L-8070 Bertrange
Großherzogtum Luxemburg
Luxembourg R.C.S.: B-98 806

ANGEBOT VON ANTEILEN

Angebot zur Zeichnung von nennwertlosen Anteilen (die „**Anteile**"), ausgegeben von der William Blair SICAV (die „**Gesellschaft**"), die jeweils einem der nachfolgend genannten Teilfonds der Gesellschaft (jeweils ein „**Fonds**") zuzuordnen sind:

Name der Fonds	Referenzwährung
William Blair SICAV – U.S. Small-Mid Cap Growth Fund (der „**U.S. Small-Mid Cap Growth Fund**")	USD
William Blair SICAV – U.S. All Cap Growth Fund (der „**U.S. All Cap Growth Fund**")	USD
William Blair SICAV – Dynamic Diversified Allocation Fund (der „**Dynamic Diversified Allocation Fund**")	USD
William Blair SICAV – Emerging Markets Growth Fund (der „**Emerging Markets Growth Fund**")	USD
William Blair SICAV – Emerging Markets Leaders Fund (der „**Emerging Markets Leaders Fund**")	USD
William Blair SICAV – Emerging Markets Small Cap Growth Fund (der „**Emerging Markets Small Cap Growth Fund**")	USD
William Blair SICAV – Global Leaders Fund (der „**Global Leaders Fund**")	USD

Der All Cap Growth Fund, der U.S. Small-Mid Cap Growth Fund, der Dynamic Diversified Allocation Fund der Emerging Markets Growth Fund, der Emerging Markets Leaders Fund, der Emerging Markets Small Cap Growth Fund und der Global Leaders Fund bieten Anteile der Klassen A, B, I, D, J, R und Z an. Die Anteilsklassen werden weiter beschrieben im nachfolgenden Abschnitt *„Anteilsklassen"*. Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft (die „**Verwaltungsratsmitglieder**") können die Einrichtung weiterer Anteilklassen (jeweils eine „**Klasse**") und/oder Fonds mit abweichenden Merkmalen sowie die Umwandlung von Klassen und/oder Fonds beschließen. In diesem Fall wird der Prospekt (der „**Prospekt**") entsprechend aktualisiert.

Jede Klasse kann unterteilt sein in (i) Gruppen von ausschüttenden und/oder thesaurierenden Kategorien und/oder (ii) abgesicherte und/oder nicht abgesicherte Kategorien und/oder (iii)

unterschiedliche Anlagewährungen (jeweils eine „**Kategorie**“). Weitere Informationen über die mit den verschiedenen Klassen und/oder Kategorien verbundenen Rechte finden Sie im Abschnitt „*Anteilsklassen*“.

Die Referenzwährung eines jeden Fonds ist die Währung, auf die der jeweilige Fonds lautet (die „**Referenzwährung**“). Die Handelswährung einer jeden Klasse ist die Währung, auf die die jeweilige Klasse lautet (die „**Handelswährung**“). Die konsolidierte Währung der Gesellschaft ist der US-Dollar (der „**USD**“).

WICHTIGE INFORMATIONEN

Wenn Ihnen der Inhalt nicht klar ist, bitten Sie Ihren Broker, Rechtsanwalt, Steuerfachmann oder Finanzberater um Erläuterung. Es ist keiner Person gestattet, andere als die Informationen bekannt zu machen, die in diesem Prospekt oder in Dokumenten enthalten sind, auf die in diesem Prospekt Bezug genommen wird und die zur öffentlichen Einsichtnahme am Sitz der Gesellschaft ausliegen.

Die Gesellschaft ist im Großherzogtum Luxemburg gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („**OGAs**“) in der jeweils geltenden Fassung (das „**OGA-Gesetz**“) und der Richtlinie des Rates 2009/65/EG (die „**OGAW-Richtlinie**“) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen als Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren (ein „**OGAW**“) mit mehreren Teilfonds. Diese Eintragung impliziert jedoch weder im Hinblick auf den Inhalt dieses Prospektes noch auf die Qualität der zum Verkauf angebotenen Anteile eine positive Bewertung durch die Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“). Jegliche anderslautende Zusicherung ist nicht gestattet und unrechtmäßig.

Die Gesellschaft hat eine Verwaltungsgesellschaft gemäß Teil I des OGA-Gesetzes eingesetzt, wie nachstehend näher beschrieben.

Dieser Prospekt stellt in solchen Rechtsordnungen kein Angebot und keine Angebotsaufforderung dar, in denen derartige Angebote oder Angebotsaufforderungen unrechtmäßig sind, oder in denen eine Person, welche ein solches Angebot oder eine solche Angebotsaufforderung abgibt, nicht hierzu berechtigt ist.

Informationen, die von nicht im diesem Prospekt aufgeführten Personen bekannt gemacht wurden, sind als nicht genehmigte Informationen anzusehen. Es ist davon auszugehen, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen zum Datum der Veröffentlichung dieses Prospekts richtig sind. Im Falle wesentlicher Änderungen kann dieser Prospekt jeweils aktualisiert werden und interessierten Anlegern wird empfohlen, sich hinsichtlich der Ausgabe neuerer Prospekte an die Gesellschaft zu wenden.

Der Vertrieb dieses Prospekts und das Angebot der Anteile können in bestimmten Ländern Beschränkungen unterliegen. Personen, die im Besitz dieses Prospektes sind, und Personen, die Anteile gemäß diesem Prospekt zeichnen möchten, tragen selbst die Verantwortung, sich hinsichtlich aller geltenden Gesetze und Verordnungen der betreffenden Länder zu informieren und diese einzuhalten. Potenzielle Anleger oder Käufer von Anteilen sollten sich in Bezug auf die möglichen steuerlichen Folgen, die rechtlichen Anforderungen und etwaige Devisenverkehrsbeschränkungen oder -kontrollen, denen sie nach den Gesetzen der Länder ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres gewöhnlichen Aufenthaltes unterliegen und die für die Zeichnung, den Erwerb, den Besitz oder den Verkauf von Anteilen relevant sein könnten, selbst informieren.

Die Gesellschaft veröffentlicht auch die Dokumente mit wesentlichen Informationen für den Anleger (die „**KIID**“), die wichtige Eigenschaften der Gesellschaft enthalten, damit sich die Anleger den Eigenheiten und den Risiken einer Anlage in die Gesellschaft bewusst sind und eine fundierte Anlageentscheidung treffen können.

Die Zeichnung von Anteilen wird ausschließlich auf der Basis des aktuellen Prospekts und der KIID angenommen. Die Gesellschaft erstellt einen Jahresbericht (der „**Jahresbericht**“), in dem der geprüfte Jahresabschluss enthalten ist, sowie ungeprüfte Halbjahresberichte (jeweils ein „**Halbjahresbericht**“). Wurde einer der genannten Berichte veröffentlicht, so ist der aktuelle Prospekt zu diesem Datum nur gültig, wenn ihm ein solcher Jahres- oder Halbjahresbericht beigefügt wurde. Diese Berichte sind (jeweils in der neuesten Fassung) Bestandteil dieses Prospektes.

WARNUNG FÜR ANLEGER IN HONGKONG

Im Hinblick auf das Angebot ist ein äußerst vorsichtiges Vorgehen angezeigt. Wenn Zweifel an dem Inhalt dieses Dokuments bestehen, sollte sachkundiger Rat eingeholt werden.

Dieses Dokument wurde nicht zur Registrierung im Unternehmensregister in Hongkong eingereicht und sein Inhalt wurde von keiner Aufsichtsbehörde in Hongkong geprüft. Deshalb dürfen die Anteile in Hongkong nicht aufgrund dieses Dokuments oder eines anderen Dokuments angeboten noch verkauft werden. Dieses Dokument darf ferner in Hongkong ausschließlich ausgegeben, in Umlauf gebracht oder verteilt werden an (i) „professionelle Anleger“ im Sinne der Verordnung „Securities and Futures Ordinance (Chapter 571 of the Laws of Hong Kong)“ (die „**SFO**“) und der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften „Securities and Futures (Professional Investor) Rules“, oder (ii) unter anderen Umständen, die nicht dazu führen, dass dieses Dokument ein „Prospectus“ im Sinne der Verordnung „Companies (Winding Up and Miscellaneous Provisions) Ordinance (Chapter 32 of the Laws of Hong Kong)“ (die „**CO**“) wird oder die kein Angebot an das Publikum im Sinne der CO sind.

Kein Teil dieses Dokuments oder eine Werbung, Aufforderung oder ein anderes Dokument mit Bezug auf die Anteile darf in Hongkong oder anderswo ausgegeben, im Umlauf gebracht oder verteilt werden oder im Besitz einer Person zum Zwecke der Ausgabe, des Umlaufs oder der Verteilung sein, die darauf gerichtet sind oder deren Inhalt mit gewisser Wahrscheinlichkeit dazu führt, dass das Publikum in Hongkong auf sie zugreift oder sie liest (außer, wenn dies gemäß dem Wertpapierrecht in Hongkong zulässig ist). Davon ausgenommen ist der Bezug auf die Anteile, die nur an Personen außerhalb Hongkongs ausgegeben werden oder für die Ausgabe an diese Personen oder an „professionelle Anleger“ im Sinne der SFO und der darin enthaltenen „Securities and Futures (Professional Investor) Rules bestimmt sind.

Inhalt **Seite**

Verwaltungsrat 8

Verwaltungsgesellschaft 8

Verwaltung und Berater 9

Anlageziel der Gesellschaft 10

Anlagepolitik 10

Zusammenfassung 12

U.S. Small-Mid Cap Growth Fund 12

U.S. All Cap Growth Fund 14

Dynamic Diversified Allocation Fund 16

Emerging Markets Growth Fund 18

Emerging Markets Leaders Fund 21

Emerging Markets Small Cap Growth Fund 24

Global Leaders Fund 27

Risikofaktoren – Alle Fonds 30

Risikomanagement 39

Form der Anteile 39

Ausgabe von Anteilen 40

Anteilklassen 41

Zeichnung von Anteilen 47

Dividendenpolitik 53

Gebühren der Gesellschaft 53

Umtausch von Anteilen 56

Umtauschverfahren 56

Rücknahme von Anteilen 57

Zeitweise Aussetzung der Rücknahme 59

Besteuerung 61

Allgemeine Informationen 64

Anhang A – Anlagemöglichkeiten und -beschränkungen 79

Anhang B – Besondere Anlagetechniken und -instrumente 88

Anhang C – Nettoinventarwert 103

Anhang D – Zusätzliche Informationen für Anleger im Vereinigten Königreich 110

Anhang E – Zusätzliche Informationen für irische Anleger 117

Anhang F – Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland 121

Verwaltungsrat

Vorsitzende	Stephanie G. Braming Partner William Blair Investment Management, LLC	150 North Riverside Plaza Chicago, IL 60606 Vereinigte Staaten von Amerika
Mitglied	Arthur J. Simon Partner William Blair & Company, L.L.C.	150 North Riverside Plaza Chicago, IL 60606 Vereinigte Staaten von Amerika
Mitglied	Thomas Ross Partner William Blair International, Ltd.	The Broadgate Tower 20 Primrose Street London EC2A 2EW

Verwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft hat FundRock Management Company S.A., eine „*sociéte anonyme*“ (Aktiengesellschaft) errichtet nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, mit eingetragenem Sitz in 33, rue de Gasperich, L-5826 Hesperange als ihre Verwaltungsgesellschaft (die „**Verwaltungsgesellschaft**“) eingesetzt.

Verwaltung und Berater

Verwahr- und Zahlstelle Zentrale Verwaltungsstelle (die auch als Domizilstelle fungiert), Register- und Transferstelle	Citibank Europe plc, Zweigstelle Luxemburg. 31 Z.A. Bourmicht L-8070 Bertrange Großherzogtum Luxemburg
Anlageverwalter	William Blair Investment Management, LLC 150 North Riverside Plaza Chicago, IL 60606 Vereinigte Staaten von Amerika
Globaler Vertreiber	William Blair & Company, L.L.C. 150 North Riverside Plaza Chicago, IL 60606 Vereinigte Staaten von Amerika
Abschlussprüfer	Ernst & Young S.A. 35 E, Avenue John F. Kennedy 1855 Luxembourg 7, rue Gabriel Lippman Parc d'Activité Syrdall 2 L-5365 Munsbach Großherzogtum Luxemburg
Rechtsberater	Clifford Chance 10, boulevard G.D. Charlotte L-1330 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg

Anlageziel der Gesellschaft

Hauptziel der Gesellschaft ist es, Anlegern eine Auswahl professionell verwalteter Fonds zu bieten, die in ein breites Spektrum von übertragbaren Wertpapieren investieren. Hiermit soll für das eingesetzte Kapital möglichst hohe Erträge erzielt und gleichzeitig das Anlagerisiko durch Diversifikation reduziert werden.

Anlagepolitik

Das Anlageziel und die Anlagepolitik der Fonds lauten wie unten stehend beschrieben. Die Fonds werden unter Beachtung der in Anhang A dargestellten Beschränkungen für Anlagen und der in Anhang B dargestellten besonderen Anlage- und Sicherungstechniken und -instrumente verwaltet. Ändert die Gesellschaft ihre Anlagepolitik, so unterrichtet sie die betreffenden Anteilinhaber mindestens dreißig (30) Tage vor einer Änderung hiervon.

Die Verwaltungsratsmitglieder können die Auflegung weiterer Fonds mit abweichenden Anlagezielen beschließen. In diesem Fall wird dieser vorliegende Prospekt entsprechend aktualisiert. Die Verwaltungsratsmitglieder ordnen jedem Fonds einen separaten Pool von Vermögenswerten zu.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft setzen ein Risikomanagementverfahren ein, das sie in die Lage versetzt, jederzeit das Risiko der Portfoliopositionen des Fonds und ihren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil der Portfolios der Gesellschaft zu überwachen und zu messen. Sie verwendet ein Verfahren, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC-Derivate erlaubt.

Das Marktrisiko für den Dynamic Diversified Allocation Fund wird unter Verwendung eines absoluten Value-at-Risk (VaR)-Ansatzes berechnet. VaR-Berichte für den Dynamic Diversified Allocation Fund werden auf täglicher Basis erstellt und überwacht. Die Hebelwirkung wird ausgedrückt als derivative Nominalsumme. Der erwartete Grad an Hebelwirkung, berechnet als Summe der Nominalwerte der eingesetzten Derivate im Verhältnis zum Nettoinventarwert des Dynamic Diversified Allocation Fund, beläuft sich auf 800 %. Dieser Prozentsatz ist indikativ und kann überschritten werden.

Für alle anderen Fonds außer dem Dynamic Diversified Allocation Fund, wird das Gesamtrisiko anhand des „Commitment"-Ansatzes berechnet. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft stellen sicher, dass bei Fonds die den Commitment-Ansatz anwenden, das mit derivativen Instrumenten verbundene Gesamtrisiko jedes Fonds den Gesamtnettowert seines Portfolios nicht übersteigt. Das Risiko wird unter Berücksichtigung des aktuellen Werts der zugrunde liegenden Vermögenswerte berechnet.

Zusammenfassung

U.S. Small-Mid Cap Growth Fund

Anlageziel: Ziel des U.S. Small-Mid Cap Growth Fund ist es, einen langfristigen Wertzuwachs zu erzielen.

Grundlegende Anlagestrategie: Unter normalen Marktbedingungen investiert der Fonds mindestens 80 % des Gesamtvermögens der Gesellschaft in Stammaktien von Unternehmen mit geringer („**Small Cap**“) oder mittlerer Kapitalisierung („**Mid Cap**“) in den Vereinigten Staaten („**USA**“). Der Fonds investiert vorrangig in ein diversifiziertes Aktienportfolio, einschließlich Stammaktien und anderer Aktienwerte (z. B. Wandelschuldverschreibungen) von US-Wachstumsunternehmen mit geringer und mittlerer Kapitalisierung, für die mit stabilen Merkmalen eines hochwertigen Wachstums zu rechnen ist. Für die Zwecke des Fonds gilt ein Unternehmen für den Anlageverwalter dann als Unternehmen mit geringer oder mittlerer Kapitalisierung, wenn es zum Zeitpunkt der Anlage des Fonds eine Marktkapitalisierung von maximal derjenigen des Unternehmens mit der höchsten Marktkapitalisierung im Russell Midcap® Index hat. Wertpapiere von Unternehmen, deren Marktkapitalisierung diese Bedingung nach ihrem Kauf nicht länger erfüllt, kann der Fonds weiter halten. In begrenztem Umfang kann der Fonds auch Aktien von Unternehmen erwerben, deren Geschäftsmerkmale und Wachstumsaussichten denen von Unternehmen mit kleiner oder mittlerer Kapitalisierung entsprechen, deren Marktkapitalisierung jedoch die des größten Mitgliedes des Russell Midcap® Index übersteigt. Der Fonds kann sich über Börsengänge („**IPO**“) oder Privatplatzierungen an neu gegründeten Unternehmen beteiligen.
Der U.S. Small-Mid Cap Growth Fund misst sich in erster Linie am Russell 2500™ Growth Index.

Der Fonds darf die in Anhang B unter der Überschrift „*Besondere Anlagetechniken und -Instrumente*“ aufgeführten Techniken und Instrumente ausschließlich zu Absicherungszwecken einsetzen (z. B. zur Absicherung gegen das Risiko nachteiliger Kursentwicklungen, Zins- und Wechselkursschwankungen), mit der Maßgabe, dass der Small-Mid Cap Growth Fund eine Korrelation zwischen den Techniken und Instrumenten einerseits und den abgesicherten Wertpapieren oder Währungen andererseits sicherstellt. Der Fonds bildet nicht die Zusammensetzung eines Index nach und/oder schließt keine OTC-Derivategeschäfte ab, wie in Anhang A mit der Überschrift „*Anlagebefugnisse und -beschränkungen*“ beschrieben. In begrenztem Umfang kann der Fonds in Optionsscheine und wandelbare Wertpapiere investieren, die in Anhang B beschrieben sind.

Hauptrisiken der Anlage in den US Small-Mid Cap Growth Fund: Die Renditen des Fonds können schwanken und Anleger könnten durch eine Anlage in den Fonds Geld verlieren. Da der Fonds den Großteil seines Vermögens in Aktienwerte von wachstumsorientierten US-Unternehmen mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung investiert, besteht das Hauptrisiko darin, dass der Wert der von ihm gehaltenen Aktienwerte infolge der Aktivitäten der Unternehmen oder aufgrund von Marktentwicklungen oder wirtschaftlichen Bedingungen sinkt. Außerdem besteht ein Risiko, dass sich der Wert einzelner Wertpapiere sich nicht wie erwartet entwickelt oder dass die vom Anlageverwalter eingesetzte Strategie unter Umständen nicht ihr beabsichtigtes Ergebnis erzielt.

Unterschiedliche Stile (z. B. Wachstum gegenüber Wert, eine stärkere Ausrichtung auf bestimmte Qualitätsmerkmale, Ausrichtung auf die Marktkapitalisierung) zeigen einen Trend zu wechselnder Beliebtheit je nach den Marktbedingungen und der Stimmung der Anleger und in Zeiten, in denen der vom Anlageverwalter für den Fonds verwendete Stil gemieden wird, entwickelt sich der Wert des Fonds unter Umständen schwächer als andere Aktienfonds, die andere Anlagestile verwenden. Die Wertpapiere von Unternehmen mit kleiner oder mittlerer Marktkapitalisierung sind unter Umständen volatiler und weniger liquide als Wertpapiere großer Unternehmen. Darüber hinaus sind die Handelsvolumina bei Unternehmen mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung möglicherweise gering. Damit erhöhen sich gegebenenfalls die Volatilität und das Risiko, dass der Fonds die Wertpapiere kurzfristig nicht zu einem angemessenen Preis verkaufen kann. Soweit der Fonds seine Anlagen auf spezifische Branchen, Anlageklassen und Wirtschaftssektoren konzentriert, können sich Marktveränderungen, die Unternehmen in diesen Branchen, Anlageklassen oder Sektoren beeinträchtigen, auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken. Für Anlagen des Fonds in IPOs ist eine hohe Volatilität zu beobachten und sie sind nur begrenzt verfügbar. Wertpapiere, die über eine Privatplatzierung erworben werden, können illiquide und schwer zu bewerten sein.

MIT DEM FONDS IST EIN HOHES RISIKONIVEAU VERBUNDEN UND MÖGLICHERWEISE IST ER NICHT FÜR ALLE ANLEGER GEEIGNET. Anleger sollten den Fonds nur für den dynamischeren Teil ihres Portfolios in Betracht ziehen. Der Fonds soll nicht als komplettes Anlageprogramm dienen. Der Fonds ist auf Anleger mit langfristigem Anlagehorizont zugeschnitten.

Das Anlageverfahren: Bei der Auswahl von Anlagen führt Anlageverwalter eine Fundamentalanalyse der Unternehmen durch und legt den Schwerpunkt auf die Titelauswahl. Der Anlageverwalter beurteilt, in welchem Grad ein Unternehmen die Qualitätskriterien beim Wachstum erfüllt, die weiter unten angegeben sind. Alle diese Kriterien werden im Verhältnis zur Bewertung des Wertpapiers beurteilt. Das Gewicht eines bestimmten Anlagekriteriums hängt von den jeweiligen Umständen ab und die Anlagen des Fonds erfüllen gegebenenfalls nicht alle der folgenden Kriterien:

(a) das Unternehmen sollte eine führende Stellung in seinem eigenen Primärmarkt innehaben oder Aussichten auf das Erreichen einer solche Position haben,

(b) das Unternehmen sollte Alleinstellungsmerkmale im Vergleich zu aktuellen oder potenziellen Mitbewerbern haben (dies können beispielsweise eigene Produkte oder Verfahren sein, ein einzigartiges Vertriebssystem, eine gut eingeführte Marke oder eine besonders starke finanzielle Stellung im Vergleich zu den Mitbewerbern),

(c) das Unternehmen sollte in einer Branche tätig sein, die aufgrund konjunktureller Faktoren oder technologischen Wandels mit hohen Wachstumsraten rechnen kann oder durch Marktanteilsgewinne in seiner Branche wachsen können und

(d) das Unternehmen sollte über eine solide Geschäftsführung verfügen.

U.S. All Cap Growth Fund

Anlageziel: Ziel des U.S. All Cap Growth Fund ist es, einen langfristigen Wertzuwachs zu erzielen.

Grundlegende Anlagestrategie: Der Fonds investiert in erster Linie in ein diversifiziertes Portfolio von Beteiligungstiteln am Stammkapital, darunter Stammaktien und andere Formen von Eigenkapitaltiteln (z. B. in Wertpapiere, die in Stammaktien gewandelt werden können) von US-Wachstumsunternehmen aller Größenkategorien, von denen erwartet wird, dass sie Merkmale eines hochwertigen Wachstums aufweisen. Vorwiegend investiert der Fonds in Aktienwerte von Unternehmen, deren Marktkapitalisierung zum Zeitpunkt der Anlage des Fonds die des Unternehmens mit der geringsten Marktkapitalisierung im Russell 3000® Index nicht unterschreitet und die des Unternehmens mit der höchsten Marktkapitalisierung in diesem Index nicht überschreitet. Wertpapiere von Unternehmen, deren Marktkapitalisierungen diese Bedingung nach ihrem Kauf nicht länger erfüllt, kann der Fonds jedoch weiter halten. In begrenztem Umfang kann der Fonds auch Aktien von Unternehmen erwerben, deren Marktkapitalisierung außerhalb der Kapitalisierung der Unternehmen im Russell 3000® Index liegen, wenn diese vergleichbare Geschäftsmerkmale und Wachstumsaussichten haben wie Unternehmen mit kleiner oder mittlerer Kapitalisierung. Der Fonds kann im Rahmen von Börsengängen („IPOs“) oder Privatplatzierungen in Aktienwerte investieren.

Der U.S. Small-Mid Cap Growth Fund misst sich in erster Linie am Russell 3000® Index und in zweiter Linie am Standard & Poor's 500.

Der Fonds darf die in Anhang B unter der Überschrift „*Besondere Anlagetechniken und -Instrumente*“ aufgeführten Techniken und Instrumente ausschließlich zu Absicherungszwecken einsetzen (z. B. zur Absicherung gegen das Risiko nachteiliger Kursentwicklungen, Zins- und Wechselkursschwankungen), mit der Maßgabe, dass der Small-Mid Cap Growth Fund eine Korrelation zwischen den Techniken und Instrumenten einerseits und den abgesicherten Wertpapieren oder Währungen andererseits sicherstellt. Der Fonds bildet nicht die Zusammensetzung eines Index nach und/oder schließt keine OTC-Derivategeschäfte ab, wie in Anhang A mit der Überschrift „*Anlagebefugnisse und -beschränkungen*“ beschrieben. In begrenztem Umfang kann der Fonds in Optionsscheine und wandelbare Wertpapiere investieren, die in Anhang B beschrieben sind.

Hauptrisiken der Anlage in den U.S. All Cap Growth Fund: Die Renditen des Fonds werden schwanken und Anleger könnten durch eine Anlage in den Fonds Geld verlieren. Da der Fonds den Großteil seines Vermögens in Aktienwerte anlegt, besteht das Hauptrisiko darin, dass der Wert der von ihm gehaltenen Aktienwerte infolge der Aktivitäten der Unternehmen oder aufgrund von Marktentwicklungen oder wirtschaftlichen Bedingungen sinkt. Außerdem besteht ein Risiko, dass sich der Wert einzelner Wertpapiere sich nicht wie erwartet entwickelt oder dass die vom Anlageverwalter eingesetzte Strategie unter Umständen nicht ihr beabsichtigtes Ergebnis erzielt.

Unterschiedliche Stile (z. B. Wachstum gegenüber Wert, eine stärkere Ausrichtung auf bestimmte Qualitätsmerkmale, Ausrichtung auf die Marktkapitalisierung) zeigen einen Trend zu wechselnder Beliebtheit je nach den Marktbedingungen und der Stimmung der Anleger und in Zeiten, in denen der vom Anlageverwalter für den Fonds verwendete Stil gemieden wird, entwickelt sich der Wert des Fonds unter Umständen schwächer als andere Aktienfonds, die andere Anlagestile verwenden. Die Wertpapiere von Unternehmen mit kleiner Marktkapitalisierung („Small Cap“) und mittlerer Marktkapitalisierung („Mid Cap“) können volatiler und weniger liquide sein als Wertpapiere von Unternehmen mit einer höheren Marktkapitalisierung („Large Cap“). Hierdurch kann auch der Anteilspreis des Fonds eine höhere Volatilität aufweisen. Darüber hinaus sind die Handelsvolumina bei kleinen und mittleren Unternehmen möglicherweise gering. Damit erhöhen sich gegebenenfalls die Volatilität und das Risiko, dass der Fonds die Wertpapiere kurzfristig nicht zu einem angemessenen Preis verkaufen kann. Für Anlagen des Fonds in IPOs ist eine hohe Volatilität zu beobachten, und sie sind nur begrenzt verfügbar. Wertpapiere, die über eine Privatplatzierung erworben werden, können illiquide und schwer zu bewerten sein. Der Fonds ist auf Anleger mit langfristigem Anlagehorizont zugeschnitten.

Das Anlageverfahren: Bei der Auswahl von Anlagen führt Anlageverwalter eine Fundamentalanalyse der Unternehmen durch und legt den Schwerpunkt auf die Titelauswahl. Alle diese Kriterien werden im Verhältnis zur Bewertung des Wertpapiers beurteilt. Wieviel Gewicht auf ein bestimmtes Anlagekriterium gelegt wird, hängt von den Umständen ab und die Fondsposten erfüllen eventuell nicht alle der folgenden Kriterien:

(a) das Unternehmen sollte eine führende Stellung in seinem eigenen Primärmarkt innehaben oder Aussichten auf das Erreichen einer solchen Position haben.

(b) das Unternehmen sollte Alleinstellungsmerkmale im Vergleich zu aktuellen oder potenziellen Mitbewerbern haben (die können zum Beispiel eigene Produkte oder Verfahren sein, ein einzigartiges Vertriebssystem, eine gut eingeführte Marke oder eine besonders starke finanzielle Stellung im Vergleich zu den Mitbewerbern),

(c) das Unternehmen sollte einer Branche angehören, von der aufgrund wirtschaftlicher Faktoren oder technologischen Veränderungen ein schnelles Wachstum erwartet wird oder das Unternehmen sollte durch Marktanteilsgewinne in seiner Branche wachsen,

(d) das Unternehmen sollte eine solide Geschäftsführung haben.

Dynamic Diversified Allocation Fund

Anlageziel: Der Dynamic Diversified Allocation Fund strebt langfristigen Kapitalzuwachs und Ertrag an, durch Anlagen in weltweit gehandelte Aktien, Schuldtitel, Währungen sowie andere OGAW oder OGA. Die Anlagen erfolgen direkt in jene Arten von Vermögenswerten und/oder über derivative Finanzinstrumente, entweder zur Absicherung oder Erhöhung des Marktrisikos des Fonds, entweder durch Eingehen von Netto-Long- oder Netto-Short-Positionen in derivativen Finanzinstrumenten. Der Fonds wird eine Kombination aus traditionellen Anlageinstrumenten (wie Aktien und Anleihen) mit Anlagestrategien einsetzen, die sich auf fortschrittliche Derivatetechniken stützen und zu einem hoch diversifizierten Portfolio führen. Der Fonds kann ein Engagement in Immobilien, Private Equity und Rohstoffe als Ergänzung eingehen, durch Anlagen in übertragbaren Wertpapieren (einschließlich Investment Trusts und REITs), derivative Finanzinstrumente auf Finanzindizes und Investmentfonds (einschließlich Exchange Traded Funds), die in solchen Anlageklassen investieren. Das Performance-Ziel des Fonds ist eine Wachstumsrate von +5 % p.a. (vor Abzug von Gebühren), die während eines ganzen Marktzyklus (definiert als ein 5-Jahres-Zeitraum) über dem Harmonisierten Verbraucherpreisindex des Vereinigten Königreichs liegt. Es kann keine Zusicherung abgegeben werden, dass der Fonds sein Performance-Ziel erreichen wird.

Grundlegende Anlagestrategie: Bei der Verfolgung des Anlageziels des Fonds wird der Fonds eine dynamische diversifizierte Allokations-Strategie anwenden. Diese Strategie versucht, periodische Marktineffizienzen zu nutzen durch das Eingehen von Long- und Short-Positionen durch den Einsatz von Derivaten in verschiedenen Anlageklassen (z. B. Aktien, Festverzinsliche und Währungen) im Hinblick auf einen Gewinn aus relativen Bewegungen zwischen und innerhalb solcher Anlageklassen. Der Anlageverwalter verwendet eine dynamische Top-down-Asset-Allocation-Strategie, die sich auf allgemeine Kursbewegungen in verschiedenen Anlageklassen und Währungen konzentriert, kombiniert mit Bottom-up-Titelauswahl-Strategien, die vom Anlageverwalter aktiv gesteuert werden. Die dynamische Top-Down Asset-Allocation-Strategie des Fonds basiert in erster Linie auf den grundlegenden Anlagebewertungen der Anlageklassen und Währungen. Der Anlageverwalter glaubt, dass die Fundamentaldaten der Anlagen zukünftige Cashflows festlegen, die letztendlich den Wert von Anlageklassen und Währungen bestimmen werden. Die dynamische Top-Down-Asset-Allocation-Strategie des Fonds dient der Identifizierung und Ausschöpfung periodischer Abweichungen zwischen Fundamentalwerten und Marktpreisen. Diese wahrgenommenen Kurs/Wert-Diskrepanzen bilden die Grundlage für den Portfolioaufbau des Fonds. Die im Fonds enthaltenen Bottom-up-Titelauswahl-Strategien umfassen u. a. Strategien des Anlageverwalters.

Der Fonds kann auch in US-Investmentfonds investieren, gleichgültig, ob sie von William Blair-Konzerngesellschaften verwaltet werden oder nicht, die sich auf die Performance der globalen Rohstoffmärkte konzentrieren, vorausgesetzt, dass sie den Anforderungen des OGA-Gesetzes und den anwendbaren Vorschriften der CSSF genügen.

Bei der Auswahl der Anlagen für die Bottom-up-Wertpapierauswahl-Strategien sind die fundamentale Unternehmensanalyse und Wertpapierauswahl die hauptsächlichen Anlagekriterien des Anlageverwalters.

Der Fonds darf die in Anhang B unter der Überschrift „*Besondere Anlagetechniken und -Instrumente*“ aufgeführten Techniken und Instrumente zu Absicherungs- und Anlagezwecken einsetzen.

Der Fonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens insgesamt in Aktien oder Anteile eines anderen OGAW oder anderen OGA investieren.

Hauptrisiken der Anlage in den Dynamic Diversified Allocation Fund: Der Fonds kann Risiken unmittelbar durch die Anlage in einzelne Wertpapiere oder indirekt durch verschiedene Instrumente, einschließlich ETFs, Exchange Traded Notes oder derivative Instrumente, unterliegen.

MIT DEM FONDS IST EIN HOHES RISIKONIVEAU VERBUNDEN UND MÖGLICHERWEISE IST ER NICHT FÜR ALLE ANLEGER GEEIGNET. Der Fonds ist für langfristige Anleger beabsichtigt. Außerdem ist der Fonds für Anleger beabsichtigt, die das Risiko übernehmen können, das mit der Anlage in Derivate verbunden ist. Durch eine Anlage in den Fonds könnten Anleger Geld verlieren. Es kann nicht zugesichert werden, dass das Anlageziel des Fonds erreicht wird. Der Fonds ist nicht als vollständiges Anlageprogramm konzipiert und Anleger sollten den Fonds nur für den dynamischen Zuweisungsanteil ihres Portfolios in Erwägung ziehen. Der Fonds ist auf Anleger mit langfristigem Anlagehorizont zugeschnitten.

Emerging Markets Growth Fund

Anlageziel: Ziel des Emerging Markets Growth Fund ist es, einen langfristigen Wertzuwachs zu erzielen.

Grundlegende Anlagestrategie: In einem normalen Marktumfeld investiert der Fonds mindestens 80 % seines Nettovermögens (plus Kredite, die zu Anlagezwecken aufgenommen wurden), in Wertpapiere aus aufstrebenden Märkten. Der Fonds investiert in erster Linie in ein diversifiziertes Aktienportfolio, einschließlich Stammaktien und anderer Formen der Aktienanlage (z. B. Wandelschuldverschreibungen) von Unternehmen aller Größenordnungen aus Schwellenmärkten, von denen der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass sie überdurchschnittliche Wachstums-, Profitabilitäts- und Qualitätsmerkmale aufweisen. Als Unternehmen aus Schwellenmärkten gelten für den Fonds die Unternehmen, die nach dem Recht eines Schwellenlandes gegründet wurden oder deren Wertpapiere überwiegend an einer Börse oder einem OTC-Markt in einem Schwellenland gehandelt werden. Derzeit gehören zu den Schwellenländern alle Länder der Welt mit Ausnahme der Vereinigten Staaten, Kanadas, Japans, Australiens, Neuseelands, Hongkongs, Singapurs und der meisten westeuropäischen Länder. Die Anlagen des Fonds werden normalerweise auf mindestens sechs unterschiedliche Länder aufgeteilt, und es dürfen zu jedem beliebigen Zeitpunkt maximal 50 % des Aktienbestandes in Wertpapieren von Emittenten in einem Land angelegt sein. Der Fonds kann im Rahmen von Börsengängen („IPOs“) oder Privatplatzierungen in Aktienwerte investieren.

Der Fonds misst sich in erster Linie am MSCI Emerging Markets IMI (net) Index als Hauptindex.

Der Fonds darf die in Anhang B unter der Überschrift *„Besondere Anlagetechniken und -Instrumente“* aufgeführten Techniken und Instrumente ausschließlich zu Absicherungszwecken einsetzen (z. B. zur Absicherung gegen das Risiko nachteiliger Kursentwicklungen, Zins- und Wechselkursschwankungen), mit der Maßgabe, dass der Fonds eine Korrelation zwischen den Techniken und Instrumenten einerseits und den abgesicherten Wertpapieren oder Währungen andererseits sicherstellt. Der Fonds bildet nicht die Zusammensetzung eines Index nach und/oder schließt keine OTC-Derivategeschäfte ab, wie in Anhang A mit der Überschrift „Anlagebefugnisse und -beschränkungen“ beschrieben. In begrenztem Umfang kann der Fonds in Optionsscheine und wandelbare Wertpapiere investieren, die in Anhang B beschrieben sind.

Hauptrisiken der Anlage in den Emerging Markets Growth Fund: Die Renditen des Fonds werden schwanken und Anleger könnten durch eine Anlage in den Fonds Geld verlieren. Da der Fonds den Großteil seines Vermögens in Aktienwerte von Unternehmen aus Schwellenländern anlegt, liegt das Hauptrisiko darin, dass der Wert der von ihm gehaltenen Aktienwerte infolge der Aktivitäten der Unternehmen oder aufgrund von Marktentwicklungen oder wirtschaftlichen Bedingungen sinkt. Außerdem besteht ein Risiko, dass sich der Wert einzelner Wertpapiere sich nicht wie erwartet entwickelt oder dass die vom Anlageverwalter eingesetzte Strategie unter Umständen nicht ihr beabsichtigtes Ergebnis erzielt.

Unterschiedliche Stile (z. B. Wachstum gegenüber Wert, eine stärkere Ausrichtung auf bestimmte Qualitätsmerkmale, Ausrichtung auf die Marktkapitalisierung) zeigen einen Trend zu wechselnder Beliebtheit je nach den Marktbedingungen und der Stimmung der Anleger und in Zeiten, in denen der vom Anlageverwalter für den Fonds verwendete Stil gemieden wird, entwickelt sich der Wert des Fonds unter Umständen schwächer als andere Aktienfonds, die andere Anlagestile verwenden. Anlagen außerhalb der USA sind häufig mit zusätzlichen Risiken verbunden, einschließlich politischer Instabilität, Unterschiede in den Rechnungslegungsgrundsätzen sowie einer weniger strengen Regulierung der Wertpapiermärkte. Diese Risiken können in Schwellenländern deutlich höher sein, da Wertpapiere von Unternehmen aus aufstrebenden Märkten möglicherweise eine stärkere Volatilität und geringere Liquidität verzeichnen als Unternehmen in reiferen Märkten. Da die von dem Fonds gehaltenen Wertpapiere in der Regel auf andere Währungen als USD lauten, können Wechselkursschwankungen den Wert von Anlagen des Fonds nachteilig beeinflussen. Die Währungen von Schwellenländern können gegenüber dem USD eine stetige Abwertung erfahren und fortfortwährende Abwertungen können den Wert der auf diese Währungen lautenden Vermögenswerte des Fonds belasten. Zahlreiche Schwellenländer mussten über lange Jahre wesentliche Inflationsraten hinnehmen und die fortwährende Inflation könnte die Volkswirtschaften und Wertpapiermärkte dieser Länder weiterhin nachteilig beeinflussen. Aufgrund höherer Verwahrstellegebühren für Wertpapieranlagen außerhalb der USA ist damit zu rechnen, dass die Betriebsausgaben des Fonds höher sind, als die von Fonds, die ausschließlich und US-Aktienwerte investieren. Darüber hinaus legt der Fonds unter Umständen auch in Wertpapiere von Unternehmen mit kleiner Marktkapitalisierung („Small Cap“) an, die möglicherweise volatiler und weniger liquide sind als Wertpapiere von Unternehmen mit großer Marktkapitalisierung („Large Cap“). Unternehmen mit kleiner Marktkapitalisierung werden möglicherweise auch in geringerem Volumen gehandelt. Damit erhöhen sich gegebenenfalls die Volatilität und das Risiko, dass der Fonds die Wertpapiere kurzfristig nicht zu einem angemessenen Preis verkaufen kann.

MIT DEM FONDS IST EIN HOHES RISIKONIVEAU VERBUNDEN UND MÖGLICHERWEISE IST ER NICHT FÜR ALLE ANLEGER GEEIGNET. Anleger sollten den Fonds nur für Anteil ihres Portfolios in Betracht ziehen, der für aggressivere Anlagen bestimmt ist. Zudem richtet der Fonds sich an Anleger, die in der Lage sind, die mit der Anlage in Wertpapieren aus Schwellenländern verbundenen Risiken auf sich zu nehmen. Es kann naturgemäß keine Garantie gegeben werden, dass der Fonds seine Ziele erreicht. Der Fonds ist auf Anleger mit langfristigem Anlagehorizont zugeschnitten.

Das Anlageverfahren: Bei der Auswahl der Anlagen, in die investiert wird, führt der Anlageverwalter Fundamentalanalysen der Unternehmen durch und legt den Schwerpunkt auf die Einzeltitelauswahl. Der Anlageverwalter wählt grundsätzlich Aktienwerte (einschließlich Stammaktien) von Unternehmen in Schwellenmärkten aus, die in der Vergangenheit im Vergleich zu Unternehmen der gleichen Branche weltweit ausgezeichnete Wachstums-, Profitabilitäts- und Qualitätsmerkmale in den nationalen Märkten aufweisen konnten und für die damit gerechnet wird, dass sich diese Performance fortsetzt.

Solche Unternehmen weisen in der Regel überdurchschnittlich gute Fundamentaldaten auf, wie beispielsweise eine führende Position in ihrem Geschäftsfeld, qualitativ hochwertige Produkte oder Dienstleistungen, ausgezeichnete Marketing- und Vertriebsfunktionen, Flexibilität in der Preisgebung und Erträge mit Produkten oder Dienstleistungen, die ständig und wiederholt in Anspruch genommen werden.

Diese Unternehmensmerkmale sollten noch ergänzt werden durch eine Unternehmensführung, die sich an den Erträgen für die Aktionäre orientiert und konservative Rechnungslegungsmethoden verfolgt. Das Hauptaugenmerk liegt auf Unternehmen mit überdurchschnittlichen Eigenkapitalrenditen, starken Bilanzen und konstanten und überdurchschnittlichen Ertragszuwächsen. Die Aktienauswahl erfolgt vor dem Hintergrund von Unternehmensvergleichen auf nationaler und globaler Ebene.

Der Anlageverwalter variiert die Diversifikation des Fonds über Branchen und Regionen auf der Basis seiner laufenden Bewertung der wirtschaftlichen, marktbedingten und politischen Trends in der ganzen Welt. Bei Entscheidungen hinsichtlich der Länderallokation zieht der Anlageverwalter verschiedene Faktoren in Betracht, wie das Umfeld und Wachstumspotenzial unterschiedlicher Volkswirtschaften und Wertpapiermärkte, Wechselkursentwicklungen, technische Entwicklungen in den unterschiedlichen Ländern und andere diesbezügliche finanzielle, soziale, nationale und politische Faktoren.

Emerging Markets Leaders Fund

Anlageziel: Ziel des Emerging Markets Leaders Fund ist es, einen langfristigen Wertzuwachs zu erzielen.

Grundlegende Anlagestrategie: In einem normalen Marktumfeld investiert der Emerging Leaders Growth Fund mindestens 80 % seines Nettovermögens (plus Kredite, die zu Anlagezwecken aufgenommen wurden) in Wertpapiere aus aufstrebenden Märkten. Der Emerging Leaders Growth Fund investiert in erster Linie in ein diversifiziertes Aktienportfolio, einschließlich Stammaktien und anderer Formen der Aktienanlage (z. B. Wandelschuldverschreibungen) von Unternehmen jeder Größe aus Schwellenmärkten, von denen der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass diese überdurchschnittliche Wachstums-, Profitabilitäts- und Qualitätsmerkmale aufweisen. Unter normalen Marktbedingungen hält der Fonds eine beschränkte Anzahl an Wertpapieren (d. h. 50-80 Titel). Der Anlageverwalter sucht Anlagechancen bei Unternehmen in unterschiedlichen Entwicklungsstufen, die von großen, gut etablierten Unternehmen bis zu kleineren Unternehmen, die in einer früheren Entwicklungsstufe sind, reichen, und die in ihrem Land, ihrer Branche oder international eine führende Stellung bei Produkten, Dienstleistungen oder der Umsetzung haben. Als Unternehmen aus Schwellenmärkten gelten für den Emerging Leaders Growth Fund die Unternehmen, die nach dem Recht eines Schwellenlandes gegründet wurden oder deren Wertpapiere überwiegend an einer Börse oder einem OTC-Markt in einem Schwellenland gehandelt werden. Derzeit gehören zu den Schwellenländern alle Länder der Welt mit Ausnahme der Vereinigten Staaten, Kanadas, Japans, Australiens, Neuseelands, Hongkongs, Singapurs und der meisten westeuropäischen Länder. Die Anlagen des Emerging Leaders Growth Fund werden normalerweise auf mindestens sechs unterschiedliche Länder aufgeteilt, und es dürfen zu jedem beliebigen Zeitpunkt maximal 50 % des Aktienbestandes des Emerging Leaders Growth Fund in Wertpapieren von Emittenten in einem Land angelegt sein. Der Emerging Leaders Growth Fund kann im Rahmen von Börsengängen (IPOs) oder Privatplatzierungen in Aktienwerte investieren.

Der Fonds misst sich in erster Linie am MSCI Emerging Markets Index (net) als Hauptindex.

Der Fonds darf die in Anhang B zum ausführlichen Prospekt mit der Überschrift „Besondere Anlagetechniken und -Instrumente“ aufgeführten Techniken und Instrumente ausschließlich zu Absicherungszwecken einsetzen (z. B. zur Absicherung gegen das Risiko nachteiliger Kursentwicklungen, Zins- und Wechselkursschwankungen), sofern der Fonds eine Korrelation zwischen den Techniken und Instrumenten einerseits und den abgesicherten Wertpapieren oder Währungen andererseits sicherstellt. Der Fonds bildet nicht die Zusammensetzung eines Index nach und/oder schließt keine OTC-Derivatgeschäfte ab, wie in Anhang A zum ausführlichen Prospekt mit der Überschrift „Anlagebefugnisse und -beschränkungen“ beschrieben. In begrenztem Umfang kann der Fonds in Optionsscheine und wandelbare Wertpapiere investieren, die in Anhang B des Prospektes beschrieben sind.

Hauptrisiken bei der Anlage in den Emerging Markets Leaders Fund: Die Renditen des Fonds werden schwanken und Anleger könnten durch eine Anlage in den Fonds Geld verlieren. Da der Fonds den Großteil seines Vermögens in Aktienwerte von Unternehmen aus Schwellenländern anlegt, liegt das Hauptrisiko darin, dass der Wert der von ihm gehaltenen Aktienwerte infolge der Aktivitäten der Unternehmen oder aufgrund von Marktentwicklungen oder wirtschaftlichen Bedingungen sinkt.

Außerdem besteht ein Risiko, dass sich der Wert einzelner Wertpapiere sich nicht wie erwartet entwickelt oder dass die vom Anlageverwalter eingesetzte Strategie unter Umständen nicht ihr beabsichtigtes Ergebnis erzielt. Da der Fonds seine Anlagen unter Umständen in einer begrenzten Anzahl Wertpapieren konzentrieren wird, ist seine Wertentwicklung möglicherweise volatiler als die eines Fonds, der in eine größere Anzahl Wertpapiere investiert. Unterschiedliche Stile (z. B. Wachstum gegenüber Wert, eine stärkere Ausrichtung auf bestimmte Qualitätsmerkmale, Ausrichtung auf die Marktkapitalisierung) zeigen einen Trend zu wechselnder Beliebtheit je nach den Marktbedingungen und der Stimmung der Anleger und in Zeiten, in denen der vom Anlageverwalter für den Fonds verwendete Stil gemieden wird, entwickelt sich der Wert des Fonds unter Umständen schwächer als andere Aktienfonds, die andere Anlagestile verwenden. Anlagen außerhalb der USA sind häufig mit zusätzlichen Risiken verbunden, einschließlich politischer Instabilität, Unterschiede in den Rechnungslegungsgrundsätzen sowie einer weniger strengen Regulierung der Wertpapiermärkte. Anlagen außerhalb der USA sind häufig mit zusätzlichen Risiken verbunden, einschließlich politischer Instabilität, Unterschiede in den Rechnungslegungsgrundsätzen sowie einer weniger strengen Regulierung der Wertpapiermärkte. Diese Risiken können in Schwellenländern deutlich höher sein, da Wertpapiere aus aufstrebenden Märkten möglicherweise eine stärkere Volatilität und geringere Liquidität verzeichnen als Unternehmen in reiferen Märkten. Da die vom Fonds gehaltenen Wertpapiere in der Regel auf andere Währungen als USD lauten, können Wechselkursschwankungen den Wert von Anlagen des Fonds nachteilig beeinflussen. Die Währungen der Schwellenländer können gegenüber dem USD abgewertet werden und fortwährende Abwertungen können den Wert der auf diese Währungen lautenden Vermögenswerte des Fonds belasten. Zahlreiche Schwellenländer mussten über lange Jahre erhebliche Inflationsraten hinnehmen und die fortwährende Inflation könnte diese Volkswirtschaften und Wertpapiermärkte dieser Länder weiterhin nachteilig beeinflussen. Aufgrund höherer Verwahrstellegebühren für ausländische Wertpapieranlagen ist damit zu rechnen, dass die Betriebsausgaben des Fonds höher sind, als die von Fonds, die ausschließlich in US-Aktienwerte investieren. Darüber hinaus legt der Fonds unter Umständen auch in Wertpapiere von Unternehmen mit kleiner Marktkapitalisierung („Small Cap“) an, die möglicherweise volatiler und weniger liquide sind als Wertpapiere von Unternehmen mit großer Marktkapitalisierung („Large Cap“). Unternehmen mit kleiner Marktkapitalisierung werden möglicherweise auch in geringerem Volumen gehandelt. Damit erhöhen sich gegebenenfalls die Volatilität und das Risiko, dass der Fonds die Wertpapiere kurzfristig nicht zu einem angemessenen Preis verkaufen kann. Soweit der Fonds einen großen Teil seiner Vermögenswerte in einem Land anlegt, ist der Fonds den Risiken nachteiliger wirtschaftlicher oder politischer Kräfte in diesem Land in stärkerem Masse ausgesetzt. Für Anlagen des Fonds in IPOs ist eine hohe Volatilität zu beobachten, und sie sind nur begrenzt verfügbar. Wertpapiere, die über eine Privatplatzierung erworben werden, können illiquide und schwer zu bewerten sein.

MIT DEM FONDS IST EIN HOHES RISIKONIVEAU VERBUNDEN UND MÖGLICHERWEISE IST ER NICHT FÜR ALLE ANLEGER GEEIGNET. Anleger sollten den Fonds nur für Anteil ihres Portfolios in Betracht ziehen, der für aggressivere Anlagen bestimmt

ist. Zudem richtet der Fonds sich an Anleger, die in der Lage sind, die mit der Anlage in Wertpapieren aus Schwellenländern verbundenen Risiken auf sich zu nehmen.

Es kann naturgemäß keine Garantie gegeben werden, dass der Fonds seine Ziele erreicht. Der Fonds ist auf Anleger mit langfristigem Anlagehorizont zugeschnitten.

Das Anlageverfahren: Bei der Auswahl der Anlagen führt der Anlageverwalter fundamentale Unternehmensanalysen durch und legt den Schwerpunkt auf die Einzeltitelauswahl. Der Anlageverwalter wählt grundsätzlich Aktienwerte (einschließlich Stammaktien) von Unternehmen in Schwellenmärkten aus, die in der Vergangenheit im Vergleich zu Unternehmen der gleichen Branche weltweit ausgezeichnete Wachstums-, Profitabilitäts- und Qualitätsmerkmale in den nationalen Märkten aufweisen konnten und für die damit gerechnet wird, dass sich diese Performance fortsetzt. Solche Unternehmen weisen in der Regel überdurchschnittliche Fundamentaldaten auf, wie beispielsweise eine führende Position in ihrem Geschäftsfeld, qualitativ hochwertige Produkte oder Dienstleistungen, ausgezeichnete Marketing- und Vertriebsfunktionen, Flexibilität in der Preisgebung und Erträge mit Produkten oder Dienstleistungen, die ständig und wiederholt in Anspruch genommen werden. Diese Unternehmensmerkmale sollten noch ergänzt werden durch eine Unternehmensführung, die sich an den Erträgen für die Aktionäre orientiert und konservative Rechnungslegungsmethoden verfolgt. Das Hauptaugenmerk liegt auf Unternehmen mit überdurchschnittlichen Eigenkapitalrenditen, starken Bilanzen und konstanten und überdurchschnittlichen Ertragszuwächsen bei vernünftigen Bewertungsebenen. Die Aktienauswahl erfolgt vor dem Hintergrund von Unternehmensvergleichen auf nationaler und globaler Ebene.

Der Anlageverwalter variiert die Diversifikation des Fonds über Branchen und Regionen auf der Basis seiner laufenden Bewertung der wirtschaftlichen, marktbedingten und politischen Trends in der ganzen Welt. Bei Entscheidungen hinsichtlich der Länderallokation zieht der Anlageverwalter verschiedene Faktoren in Betracht, wie das Umfeld und Wachstumspotenzial unterschiedlicher Volkswirtschaften und Wertpapiermärkte, Wechselkursentwicklungen, technische Entwicklungen in den unterschiedlichen Ländern und andere diesbezügliche finanzielle, soziale, nationale und politische Faktoren.

Emerging Markets Small Cap Growth Fund

Anlageziel: Ziel des Emerging Markets Small Cap Growth Fund ist es, einen langfristigen Wertzuwachs, ausgedrückt in USD, zu erzielen.

Grundlegende Anlagestrategie: Unter normalen Marktbedingungen investiert der Fonds mindestens 80 % seines Gesamtvermögens (plus Kredite, die zu Anlagezwecken aufgenommen wurden) in Aktienwerte von Unternehmen mit niedriger Kapitalisierung („Small Cap“) in Schwellenmärkten. Der Fonds investiert in erster Linie in ein diversifiziertes Aktienportfolio, einschließlich Stammaktien und anderer Formen der Aktienanlage (z. B. Wandelschuldverschreibungen) von Unternehmen in Schwellenmärkten mit niedriger Kapitalisierung, von denen der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass diese überdurchschnittliche Wachstums-, Rentabilitäts- und Qualitätsmerkmale aufweisen. Der Anlageverwalter erachtet ein Unternehmen als Small-Cap-Unternehmen, wenn die streubesitzbereinigte Marktkapitalisierung zum Zeitpunkt des Kaufs nicht mehr als USD 3 Mrd. oder als das Unternehmen mit der höchsten Marktkapitalisierung, das im MSCI Emerging Markets Small Cap Index (net) enthalten ist, beträgt. Titel von Unternehmen, die aufgrund ihrer streubesitzbereinigten Marktkapitalisierung nach dem Kauf nicht mehr als Small-Cap-Unternehmen angesehen werden, können vom Fonds weiter gehalten werden. Als Unternehmen aus Schwellenmärkten gelten für den Fonds die Unternehmen, die nach dem Recht eines Schwellenlandes gegründet wurden oder deren Wertpapiere überwiegend an einer Börse oder einem OTC-Markt in einem Schwellenland gehandelt werden. Derzeit gehören zu den Schwellenländern alle Länder der Welt mit Ausnahme der Vereinigten Staaten, Kanadas, Japans, Australiens, Neuseelands, Hongkongs, Singapurs und der meisten westeuropäischen Länder. Die Anlagen des Fonds werden normalerweise auf mindestens sechs unterschiedliche Länder aufgeteilt, und es dürfen zu jedem beliebigen Zeitpunkt maximal 50 % des Aktienbestandes in Wertpapieren von Emittenten in einem Land angelegt sein. Der Emerging Leaders Growth Fund kann im Rahmen von Börsengängen (IPOs) oder Privatplatzierungen in Aktienwerte investieren.

Der Fonds misst sich in erster Linie am MSCI Emerging Markets Small Cap Index (net) als Hauptindex.

Der Fonds darf die in Anhang B unter der Überschrift *„Besondere Anlagetechniken und -Instrumente“* aufgeführten Techniken und Instrumente ausschließlich zu Absicherungszwecken einsetzen (z. B. zur Absicherung gegen das Risiko nachteiliger Kursentwicklungen, Zins- und Wechselkursschwankungen), mit der Maßgabe, dass der Fonds eine Korrelation zwischen den Techniken und Instrumenten einerseits und den abgesicherten Wertpapieren oder Währungen andererseits sicherstellt. Der Fonds bildet nicht die Zusammensetzung eines Index nach und/oder schließt keine OTC-Derivategeschäfte ab, wie in Anhang A mit der Überschrift „Anlagebefugnisse und -beschränkungen“ beschrieben. In begrenztem Umfang kann der Fonds in Optionsscheine und wandelbare Wertpapiere investieren, die in Anhang B beschrieben sind.

Hauptrisiken der Anlage in den Emerging Markets Small Cap Growth Fund: Die Renditen des Fonds werden schwanken und Anleger könnten durch eine Anlage in den Fonds Geld verlieren. Da der Fonds den Großteil seines Vermögens in Aktienwerte von Unternehmen in Schwellenmärkten mit niedriger Kapitalisierung anlegt, liegt das Hauptrisiko darin, dass der Wert der von ihm gehaltenen Aktienwerte infolge der Aktivitäten der Unternehmen oder aufgrund von Marktentwicklungen oder wirtschaftlichen Bedingungen sinkt. Zudem besteht das Risiko, dass die einzelnen Titel sich nicht wie erwartet entwickeln oder dass eine vom Anlageberater genutzte Strategie das angestrebte Ergebnis nicht erreicht. Unterschiedliche Stile (z. B. Wachstum gegenüber Wert, eine stärkere Ausrichtung auf bestimmte Qualitätsmerkmale, Ausrichtung auf die Marktkapitalisierung) zeigen einen Trend zu wechselnder Beliebtheit je nach den Marktbedingungen und der Stimmung der Anleger und in Zeiten, in denen der vom Anlageverwalter für den Fonds verwendete Stil gemieden wird, entwickelt sich der Wert des Fonds unter Umständen schwächer als andere Aktienfonds, die andere Anlagestile verwenden. Anlagen außerhalb der USA sind häufig mit zusätzlichen Risiken verbunden, einschließlich politischer Instabilität, Unterschiede in den Rechnungslegungsgrundsätzen sowie einer weniger strengen Regulierung der Wertpapiermärkte. Diese Risiken können in Schwellenländern deutlich höher sein, da Wertpapiere von Unternehmen aus aufstrebenden Märkten möglicherweise eine stärkere Volatilität und geringere Liquidität verzeichnen als Unternehmen in reiferen Märkten. Da die von dem Fonds gehaltenen Wertpapiere in der Regel auf andere Währungen als USD lauten, können Wechselkursschwankungen den Wert von Anlagen des Fonds nachteilig beeinflussen. Die Währungen von Schwellenländern können gegenüber dem USD eine stetige Abwertung erfahren und fortfortwährende Abwertungen können den Wert der auf diese Währungen lautenden Vermögenswerte des Fonds belasten. Zahlreiche Schwellenländer mussten über lange Jahre wesentliche Inflationsraten hinnehmen und die fortwährende Inflation könnte die Volkswirtschaften und Wertpapiermärkte dieser Länder weiterhin nachteilig beeinflussen. Aufgrund höherer Verwahrstellegebühren für Wertpapieranlagen außerhalb der USA ist damit zu rechnen, dass die Betriebsausgaben des Fonds höher sind, als die von Fonds, die ausschließlich in US-Aktienwerte investieren. Der Fonds legt zudem in Wertpapiere von Unternehmen mit niedriger Kapitalisierung an, die möglicherweise volatiler und weniger liquide sind als Wertpapiere großer Unternehmen. Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung können in geringen Mengen gehandelt werden. Dies kann die Volatilität und das Risiko erhöhen, dass der Fonds nicht in der Lage ist, das Wertpapier kurzfristig zu einem angemessenen Preis zu verkaufen. Diese Risiken intensivieren sich für Anlagen in Micro-Cap-Unternehmen (d. h. Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von USD 250 Mio. oder weniger). Soweit der Fonds einen großen Teil seiner Vermögenswerte in ein Land anlegt, ist er den Risiken nachteiliger wirtschaftlicher oder politischer Kräfte in diesem Land in stärkerem Masse ausgesetzt. Die Anlagen des Fonds in IPOs unterliegen einer höheren Volatilität und dem Risiko eingeschränkter Verfügbarkeit. Wertpapiere, die im Rahmen von Privatplatzierungen erworben werden, könnten als illiquide und schwierig zu bewertende Wertpapiere eingestuft werden.

MIT DEM FONDS IST EIN HÖHERES RISIKONIVEAU VERBUNDEN UND MÖGLICHERWEISE IST ER NICHT FÜR ALLE ANLEGER GEEIGNET. Anleger sollten den Fonds nur für Anteil ihres Portfolios in Betracht ziehen, der für aggressivere Anlagen bestimmt ist. Zudem richtet der Fonds sich an Anleger, die in der Lage sind, die mit der Anlage in ausländische Wertpapiere verbundenen Risiken auf sich zu nehmen.

Es kann naturgemäß keine Garantie gegeben werden, dass der Fonds seine Ziele erreicht. Der Fonds ist auf Anleger mit langfristigem Anlagehorizont zugeschnitten.

Der Anlageprozess: Bei der Auswahl der Anlagen, in die investiert wird, führt der Anlageverwalter fundamentale Unternehmensanalysen durch und legt den Schwerpunkt auf die Einzeltitelauswahl. Der Anlageverwalter wählt grundsätzlich Aktienwerte (einschließlich Stammaktien) von Unternehmen in Schwellenmärkten aus, die in der Vergangenheit im Vergleich zu Unternehmen der gleichen Branche weltweit ausgezeichnete Wachstums-, Profitabilitäts- und Qualitätsmerkmale in den nationalen Märkten aufweisen konnten und für die damit gerechnet wird, dass sich diese Performance fortsetzt. Solche Unternehmen weisen in der Regel überdurchschnittlich gute Fundamentaldaten auf, wie beispielsweise eine führende Position in ihrem Geschäftsfeld, qualitativ hochwertige Produkte oder Dienstleistungen, ausgezeichnete Marketing- und Vertriebsfunktionen, Flexibilität in der Preisgebung und Erträge mit Produkten oder Dienstleistungen, die ständig und wiederholt in Anspruch genommen werden. Diese Unternehmensmerkmale sollten noch ergänzt werden durch eine Unternehmensführung, die sich an den Erträgen für die Aktionäre orientiert und konservative Rechnungslegungsmethoden verfolgt. Das Hauptaugenmerk liegt auf Unternehmen mit überdurchschnittlichen Eigenkapitalrenditen, starken Bilanzen und konstanten und überdurchschnittlichen Ertragszuwächsen. Die Aktienauswahl erfolgt vor dem Hintergrund von Unternehmensvergleichen auf nationaler und globaler Ebene.

Der Anlageverwalter variiert die Diversifikation des Fonds über Branchen und Regionen auf der Basis seiner laufenden Bewertung der wirtschaftlichen, marktbedingten und politischen Trends in der ganzen Welt. Bei Entscheidungen hinsichtlich der Länderallokation zieht der Anlageverwalter verschiedene Faktoren in Betracht, wie das Umfeld und Wachstumspotenzial unterschiedlicher Volkswirtschaften und Wertpapiermärkte, Wechselkursentwicklungen, technische Entwicklungen in den unterschiedlichen Ländern und andere diesbezügliche finanzielle, soziale, nationale und politische Faktoren.

Global Leaders Fund

Anlageziel: Ziel des Global Leaders Fund ist es, einen langfristigen Wertzuwachs, ausgedrückt in USD, zu erzielen.

Grundlegende Anlagestrategie: Unter normalen Marktbedingungen investiert der Fonds mindestens 80 % seines Gesamtvermögens in ein diversifiziertes Aktienportfolio, einschließlich Stammaktien und andere Aktienwerte (z. B. Wandelschuldverschreibungen), die von Unternehmen aller Größenordnungen auf der gesamten Welt ausgegeben wurden und bei denen der Anlageverwalter überdurchschnittliche Wachstums-, Profitabilitäts- und Qualitätsmerkmale sieht. Der Anlageverwalter sucht Anlagechancen bei Unternehmen in unterschiedlichen Entwicklungsstufen, die von großen, gut etablierten Unternehmen bis zu kleineren Unternehmen, die in einer früheren Entwicklungsstufe sind, reichen und die in ihrem Land, ihrer Branche oder international Spitzenpositionen hinsichtlich ihrer Produkte, Dienstleistungen oder Umsetzung sind. Die Anlagen des Fonds werden normalerweise auf mindestens sechs unterschiedliche Länder aufgeteilt, und es dürfen zu jedem beliebigen Zeitpunkt maximal 65 % des Aktienbestandes in Wertpapieren von Emittenten in einem Land angelegt sein. Unter normalen Marktbedingungen werden mindestens 40 % der Vermögenswerte des Fonds in Unternehmen außerhalb der USA angelegt. Normalerweise werden die Anlagen des Fonds auf die Vereinigten Staaten, Kontinentaleuropa, das Vereinigte Königreich, Kanada, Japan und die Märkte des pazifischen Raums verteilt. Der Fonds kann 35 % seines Nettovermögens oder, falls höher, den doppelten Betrag der Emerging-Markets-Komponente des MSCI All Country World Investable Market Index (IMI) (net) in Schwellenmärkte investieren. Zu den Schwellenmärkten gehören alle Länder der Welt mit Ausnahme der Vereinigten Staaten, Kanadas, Japans, Australiens, Neuseelands, Hongkongs, Singapurs und der meisten westeuropäischen Länder. Der Fonds kann im Rahmen von Börsengängen („IPOs“) oder Privatplatzierungen in Aktienwerte investieren.

Der Fonds misst sich in erster Linie am MSCI All Country World (IMI) Index (net).

Der Fonds darf die in Anhang B unter der Überschrift *„Besondere Anlagetechniken und -Instrumente“* aufgeführten Techniken und Instrumente ausschließlich zu Absicherungszwecken einsetzen (z. B. zur Absicherung gegen das Risiko nachteiliger Kursentwicklungen, Zins- und Wechselkursschwankungen), mit der Maßgabe, dass der Small-Mid Cap Growth Fund eine Korrelation zwischen den Techniken und Instrumenten einerseits und den abgesicherten Wertpapieren oder Währungen andererseits sicherstellt. Der Fonds bildet nicht die Zusammensetzung eines Index nach und/oder schließt keine OTC-Derivategeschäfte ab, wie in Anhang A mit der Überschrift „*Anlagebefugnisse und -beschränkungen*“ beschrieben. In begrenztem Umfang kann der Fonds in Optionsscheine und wandelbare Wertpapiere investieren, die in Anhang B beschrieben sind.

Hauptrisiken der Anlage in den Global Leaders Fund: Die Renditen des Fonds werden schwanken und Anleger könnten durch eine Anlage in den Fonds Geld verlieren. Da der Fonds den Großteil seines Vermögens in Aktienwerte von Unternehmen in der ganzen Welt anlegt, liegt das Hauptrisiko darin, dass der Wert der von ihm gehaltenen Aktienwerte infolge der Aktivitäten der Unternehmen oder aufgrund von Marktentwicklungen oder wirtschaftlichen Bedingungen sinkt.

Außerdem besteht ein Risiko, dass sich der Wert einzelner Wertpapiere sich nicht wie erwartet entwickelt oder dass die vom Anlageverwalter eingesetzte Strategie unter Umständen nicht ihr beabsichtigtes Ergebnis erzielt. Unterschiedliche Stile (z. B. Wachstum gegenüber Wert, eine stärkere Ausrichtung auf bestimmte Qualitätsmerkmale, Ausrichtung auf die Marktkapitalisierung) zeigen einen Trend zu wechselnder Beliebtheit je nach den Marktbedingungen und der Stimmung der Anleger und in Zeiten, in denen der vom Anlageverwalter für den Fonds verwendete Stil gemieden wird, entwickelt sich der Wert des Fonds unter Umständen schwächer als andere Aktienfonds, die andere Anlagestile verwenden. Diese mit Anlagen außerhalb der USA verbundenen Risiken erhöhen sich noch in weniger etablierten Märkten. Der Fonds kann auch in Wertpapiere kleiner Unternehmen anlegen, die möglicherweise volatiler und weniger liquide sind als Wertpapiere großer Unternehmen. Die Handelsvolumina bei kleineren Unternehmen sind möglicherweise gering. Damit erhöhen sich gegebenenfalls die Volatilität und das Risiko, dass der Fonds die Wertpapiere kurzfristig nicht zu einem angemessenen Preis verkaufen kann. Soweit der Fonds einen großen Teil seiner Vermögenswerte in ein Land anlegt, ist der Fonds den Risiken nachteiliger wirtschaftlicher oder politischer Kräfte in diesem Land in stärkerem Masse ausgesetzt. Für Anlagen des Fonds in IPOs ist eine hohe Volatilität zu beobachten, und sie sind nur begrenzt verfügbar. Wertpapiere, die über eine Privatplatzierung erworben werden, können illiquide und schwer zu bewerten sein.

MIT DEM FONDS IST EIN HOHES RISIKONIVEAU VERBUNDEN UND MÖGLICHERWEISE IST ER NICHT FÜR ALLE ANLEGER GEEIGNET. Der Anleger sollte den Fonds nur für Anteil ihres Portfolios in Betracht ziehen, der für aggressivere Anlagen bestimmt ist. Zudem richtet der Fonds sich an Anleger, die in der Lage sind, die mit der Anlage in ausländische Wertpapiere verbundenen Risiken auf sich zu nehmen. Es kann naturgemäß keine Garantie gegeben werden, dass der Fonds seine Ziele erreicht. Der Fonds ist auf Anleger mit langfristigem Anlagehorizont zugeschnitten.

Das Anlageverfahren: Bei der Auswahl der Anlagen, in die investiert wird, führt der Anlageverwalter fundamentale Unternehmensanalysen durch und legt den Schwerpunkt auf die Einzeltitelauswahl. Der Anlageverwalter wählt grundsätzlich Aktienwerte (einschließlich Stammaktien) von Unternehmen aus, die in der Vergangenheit im Vergleich zu Unternehmen der gleichen Branche weltweit ausgezeichnete Wachstums-, Profitabilitäts- und Qualitätsmerkmale in den nationalen Märkten aufweisen konnten und für die damit gerechnet wird, dass sich diese Performance fortsetzt. Solche Unternehmen weisen in der Regel überdurchschnittliche Fundamentaldaten auf, wie beispielsweise eine führende Position in ihrem Geschäftsfeld, qualitativ hochwertige Produkte oder Dienstleistungen, ausgezeichnete Marketing- und Vertriebsfunktionen, Flexibilität in der Preisgebung und Erträge mit Produkten oder Dienstleistungen, die ständig und wiederholt in Anspruch genommen werden. Diese Unternehmensmerkmale sollten noch ergänzt werden durch eine Unternehmensführung, die sich an den Erträgen für die Aktionäre orientiert und konservative Rechnungslegungsmethoden verfolgt. Das Hauptaugenmerk liegt auf Unternehmen mit überdurchschnittlichen Eigenkapitalrenditen, starken Bilanzen und konstanten und überdurchschnittlichen Ertragszuwächsen. Die Aktienauswahl erfolgt vor dem Hintergrund von Unternehmensvergleichen auf nationaler oder globaler Ebene.

Der Anlageverwalter variiert die Diversifikation des Fonds über Branchen und Regionen auf der Basis seiner laufenden Bewertung der wirtschaftlichen, marktbedingten und politischen Trends in der ganzen Welt. Bei Entscheidungen hinsichtlich der Länderallokation zieht der

Anlageverwalter verschiedene Faktoren in Betracht, wie das Umfeld und Wachstumspotenzial unterschiedlicher Volkswirtschaften und Wertpapiermärkte, Wechselkursentwicklungen, technische Entwicklungen in den unterschiedlichen Ländern und andere diesbezügliche finanzielle, soziale, nationale und politische Faktoren.

Risikofaktoren – Alle Fonds

Wechselkurse

Referenzwährung der Fonds ist der USD. Anlagen werden getätigt, die den Zielen und der Performance des jeweiligen Fonds nach Meinung des Anlageverwalters zum größten Nutzen gereichen.

Investieren Fonds in Anlagen außerhalb der USA oder lauten Anteile einer Klasse auf eine andere Währung als den USD, so können Wechselkursschwankungen den Wert der in diesen Fonds gehaltenen Anteile beeinflussen.

Anleger, die Anlagen in die Fonds tätigen, die nicht auf deren Referenzwährung lauten, sollten sich im Klaren darüber sein, dass Wechselkursschwankungen zu einem steigenden oder sinkenden Wert ihrer Anlagen führen könnten.

Abgesicherte Anteilsklassen

Im Hinblick auf Anteilsklassen, die in einer anderen Währung als der Referenzwährung des jeweiligen Fonds, der gegen das Währungsrisiko abgesichert ist, angeboten werden, sollten Anleger beachten, dass die Absicherungsstrategie darauf ausgerichtet ist, das Wechselkursrisiko zu verringern, nicht aber zu eliminieren. Es gibt keine Garantie, dass das Risiko der Währung, auf die die Anteile lauten, in vollem Umfang gegen die Referenzwährung des betreffenden Fonds abgesichert werden kann. Anleger sollten beachten, dass die Absicherungsstrategie eine passive Anlagestrategie und nicht für spekulative Zwecke gedacht ist. Die erfolgreiche Umsetzung der Absicherungsstrategie kann den Gewinn aus Wertrückgängen der Anlagewährung in Bezug auf die Referenzwährung des Fonds senken.

Vorübergehend defensive Ausrichtung

Jeder Fonds kann seine Aufstellung im Rahmen einer vorübergehenden Defensivstrategie erheblich ändern. Eine Defensivstrategie wird nur eingesetzt, wenn nach dem Urteil des Anlageverwalters Anlagen in den üblicherweise von den Fonds zugrunde gelegten Märkten oder Wertpapierarten entscheidend an Attraktivität einbüßen. Dies geschieht in der Regel aufgrund von tatsächlichen oder erwarteten nachteiligen wirtschaftlichen, finanziellen, politischen oder sozialen Faktoren. Insgesamt sind die Vermögenswerte der Fonds voll investiert und der Anlageberater wird nicht versuchen, Market Timing zu betreiben. Im Rahmen einer vorübergehenden Defensivstrategie kann ein Fonds jedoch bis zu 100 % seiner Vermögenswerte in andere Anlageformen anlegen, einschließlich Commercial Paper von hoher Qualität, Bankanleihen und Sparbriefe, US-Staatsanleihen, Anleihen der öffentlichen Hand und Pensionsgeschäfte oder die Mittel in bar halten. In Zeiten, in denen ein Fonds defensiv ausgerichtet ist, erreicht er sein Anlageziel möglicherweise nicht.

Portfolioumschlag

Kein Fonds beabsichtigt, Portfoliowertpapiere mit dem Ziel kurzfristiger Gewinnrealisierung zu handeln. Allerdings passen die einzelnen Fonds ihr Portfolio an das Marktumfeld an, das jeweils vorherrscht oder erwartet wird, wenn sie dies vor dem Hintergrund des Anlageziels des Fonds für ratsam halten. Für die Haltedauer von Wertpapieren vor deren Verkauf gibt es keine zeitliche Begrenzung. Hinsichtlich der Umschlaghäufigkeit des Portfolios ist der Fonds nicht beschränkt. Die Umschlagshäufigkeit eines jeden Fonds wird sich von Jahr zu Jahr ändern. Mit einer höheren Umschlagshäufigkeit eines Portfolios sind entsprechend höhere, unmittelbar von einem Fonds zu

tragende Transaktionskosten verbunden. Zudem kann ein Fonds erhebliche kurz- und langfristige Veräußerungsgewinne erzielen.

Anlage durch Nominees

Anleger, die durch einen Nominee in einen Fonds anlegen möchten, der in einen Fonds in seinem Namen aber im Auftrag der Anleger anlegt, sollten sicherstellen, dass sie ihre Rechte und die verfügbaren Mittel, diese Rechte gegen den Fonds ausüben zu können, genau kennen, wenn sie die Dienste eines solchen Nominees nutzen oder falls sie durch einen solchen Nominee eingetragen werden. Hierfür sollten die Anleger falls nötig externe Beratung in Anspruch nehmen.

Anlagerisiken

In folgender Tabelle werden die weiter unten ausführlicher beschriebenen Hauptrisiken der einzelnen Fonds zusammengefasst.

	Markt	Small Cap-Aktien	IPO	Privat-platzierung	Liqui-dität	Nicht-US-Anlagen	Schwellen-märkte	Regionen	Derivate	Stock Connect	Betriebs-kosten
U.S. All-Cap Growth Fund	✓	✓	✓	✓	✓						
U.S. Small-Mid Cap Growth Fund	✓	✓	✓	✓	✓						
Emerging Markets Growth Fund	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Emerging Markets Leaders Fund	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Emerging Markets Small Cap Growth Fund	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Global Leaders Fund	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Dynamic Diversified Allocation Fund	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Aktienfonds im Allgemeinen.

Da jeder Fonds im Wesentlichen sein gesamtes Vermögen in Aktienwerte anlegt, liegt das Hauptrisiko darin, dass der Wert der von ihm gehaltenen Aktienwerte infolge der Aktivitäten der Unternehmen oder aufgrund der allgemeinen Markt- und Geschäftsentwicklungen sowie der wirtschaftlichen Bedingungen sinkt. In diesen Fällen kann auch der Preis der Anteile eines Fonds sinken. Außerdem besteht ein Risiko, dass sich der Wert einzelner Wertpapiere sich nicht wie erwartet entwickelt oder dass die vom Anlageverwalter eingesetzte Strategie unter Umständen nicht ihr beabsichtigtes Ergebnis erzielt.

Marktrisiko.

Der Wert der von einem Fonds gehaltenen Wertpapiere kann steigen oder sinken, manchmal auch sehr schnell oder unvorhersehbar. Auch Einflüsse in den Wertpapiermärkten insgesamt oder in bestimmten in den Wertpapiermärkten vertretenen Branchen können den Wert der Wertpapiere belasten. Der Wert eines Wertpapiers kann unabhängig von einem bestimmten Unternehmen aufgrund des allgemeinen Marktumfelds sinken, wie beispielsweise aufgrund einer realen oder gefühlten Verschlechterung des wirtschaftlichen Umfeldes, geänderter Gesamtaussichten für Unternehmensgewinne, Änderungen der Zinsen oder Wechselkurse oder einer allgemein schlechteren Anlegerstimmung. Der Wert eines Wertpapiers kann sich auch wegen Faktoren verschlechtern, die eine oder mehrere bestimmte Branche(n) betreffen, wie Probleme am Arbeitsmarkt oder höhere Herstellungskosten und Wettbewerbsbedingungen in einer Branche. Ein allgemeiner Abwärtstrend im Wertpapiermarkt kann dazu führen, dass viele Anlageformen gleichzeitig an Wert verlieren.

Mit Small Cap-Aktien verbundene Risiken.

Aktien von Gesellschaften mit geringerer Marktkapitalisierung sind mit größeren Risiken verbunden, als die größerer Unternehmen mit einer festen Marktstellung, da sich kleinere Unternehmen häufig in früheren Entwicklungsphasen befinden, sich möglicherweise auf eine kleine Zahl von Produkten und Dienstleistungen stützen, in der Regel nicht über große Kapitalreserven verfügen und/oder nicht auf eine bewiesene Erfolgshistorie zurückblicken können. Unternehmen mit geringerer Marktkapitalisierung dürften von negativen Wirtschafts- und Marktbedingungen härter getroffen und in geringen Volumina gehandelt werden, was die Volatilitäts- sowie Liquiditätsrisiken erhöhen kann. Jeder der Fonds, die in Aktien mit geringer Marktkapitalisierung investieren, können zeitweise auch in Aktien von Unternehmen mit sehr geringer Kapitalisierung (häufig als „Mikro Cap"-Unternehmen bezeichnet) anlegen. Für den Fonds gelten als „Mikro Cap"-Unternehmen solche Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Investition des Fonds eine Marktkapitalisierung von USD 250 Mio. oder weniger aufweisen. Für diese Anlagen gelten die oben aufgeführten Überlegungen umso mehr. Wandelschuldverschreibungen, die von kleinen Unternehmen ausgegeben wurden, werden in der Regel mit keinem oder nur einem niedrigen Rating versehen, und mit ihnen geht ein höheres Kreditrisiko einher als mit Schuldverschreibungen in höheren Rating-Kategorien. Normalerweise verfügen sie über spekulative Charakteristika wie Unsicherheiten oder das Risiko einer nachteiligen Geschäftsentwicklung oder einer Verschlechterung des finanziellen oder wirtschaftlichen Umfelds. Diese können dazu führen, dass Zins- und Tilgungszahlungen nicht immer fristgerecht möglich sind.

Risiko in Verbindung mit einem Börsengang („IPO").

Ein Fonds kann sich an Börsengängen beteiligen. Für IPOs ist eine hohe Volatilität zu beobachten, und sie sind nur begrenzt verfügbar. Die Fähigkeit eines Fonds, bei Zuteilungen im Rahmen von IPOs berücksichtigt zu werden, hängt von der Zuteilungspolitik der Mitglieder des Emissionskonsortiums gegenüber den einzelnen Kunden ab sowie von der Zuteilung des Anlageberaters an seine Kunden. Wenn ein Fonds ein geringes Volumen aufweist, kann eine Beteiligung des Fonds an IPOs einen verstärkten Einfluss auf die Wertentwicklung des Fonds haben.

Risiko in Verbindung mit Privatplatzierungen.

Ein Fonds kann sich an Privatplatzierungen beteiligen. Anteile an Privatplatzierungen können zum von einem Fonds gewünschten Zeitpunkt und Preis schwierig zu verkaufen sein; Unternehmen, die Emissionen über Privatplatzierungen vornehmen, stellen möglicherweise weniger Informationen zur Verfügung als öffentlich angebotene Unternehmen, und privat platzierte Wertpapiere sind schwieriger zu bewerten als öffentlich gehandelte Wertpapiere. Diese Faktoren können sich negativ auf die Wertentwicklung eines Fonds auswirken. Im Rahmen von Privatplatzierungen erworbene Wertpapiere sind nicht für den Wiederverkauf an allgemeinen Wertpapiermärkten registriert und können als illiquide eingestuft werden.

Liquiditätsrisiko.

Weisen Anlagen weniger Handelsaktivitäten auf, so ist deren Kauf oder Verkauf möglicherweise schwieriger oder mit höheren Kosten verbunden als der liquiderer oder aktiver gehandelter Anlagen. Möglicherweise können illiquide Wertpapiere nicht zum von einem Fonds gewünschten Preis und innerhalb des gewünschten Zeitrahmens verkauft oder anderweitig veräußert werden. Unter anderem die folgenden Wertpapiere, in die ein Fonds investiert, können mit Liquiditätsrisiken behaftet sein: Wertpapiere aus Schwellenmärkten, Aktien kleinerer Unternehmen, Wertpapiere aus Privatplatzierungen, Wertpapiere im Anwendungsbereich der Rule 144A, Wertpapiere, die mit niedriger als „Investment Grade“ geratet werden und andere Wertpapiere, die nicht an einem etablierten Markt gehandelt werden.

Risiko in Verbindung mit Anlagen außerhalb der USA.

Die Risiken der Anlage in Wertpapiere von Nicht-US-Emittenten umfassen beispielsweise die schlechtere Verfügbarkeit von öffentlichen Informationen, die geringere staatliche Regulierung und Aufsicht von Börsen, Brokern und Emittenten, Aktienregistrierung und Verwahrung, weniger einheitliche Bilanzierungs-, Rechnungslegungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Finanzreporting-Standards, -Praktiken und -Anforderungen, mögliche Enteignungen, Verstaatlichungen, konfiskatorische Besteuerung, Obergrenzen für die Rückführung, nachteilige Veränderungen der Anlage- oder Devisenkontrollvorschriften, politische Instabilität, Beschränkungen internationaler Kapitalflüsse, Auferlegung von ausländischen Quellensteuern, Währungskursschwankungen, Inflation und Schwierigkeiten, Urteile gegen Nicht-US--Unternehmen zu erwirken und durchzusetzen oder sonstige nachteilige politische, soziale oder diplomatische Entwicklungen, die sich auf die Anlagen eines Fonds auswirken können. Die Wertpapiere einiger Nicht-US-Emittenten sind weniger liquide und die Kurse volatiler als die von US-Unternehmen. Zudem ist der Zeitraum für die Abwicklung von Transaktionen in bestimmten Märkten außerhalb der USA in der Regel länger als in den Inlandsmärkten.

Von einem Fonds gehaltene Nicht-US- Wertpapiere lauten grundsätzlich auf andere Währungen als den US-Dollar. Daher beeinflussen Veränderungen der Wechselkurse den Wert der von einem Fonds gehaltenen Wertpapiere entweder positiv oder negativ. Wechselkursschwankungen beeinflussen auch den in USD ausgewiesenen Wert der Dividenden und eingenommenen Zinsen, der beim Verkauf von Wertpapieren realisierten Gewinne und Verluste sowie gegebenenfalls die für die Ausschüttung an Anteilinhaber zur Verfügung stehenden Netto-Anlageerträge und -gewinne.

Risiken in Verbindung mit Schwellenmärkten.

Das mit Märkten außerhalb der USA verbundene Investitionsrisiko ist in Schwellenmärkten typischerweise erhöht, da es sich hierbei um weniger entwickelte Regionen und Entwicklungsländer handelt. Manche Länder haben in der Vergangenheit das Konzept des Privateigentums nicht anerkannt und das Vermögen von Wirtschaftsunternehmen zeitweise verstaatlicht oder enteignet. Politische, soziale und wirtschaftliche Strukturen sind möglicherweise in einer Vielzahl dieser Länder noch nicht fest etabliert und können sich schnell ändern. Solche Länder weisen zudem möglicherweise nicht die sozialen, politischen und wirtschaftlichen Merkmale weiter entwickelter Länder auf. Unerwartete politische, soziale oder wirtschaftliche Entwicklungen können den Wert der Anlagen eines Fonds in Schwellenländern sowie den Zugang des Fonds zu weiteren Anlagen in diesen Ländern negativ beeinflussen.

Die Währungen einiger Schwellenländer haben zeitweise gegenüber dem USD eine stetige Abwertung erfahren und fortwährende Abwertungen können den Wert der auf diese Währungen lautenden Vermögenswerte des Fonds belasten. Zahlreiche Schwellenländer mussten über lange Jahre wesentliche Inflationsraten hinnehmen und die fortwährende Inflation könnte die Volkswirtschaften und Wertpapiermärkte dieser Länder weiterhin nachteilig beeinflussen.

Die geringe Größe, begrenzten Handelsumsätze und relative Unerfahrenheit der Wertpapiermärkte in diesen Ländern können zu Folge haben, dass die Anlagen eines Fonds in solchen Ländern illiquide und stärker volatil sind als Anlagen in weiter entwickelten Ländern. Möglicherweise sind kaum Finanz- oder Rechnungslegungsinformationen in Bezug auf in diesen Ländern ansässige Emittenten verfügbar. Hierdurch kann die Beurteilung des Werts oder der Aussichten einer Anlage in diese Emittenten erschwert werden.

Das System der Aktienregistrierung und das Verwahrstellenkonzept können in manchen Schwellenländern mit einem bestimmten Verlustrisiko verbunden sein (einschließlich des Risikos des Totalverlusts in bestimmten Fällen), und ein Fonds muss möglicherweise besondere Verwahr- oder sonstige Vereinbarungen schließen, bevor er in diesen Ländern anlegen kann. Es besteht ein erhöhtes Risiko nicht versicherbarer Verluste im Zusammenhang mit verlorenen, gestohlenen oder gefälschten Aktienzertifikaten, unbefugtem Handel oder sonstigen betrügerischen Aktivitäten.

Möglicherweise ist für ausländische Investitionen eine vorherige Zustimmung der Behörden erforderlich, und die ausländische Investition in inländische Unternehmen kann in einigen Schwellenländern Beschränkungen unterliegen. In Schwellenländern können die Satzungen einzelner Unternehmen Beschränkungen des Auslandseigentums vorsehen, um (unter anderem) eine Verletzung von Beschränkungen von Auslandsinvestitionen zu verhindern. Die Rückführung von Anlageerträgen, Kapital und Verkaufserlösen durch ausländische Anleger unterliegt in einigen Entwicklungsländern möglicherweise der staatlichen Registrierung und/oder Genehmigung. Für einen Fonds können sich negative Einflüsse durch verzögerte oder nicht gewährte staatliche Registrierungen oder Genehmigungen für eine solche Rückführung ergeben.

Die Volkswirtschaften bestimmter Entwicklungsländer sind möglicherweise abhängig vom internationalen Handel und in der Vergangenheit sowie auch in der Zukunft wirkten bzw. wirken sich die folgenden Maßnahmen entsprechend negativ aus: Handelsbeschränkungen, Devisenbewirtschaftungsmaßnahmen, gesteuerte Anpassungen der jeweiligen Wechselkurse und andere protektionistischen Maßnahmen, die von den Ländern, in denen sie gehandelt werden, auferlegt oder ausgehandelt werden. Diese Volkswirtschaften wurden und können auch in Zukunft von den wirtschaftlichen Bedingungen in den Ländern, mit denen sie Handel betreiben, negativ beeinflusst werden.

Geografisches Risiko.

Auch wenn die Fonds, die in erster Linie in Werte außerhalb der USA investieren, weiterhin eine geografische Diversifikation anstreben, sind sie dahingehend flexibel, als dass sie 50 % (65 % im Falle des Global Leaders Fund) ihrer Aktienpositionen in Wertpapiere von Emittenten eines beliebigen Landes investiert können. Soweit ein Fonds einen großen Teil seiner Vermögenswerte in ein einziges Land anlegt, ist er in höherem Masse dem Verlust- oder Volatilitätsrisiko ausgesetzt, als wenn er eine breite geografische Diversifizierung über die Länder aufrechterhält, in die er investiert. Durch die Anlage in ein bestimmtes Land ist ein Fonds anfälliger für die Risiken nachteiliger Entwicklungen der Wertpapiermärkte und Wechselkurse sowie negativer sozialer, politischer, aufsichtsrechtlicher und konjunktureller Ereignisse in diesem bestimmten Land.

Derivate

Da der Fonds hauptsächlich in Wertpapiere außerhalb der USA investiert, kann er unter Umständen Devisenterminkontrakte („Devisenterminkontrakte“) eingehen in dem Bestreben, einige der Ungewissheiten bezüglich Währungskursschwankungen zu steuern. Der Fonds kann unter Umständen Devisenterminkontrakte eingehen in dem Versuch, sich gegen Veränderungen von Währungskursen abzusichern, die sich auf den Wert der Wertpapiere im Bestand des Fonds oder die er zu kaufen beabsichtigt, auswirken. Der Fonds kann außerdem Devisenterminkontrakte nutzen, um den US-Dollar-Wert von Wertpapieren abzusichern, die er derzeit hält. Der Einsatz von Devisenterminkontrakten zum Schutz des Wertes von Wertpapieren gegen die Abwertung einer Währung beseitigt nicht die Schwankungen der zugrunde liegenden Kurse der Wertpapiere im Bestand des Fonds oder der Wertpapiere, die der Fonds zu kaufen beabsichtigt, sondern er legt einen zukünftigen Umrechnungskurs fest. Derartige Kontrakte mindern zwar das Verlustrisiko aus einer Abwertung der abgesicherten Währung, sie schränken aber auch potenzielle Erträge aus einer Aufwertung der abgesicherten Währung ein. Der Nutzen von Devisenterminkontrakten für einen Fonds hängt von der Fähigkeit des Anlageverwalters ab, zukünftige Währungsumrechnungskurse zutreffend vorauszusagen.

Der Dynamic Diversified Allocation Fund investiert unter Umständen auch in Optionen, Futures und Swaps. Das mit derartigen Derivaten verbundene Risiko umfasst das Risiko, dass das Derivat nicht gut mit dem Wertpapier, Index oder der Währung, auf die es sich bezieht, korreliert, das Risiko, dass Derivate nicht die beabsichtigten Auswirkungen haben und zu Verlusten oder verpassten Chancen führen, das Risiko, dass der Fonds nicht in der Lage sein wird, das Derivat zu verkaufen, weil ein Sekundärmarkt illiquide ist, das Risiko, dass eine Gegenpartei nicht willens oder in der Lage ist, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, und das Risiko, dass das Derivatgeschäft den Fonds dem Risiko von Hebeleffekten aussetzt, wodurch das Engagement des Fonds im Markt erhöht werden kann, und dass sich potenzielle Verluste vergrößern. Es gibt keine Garantie, dass

Derivate, soweit sie eingesetzt werden, die beabsichtigte Wirkung zeigen, und ihr Einsatz könnte zu niedrigeren Renditen oder sogar zu Verlusten für den Fonds führen. Der Einsatz von Derivaten durch den Fonds zur Risikoabsicherung schmälert unter Umständen die Ertragschancen durch den Ausgleich des positiven Effekts von günstigen Kursbewegungen. Durch den Einsatz von im Freiverkehr gehandelten OTC-Derivaten entstehen dem Fonds Kreditrisiken aus dem Gegenpartei-Instrument. Der Einsatz bestimmter Derivate bedeutet ein Engagement im zugrunde liegenden Markt oder in anderen Referenzvermögenswerten über die Barinvestition des Fonds hinaus. Der Einsatz von Derivaten kann Erträge und Aufwendungen vergrößern.

Der Dynamic Diversified Allocation Fund investiert unter Umständen auch in Credit Default Swaps. Credit Default Swaps unterliegen dem Risiko, dass der Anlageverwalter das Risiko des zugrunde liegenden Emittenten nicht richtig einschätzt. Wenn der Fonds Kreditschutz verkauft, besteht das Risiko, dass ein Kreditereignis eintritt und dass der Fonds die Gegenpartei auszahlen muss. Wenn der Fonds Kreditschutz kauft, besteht das Risiko, dass kein Kreditereignis eintritt und dass der Fonds für die gezahlte Prämie keinen Nutzen erhält.

Die Investitionen eines Fonds in Derivate und andere Finanzinstrumente, die Gegenparteien beinhalten, schaffen für den Fonds das Risiko, dass die Gegenpartei hinsichtlich ihrer Verpflichtungen aus dem Kontrakt ausfallen könnte, sei es durch eine Insolvenz der Gegenpartei oder durch die Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen. Wenn ein Ausfall eintritt, könnte der Fonds lange Verzögerungen beim Regress einiger oder aller seiner Vermögenswerte infolge der Insolvenz oder anderer Verfahren zur Umschuldung erfahren. Der Fonds könnte außerdem begrenzte Regresse oder gar keinen Regress erhalten und der Wert eines Investments in den Fonds könnte infolgedessen fallen. Darüber hinaus kann der Fonds unter Umständen einen Vertrag mit einer Gegenpartei nicht erfüllen, was sich nachteilig auf die Investmenttätigkeiten des Fonds auswirken könnte.

Stock Connect

Beim Shanghai-Hong Kong Stock Connect (das „**Stock Connect**“) handelt es sich um ein Wertpapierhandels- und Clearingverbindungsprogramm, das von Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („**HKEX**“), Shanghai Stock Exchange („**SSE**“), Shenzen Stock Exchange („**SZSE**“) und China Securities Depositary and Clearing Corporation Limited („**ChinaClear**“) mit dem Ziel entwickelt wurde, gegenseitigen Zugriff auf Aktienmärkte zwischen der Volksrepublik China („**VRC**“) und Hongkong zu erreichen. Im Rahmen des Stock Connect können der Dynamic Diversified Allocation Fund, Emerging Markets Growth Fund, Emerging Markets Leaders Fund, Emerging Markets Small Cap Growth Fund und Global Leaders Fund (zusammen die „**Stock Connect Fonds**“) mit bestimmten zulässigen Aktien, die auf der SSE und der SZSE notiert sind, handeln. Der Handel unterliegt den Regeln und Richtlinien, die von Zeit zu Zeit veröffentlicht werden.

Quotenbeschränkungen Das Stock Connect unterliegt Quotenbeschränkungen; insbesondere, wenn der verbleibende Betrag der entsprechenden Quote auf null fällt oder die tägliche Quote überschritten wird, werden Kaufanträge abgelehnt (obwohl Anleger unabhängig vom Quotenbetrag ihre grenzübergreifenden Wertpapiere verkaufen dürfen). Somit können Quotenbeschränkungen die Fähigkeit eines Stock Connect Fonds beschränken, Anlagen durch das Stock Connect rechtzeitig tätigen zu können und der entsprechende Stock Connect Fonds kann nicht in der Lage sein, seine Anlagestrategie effektiv auszuüben.

Rechtliches/wirtschaftliches Eigentum Die SSE und SZSE Aktien bezüglich der Stock Connect Fonds werden von der Verwahrstelle/Unterverwahrstelle in Konten im Hong Kong Central Clearing and Settlement System geführt, das von der Hong Kong Securities Clearing Company Limited („**HKSCC**") als Wertpapierdepot in Hongkong unterhalten wird. HKSCC wiederum hält die SSE und SZSE Aktien als Nominee-Inhaber durch ein Sammelwertpapierkonto in seinem Namen, das bei ChinaClear registriert ist. Die genaue Art und Weise und die Rechte der Stock Connect Fonds als wirtschaftliche Eigentümer der SSE und SZSE Aktien durch HKSCC als Nominee sind gemäß den Gesetzen der VRC nicht genau definiert. Da HKSCC nur ein Nominee-Inhaber ist und kein wirtschaftlicher Eigentümer der SSE oder SZSE Aktien, sollten Anteilinhaber beachten, dass SSE und SZSE Anteile im unwahrscheinlichen Fall, dass HKSCC in Hongkong einem Liquidationsverfahren unterworfen wird, selbst im Rahmen der Gesetze des chinesischen Festlandes nicht als Bestandteil des allgemeinen Vermögens der HKSCC als Konkursmasse zur Verfügung steht. Allerdings ist HKSCC nicht verpflichtet rechtliche Schritte oder ein Gerichtsverfahren einzuleiten, um eventuelle Ansprüche im Namen der Anleger in SSE oder SZSE Aktien auf dem chinesischen Festland geltend zu machen. Ausländer, wie die entsprechenden Stock Connect Fonds, die durch das Stock Connect investieren und SSE oder SZSE Anteile durch HKSCC halten, gelten als wirtschaftliche Eigentümer der Vermögenswerte und sind deshalb nur berechtigt, ihre Ansprüche über den Nominee geltend zu machen.

Clearing- und Abwicklungsrisiko HKSCC und ChinaClear haben die Clearingverbindungen etabliert und sind jeweils Teilnehmer am anderen geworden, um das Clearing und die Abwicklung von grenzübergreifendem Handel zu ermöglichen. Bei grenzübergreifendem Handel, der auf einem Markt initiiert wird, wird die Clearingstelle dieses Marktes einerseits das Clearing und die Abwicklung mit seinen eigenen Clearing-Teilnehmern ausführen und andererseits die Clearing- und Abwicklungsverpflichtungen seiner Clearing-Teilnehmern mit der Clearingstelle der Gegenpartei erfüllen. Als nationale zentrale Gegenpartei des Wertpapiermarktes der VRC, betreibt ChinaClear ein umfassendes Netzwerk einer Clearing-, Abwicklungs- und Wertpapierbestands-Infrastruktur. ChinaClear hat ein Risikoverwaltungsrahmenwerk und -maßnahmen etabliert, die von der China Securities Regulatory Commission genehmigt wurden und überwacht werden. Die Chancen einer Zahlungsunfähigkeit von ChinaClear gelten als äußerst gering. Im unwahrscheinlichen Fall einer Zahlungsunfähigkeit von ChinaClear, werden die Haftung seitens HKSCC bei SSE und SZSE Aktien im Rahmen seiner Marktverträge mit Clearing-Teilnehmern auf die Unterstützung der Clearing-Teilnehmer, ihre Ansprüche gegen ChinaClear geltend zu machen, beschränkt sein. HKSCC sollte sich in bestem Glauben darum bemühen, die ausstehenden Aktien und Gelder von ChinaClear über die verfügbaren rechtlichen Kanäle oder über die Liquidierung von ChinaClear beizutreiben.

In diesem Fall könnten die entsprechenden Stock Connect Fonds eine Verzögerung beim Beitreibungsverfahren erleiden oder nicht ihre gesamten Verluste von ChinaClear eintreiben.

Aussetzungsrisiko Sowohl Stock Exchange of Hong Kong („**SEHK**“) als auch SSE und SZSE behalten sich das Recht vor, den Handel wenn nötig auszusetzen, um einen ordentlichen und fairen Markt und eine umsichtige Risikoverwaltung sicherzustellen. Bevor eine Aussetzung veranlasst wird, wird die Genehmigung seitens der entsprechenden Aufsichtsbehörde eingeholt. Wenn eine Aussetzung ausgeführt wird, wird die Fähigkeit eines Stock Connect Fonds, Zugriff auf den Markt in der VRC zu nehmen, negativ beeinträchtigt.

Unterschiedlicher Handelstag Stock Connect wird nur an Tagen abgewickelt, an denen sowohl die Märkte der VRC als auch Hongkongs zum Handel geöffnet sind und wenn die Banken in beiden Märkten an den entsprechenden Abwicklungstagen geöffnet sind. Es ist somit möglich, dass es Fälle gibt, wenn für den Markt der VRC ein normaler Handelstag ist, aber die Stock Connect Fonds ihren Handel über Stock Connect nicht ausführen können. Die Stock Connect Fonds können folglich, während der Zeit, an dem Stock Connect nicht handelt, dem Risiko von Kursschwankungen unterliegen.

Beschränkungen für den Verkauf aufgrund der Front-End-Überwachung Richtlinien der VRC erfordern, dass bevor ein Anleger eine Aktie verkauft, ausreichende Aktien im Konto sein müssen; ansonsten lehnen die SSE oder SZSE den betreffenden Verkaufsauftrag ab. SEHK führt bei Verkaufsaufträgen vor dem Handel Prüfungen der Teilnehmer (d. h. der Börsenmakler) durch, um sicherzustellen, dass es keine Überverkäufe gibt. Wenn ein Stock Connect Fonds gewissen Aktien, die er hält, verkaufen möchte, muss er diese Aktien in die entsprechenden Konten seines/seiner Makler(s) übertragen, bevor der Markt am Handelstag öffnet („Handelstag“). Wenn er diese Frist nicht einhält, wird er diese Aktien am Handelstag nicht verkaufen können. Aufgrund dieser Anforderung kann es vorkommen, dass ein Stock Connect Fonds seine Holdings nicht rechtzeitig verkaufen kann.

Betriebliches Risiko Das Stock Connect basiert auf der Funktion der Betriebssysteme der entsprechenden Marktteilnehmer. Marktteilnehmer dürfen an diesem Programm teilnehmen, solange sie gewissen Informationstechnologiefähigkeiten, Risikoverwaltungs- und sonstige Anforderungen erfüllen, die von den entsprechenden Börsen bzw. Clearingstellen vorgegeben werden können. Die Wertpapier- und Rechtssysteme der beiden Märkte sind sehr unterschiedlich und Marktteilnehmer müssen eventuell auf fortlaufender Basis Belange regeln, die sich aus den Unterschieden ergeben. Es kann nicht gewährleistet werden, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordentlich funktionieren oder sich weiterhin an die Veränderungen und Entwicklungen in den beiden Märkten anpassen. Falls ein entsprechendes System nicht ordentlich funktioniert, kann der Handel in beiden Märkten über das Programm gestört werden. Die Fähigkeit des Stock Connect Fonds Zugriff auf den Markt zu nehmen (und somit seine Anlagestrategie zu verfolgen) kann negativ beeinträchtigt werden.

Regulatorisches Risiko Bei Stock Connect handelt es sich um ein neuartiges Konzept. Die aktuellen Richtlinien sind noch ungetestet und es ist nicht sicher, wie diese angewandt werden. Außerdem unterliegen die aktuellen Richtlinien Änderungen und es kann nicht gewährleistet werden, dass Stock Connect nicht aufgehoben wird.

Von Zeit zu Zeit können von den Aufsichtsbehörden/Börsen in der VRC und Hongkong im Zusammenhang mit dem Betrieb, der rechtlichen Durchsetzung und grenzübergreifendem Handel

im Rahmen des Stock Connect neue Richtlinien herausgegeben werden. Stock Connect Fonds können aufgrund solcher Veränderungen negativ beeinträchtigt werden.

Abruf von zulässigen Aktien Wenn eine Aktie aus dem Rahmen der zulässigen Aktien für den Handel über Stock Connect abgerufen wird, kann die Aktien nur verkauft werden und einer Kaufbeschränkung unterliegen. Das kann sich negativ auf das Anlageportfolio oder -strategien der entsprechenden Stock Connect Fonds auswirken, wenn der Anlageberater z. B. eine Aktie erwerben möchte, die aus dem Rahmen der zulässigen Aktien abgerufen wird.

Kein Schutz durch Investor Compensation Fund Anlagen in SSE und SZSE Aktien über Stock Connect werden über Makler abgewickelt und unterliegen den Risiken einer Nichterfüllung der Anforderungen seitens des Maklers. Anlagen von Stock Connect Fonds werden nicht Hongkongs Investor Compensation Fund gedeckt, der eingeführt wurde, um Investoren jedweder Nationalität zu entschädigen, die aufgrund von einem Zahlungsausfall eines lizenzierten Maklers oder eines autorisierten Finanzinstituts in Bezug auf börsengehandelte Produkte in Hongkong Verluste erleiden. Da Zahlungsausfälle bezüglich SSE und SZSE Aktien über Stock Connect keine Produkte betreffen, die auf der SEHK oder Hong Kong Futures Exchange Limited notiert oder gehandelt werden, sind diese nicht durch den Investor Compensation Fund gedeckt. Somit unterliegen Stock Connect Fonds den Risiken eines Zahlungsausfalls seitens des/der Makler, die sie für den Handel durch Stock Connect beauftragen.

Betriebsausgaben.

Fonds, die in erster Linie in Aktien außerhalb der USA investieren, dürften höhere Betriebskosten entstehen als offenen Investmentfonds, die ausschließlich in US-Aktienwerte investieren. Zurückzuführen ist dies darauf, dass die Verwahrstellegebühren im Zusammenhang mit Anlagen außerhalb der USA in der Regel höher sind, als die mit der Anlage in US-Wertpapiere verbundenen Kosten. Ferner werden Dividenden und Zinsen von Wertpapieren außerhalb der USA möglicherweise im Ausland zur Quellensteuer veranlagt.

Risikomanagement

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft werden ein Risikomanagementverfahren anwenden, das es ihnen erlaubt, das Risiko der Portfoliopositionen der Fonds und deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil der Gesellschaft jederzeit zu überprüfen und zu messen. Gemäß den jüngsten Richtlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde wird dafür, abgesehen vom Dynamic Diversified Allocation Fund, der „Commitment"-Ansatz für die Risikomessung und die Berechnung des weltweiten Engagements der Fonds benutzt. Das Marktrisiko für den Dynamic Diversified Allocation Fund wird unter Verwendung eines absoluten Value-at-Risk (VaR)-Ansatzes berechnet.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft stellen sicher, dass das weltweite Engagement jedes Fonds, der den Commitment-Ansatz anwendet, Derivaten den Gesamtwert seines Portfolios nicht übersteigt. Das Risikoengagement wird unter Berücksichtigung des aktuellen Werts der zugrunde liegenden Vermögenswerte berechnet.

Form der Anteile

Alle Anteile werden in nicht verbriefter Form als Namensanteile ausgegeben und das Anteilsregister gilt als schlüssiger Eigentumsnachweis.

Anteile sind frei übertragbar (mit der Ausnahme, dass Anteile nicht an eine Ausgeschlossene Person oder eine US-Person, wie in dem Abschnitt „Zeichnungsverfahren“ definiert, übertragbar sind). Bei der Ausgabe sind die Anteile zu gleichen Teilen an der Teilnahme an Gewinnen und Ausschüttungen der Fonds sowie an deren Liquidationserlösen berechtigt.

Anteile sind nicht mit Vorzugs- oder Vorkaufrechten ausgestattet und jeder Anteil hat ein Anrecht auf eine Stimme auf jeder Hauptversammlung der Anteilinhaber. Anteilsbruchteile sind nicht mit einem Stimmrecht versehen, sind jedoch berechtigt zur Teilnahme an den Ausschüttungs- oder Liquidationserlösen. Anteile werden ohne Nennwert ausgegeben und sind bei Zeichnung voll einzuzahlen.

Gegenwärtig werden Kategorien entweder (i) in Verbindung mit der Thesaurierung oder der Ausschüttung von Erträgen, (ii) in der Referenzwährung oder einer Klassenwährung oder (iii) mit oder ohne Währungsabsicherung zwischen der Klassenwährung und der Referenzwährung des betreffenden Fonds gemäß den Angaben im Abschnitt „Anteilsklassen“ angeboten.

Im Falle des Todes eines Anteilinhabers behalten sich die Verwaltungsratsmitglieder das Recht vor, geeignete rechtliche Unterlagen einzufordern, die die Rechte sämtlicher Rechtsnachfolger in Bezug auf die Anteile bestätigen.

Ausgabe von Anteilen

Anteile werden zu einem Preis auf der Basis des Nettoinventarwerts (der „**Nettoinventarwert**“). Anteilsbruchteile werden mit bis zu drei (3) Dezimalstellen ausgegeben; die Gesellschaft ist berechtigt, etwaige Differenzen aus der Ausgabe von Anteilbruchteilen zu behalten.

Es ist zu beachten, dass der Nettoinventarwert je Anteil sowohl fallen als auch steigen kann. Ein Anleger erhält möglicherweise nicht den insgesamt investierten Betrag zurück. Dies gilt insbesondere, wenn die Anteile, bei denen Gebühren angefallen sind, kurz nach ihrer Ausgabe zurückgegeben werden. Wechselkursschwankungen können sich ebenfalls dahin gehend auswirken, dass der Nettoinventarwert je Anteil in der Basiswährung des Anlegers steigt oder sinkt. Weder die Verwaltungsgesellschaft, die Gesellschaft, der Anlageverwalter, ein Verwaltungsratsmitglied, noch deren Berater können eine Garantie über die künftige Wertentwicklung oder die künftigen Erträge der Gesellschaft geben.

Während eines Zeitraumes, in dem die Bestimmung des Nettoinventarwertes der Anteile an den Fonds von der Gesellschaft nach den Bestimmungen des Abschnitts mit der Überschrift „*Zeitweise Aussetzung der Bestimmung des Nettoinventarwerts*“ in Anhang C ausgesetzt ist, gibt die Gesellschaft keine Anteile aus.

Anteilklassen

Die Gesellschaft bietet institutionellen Anlegern und Nominees, die in eigenem Namen jedoch im Auftrag von Privatanlegern handeln, derzeit die im folgenden Abschnitt mit der Überschrift „*Zeichnung von Anteilen*“ aufgeführten Fonds an, die Anlagen in Übereinstimmung mit ihrer jeweiligen, hierin beschriebenen Anlagepolitik tätigen.

Das Unternehmen bietet derzeit Anteile der Klasse A, der Klasse B, der Klasse I, der Klasse D, der Klasse J, der Klasse R und der Klasse Z wie weiter unten beschrieben an.

Es folgt eine Beschreibung der angebotenen Anteilsklassen:

Klasse A:

Anteile der Klasse A werden (i) Privatanlegern angeboten, die Anteile über Vertriebsmakler, Plattformen und/oder sonstige Finanzintermediäre außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums („**EWR**“) zeichnen, und (ii) nicht beratende Plattformen auf „Execution only“-Basis. Ein Anteil der erhobenen Gebühren bei Anteilen der Klasse A kann an Händler, Vertriebsmakler und/oder Plattformen für gewisse administrative Anteilsinhaberdienste an deren Kunden und/oder Verwaltungsgebühren (wenn rechtlich zulässig) entrichtet werden.

Klasse B:

Anteile der Klasse B stehen (i) Privatanlegern, die ihrer Anteile über gewisse Vertriebsmakler, Plattformen und/oder sonstige Finanzintermediäre innerhalb des EWR beziehen, (ii) Produktstrukturen, die Anteile der Klasse B direkt oder im Auftrag von Endanlegern erwerben und (iii) sonstigen Anleger im Ermessen der globalen Vertriebsstelle außerhalb des EWR zur Verfügung Ein Anteil der erhobenen Gebühren bei Anteilen der Klasse B können an Händler, Vertriebsmakler und/oder Plattformen für gewisse administrative Anteilsinhaberdienste an deren Kunden und/oder Verwaltungsgebühren (wenn rechtlich zulässig).

Klasse I:

Anteile der Klasse I werden nur institutionellen Anlegern angeboten (laut der Auslegung der CSSF und jeglicher von Zeit zu Zeit in Luxemburg geltender zutreffender Gesetze und Richtlinien).

Klasse D:

Anteile der Klasse D werden gewissen institutionellen Anlegern angeboten (laut der Auslegung der CSSF und jeglicher von Zeit zu Zeit in Luxemburg geltender zutreffender Gesetze und Richtlinien), einschließlich Kreditinstituten und sonstiger geregelter Fachleute im Finanzsektor, die in ihrem eigenen Namen investieren.

Klasse J:

Anteile der Klasse J werden im Ermessen der Gesellschaft nur gewissen institutionellen Anlegern zur Verfügung gestellt (laut der Auslegung der CSSF und jeglicher von Zeit zu Zeit in Luxemburg geltender zutreffender Gesetze und Richtlinien).

Die Gesellschaft hat dieses Ermessen an die globale Vertriebsstelle übertragen. Kein Anteil der erhobenen Gebühren bei Anteilen der Klasse J kann an Händler oder Vertriebsmakler mit

Ausnahme gewisser administrativer Anteilsinhaberdienste an deren Kunden (wenn rechtlich zulässig) entrichtet werden.

Klasse R:

Anteile der Klasse R werden Privatanlegern unter gewissen beschränkten Umständen zum Vertrieb durch gewisse Vertriebsmakler, Plattformen und/oder sonstige Finanzintermediäre angeboten. Innerhalb des EWR können Anteile der Klasse R Finanzintermediären angeboten werden, die: (i) eine separate Gebührenvereinbarung mit ihren Kunden zur Bereitstellung diskretionärer Portfolioverwaltungsdienste oder Beratungsservices auf unabhängiger Basis haben; oder (ii) anderweitig von der globalen Vertriebsstelle genehmigt wurden und eine separate Gebührenvereinbarung mit ihren Kunden abgeschlossen haben. Kein Anteil der erhobenen Gebühren bei Anteilen der Klasse R kann an Händler oder Vertriebsmakler mit Ausnahme gewisser administrativer Anteilsinhaberdienste (wenn rechtlich zulässig) entrichtet werden.

Klasse Z:

Anteile der Klasse Z werden nur institutionellen Anlegern angeboten (laut der Auslegung der CSSF und jeglicher von Zeit zu Zeit in Luxemburg geltender zutreffender Gesetze und Richtlinien), die eine separate Gebührenvereinbarung mit dem Anlageverwalter abgeschlossen haben. Anteile der Klasse Z dienen *unter anderem* dazu, eine alternative Gebührenstruktur zu gewährleisten, wodurch eine Gebühr, die die Anlageverwaltungsdienste deckt, vom Anlageverwalter direkt beim Anleger erhoben und eingezogen wird, der ein Kunde des Anlageverwalters ist. Folglich ist die Anlageverwaltungsgebühr nicht aus dem Nettovermögen eines Fonds, der Z-Klasse-Anteilen zuzurechnen ist, zahlbar. Anteile der Klasse Z tragen jedoch einen Pro-rata-Anteil der zutreffenden Gebühren, wie z. B. die Verwahrstellengebühren, Wirtschaftsprüfungsgebühren, aufsichtsbehördlichen Gebühren, Rechtsgebühren ebenso wie jegliche zutreffende Steuern, Aufwendungen und sonstige Kosten, die für Anteile der Klasse Z anfallen, wie hier weiter aufgeführt.

Sämtliche Anteile an jedem Fonds können nur von institutionellen Anlegern (wie dieser von der CSSF und in den jeweils geltenden anwendbaren Gesetzen und Vorschriften in Luxemburg ausgelegt wird) gezeichnet werden.

Anteile der Klasse J werden im Ermessen der Gesellschaft nur bestimmten Anlegern zugänglich gemacht. Die Gesellschaft hat diesen Ermessensspielraum an den globalen Vertreiber delegiert.

Die in sämtliche Klassen eines jeden Fonds angelegten Beträge werden in ein gemeinsames zugrunde liegendes Portfolio von Anlagen investiert. Die Verwaltungsratsmitglieder können die Einrichtung weiterer Klassen innerhalb eines Fonds beschließen. Diese können unter anderem in Bezug auf die Gebührenstruktur, Handelswährung, Ausschüttungspolitik oder Art der angesprochenen Anleger unterschiedliche Merkmale aufweisen. In diesen Fällen wird der Prospekt entsprechend aktualisiert. Die Klassen können, wie unten beschrieben, in Kategorien unterteilt werden.

Behandlung der Erträge

Name der Klasse	Kategorie	
	Thesaurierend	**Ausschüttend**
Klasse A	A	A^I
Klasse B	B	B^I
Klasse I	I	I^I
Klasse D	D	D^I
Klasse J	J	J^I
Klasse R	R	R^I
Klasse Z	Z	Z^I

Die ausschüttenden Kategorien sind durch ein hochgestelltes I gekennzeichnet.

Währungsabsicherung

Wird eine Klasse in einer anderen Währung als der Referenzwährung des Fonds (die „**Klassenwährung**“) angeboten, können die Anteile weiter unterteilt werden in die folgenden Kategorien:

Name der Klasse	Kategorie	
	Abgesichert	**Nicht abgesichert**
Klasse A	A^H	A
Klasse B	B^H	B
Klasse I	I^H	I
Klasse D	D^H	D
Klasse J	J^H	J
Klasse R	R^H	R
Klasse Z	Z^H	Z

Die abgesicherten Kategorien werden mit dem hochgestellten H angegeben.

Anleger können eine gesicherte Kategorie auswählen mit der Absicht, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Klasse und der Referenzwährung des Fonds abzuschwächen. Anleger sollten beachten, dass die Absicherungsstrategie darauf ausgerichtet ist, das Wechselkursrisiko zu senken, nicht aber es zu eliminieren, und dass es keine Garantie für eine vollständige Absicherung des Währungsrisikos gibt.

Die Absicherungsstrategie ist eine passive Anlagestrategie und nicht für spekulative Zwecke gedacht ist. Die Strategie kann Anleger der betreffenden abgesicherten Anteilskategorie gegen einen Wertverlust der Referenzwährung in Bezug auf die Währung der Klasse schützen, sie kann aber auch den Gewinn für den Investor aufgrund eines Wertrückgangs der Währung der Klasse in Bezug auf die Referenzwährung senken.

Alle Gewinne, Verluste und Aufwendungen aus der Absicherungsstrategie kommen den Anteilsinhabern der jeweiligen Anteilsklasse zugute, oder werden von ihnen getragen. Die mit der Absicherungsstrategie einhergehenden Zusatzkosten sind die Transaktionskosten im Zusammenhang mit den Instrumenten und Verträgen, die Umsetzung der Absicherung verwendet werden.

Unter bestimmten Umständen besteht ein geringes Risiko, dass Währungssicherungsgeschäfte in einer abgesicherten Anteilskategorie zu Verbindlichkeiten führen könnten, die sich auf den Nettoinventarwert der anderen Anteilskategorien innerhalb desselben Fonds auswirken könnten, unter anderem aufgrund der Tatsache, dass in Bezug auf bestimmte Absicherungsgeschäfte möglicherweise Sicherheiten vom gesamten Fonds gehalten werden müssen. Darüber hinaus sieht das OGA-Gesetz kein Ring-Fencing zwischen Anteilsklassen vor, obwohl die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten vertraglich der spezifischen Anteilskategorie zugewiesen sind.

Die Gesellschaft kann die Wechselkursabsicherung durch die Verwendung der gemäß Anhang B des Prospekts zugelassenen derivativen Finanzinstrumente umsetzen. In Bezug auf den Nettoinventarwert des Fonds für die jeweilige abgesicherte Anteilsklasse kann die Absicherungsposition jederzeit zu stark oder zu wenig abgesichert sein. Das Unternehmen wird in der Regel Toleranzgrenzen für das Absicherungsniveau anwenden, die durch die Eigenschaften der Vermögenswerte des Teilfonds und die laufenden Marktbedingungen bestimmt und diesen angepasst werden.

Der Anlageverwalter kann Absicherungsdienste mit oder ohne Verwaltungsauftrag an einen oder mehrere Dritte delegieren, bei denen es sich um Finanzinstitute mit hohen Ratings handelt, die auf solche Transaktionsarten spezialisiert sind.

Klassenwährungen:

Klassen können auch in den folgenden unterschiedlichen Klassenwährungen angeboten werden:

	Währungen der Klassen							
	US-Dollar	**Euro**	**Britisches Pfund**	**Schwedische Krone**	**Schweizer Franken**	**Norwegische Krone**	**Australischer Dollar**	**Japanischer Yen**
Klasse A	A^{USD}	A^{EUR}	A^{GBP}	A^{SEK}	A^{CHF}			
Klasse B	B^{USD}	B^{EUR}	B^{GBP}	B^{SEK}	B^{CHF}			
Klasse I	I^{USD}	I^{EUR}	I^{GBP}	I^{SEK}	I^{CHF}	I^{NOK}	I^{AUD}	
Klasse D	D^{USD}	D^{EUR}	D^{GBP}	D^{SEK}	D^{CHF}	D^{NOK}	D^{AUD}	
Klasse J	J^{USD}	J^{EUR}	J^{GBP}	J^{SEK}	J^{CHF}	J^{NOK}	J^{AUD}	J^{JPY}
Klasse R	R^{USD}	R^{EUR}	R^{GBP}	R^{SEK}	R^{CHF}			
Klasse Z	Z^{USD}	Z^{EUR}	Z^{GBP}	Z^{SEK}	Z^{CHF}	Z^{NOK}	Z^{AUD}	

Die für alle Fonds angebotenen Klassenwährungen sind unten aufgeführt. Beim Angebot weiterer Klassenwährungen wird dieser Prospekt aktualisiert.

Derzeit stellt die Gesellschaft den Anlegern die folgenden Klassen und Kategorien zur Verfügung:

Name des Fonds	**Angebotene Anteilsklasse**	**Angebotene Klassenwährung und Kategorien**
U.S. All Cap Growth Fund	A, B, D, I, J, R und Z	A^{USD} B^{USD} D^{USD} I^{USD} J^{USD} R^{USD} Z^{USD}
U.S. Small-Mid-Cap Growth Fund	A, B, I, D, J, R und Z	A^{USD}, $A^{I\ GBP}$, $A^{H\ CHF}$ B^{USD}, $B^{H\ CHF}$ I^{USD}, $I^{I\ GBP}$ D^{USD} J^{USD}, $J^{I\ GBP}$, $J^{H\ CHF}$ R^{USD}, $R^{I\ GBP}$, $R^{H\ CHF}$ Z^{USD}

Dynamic Diversified Allocation Fund	A, B, I, D, J, R und Z	A^{USD}, $A^{H\ EUR}$, $A^{H\ GBP}$, $A^{H\ SEK}$, $A^{H\ CHF}$ B^{USD}, $B^{H\ EUR}$, $B^{H\ GBP}$, $B^{H\ SEK}$, $B^{H\ CHF}$ I^{USD}, $I^{H\ EUR}$, $I^{H\ GBP}$, $I^{H\ SEK}$, $I^{H\ NOK}$, $I^{H\ CHF}$ D^{USD}, $D^{H\ EUR}$, $D^{H\ GBP}$, $D^{H\ SEK}$, $D^{H\ NOK}$, $D^{H\ CHF}$ J^{USD}, $J^{H\ EUR}$, $J^{H\ GBP}$, $J^{H\ SEK}$, $J^{H\ NOK}$, $J^{H\ CHF}$, $J^{H\ JPY}$ R^{USD}, $R^{H\ EUR}$, $R^{H\ GBP}$, $R^{H\ SEK}$, $R^{H\ CHF}$ Z^{USD}, $Z^{H\ EUR}$, $Z^{H\ GBP}$, $Z^{H\ SEK}$, $Z^{H\ NOK}$, $Z^{H\ CHF}$, Z^{AUD}, $Z^{H\ AUD}$
Emerging Markets Growth Fund	A, B, I, D, J, R und Z	A^{USD} B^{USD} I^{USD} D^{USD} J^{USD} R^{USD} Z^{USD}
Emerging Markets Leaders Fund	A, B, I, D, J, R und Z	A^{USD} B^{USD} I^{USD}, $I^{H\ NOK}$ D^{USD}, $D^{H\ NOK}$ J^{USD}, $J^{I\ GBP}$ R^{USD}, $R^{I\ GBP}$ Z^{USD}, $Z^{H\ NOK}$, Z^{AUD}
Emerging Markets Small Cap Growth Fund	A, B, I, D, J, R und Z	A^{USD} B^{USD} I^{USD} D^{USD} J^{USD} R^{USD} Z^{USD}
Global Leaders Fund	A, B, I, D, J, R und Z	A^{USD}, A^{EUR}, A^{GBP} B^{USD} I^{USD}, I^{EUR}, I^{GBP}, $I^{H\ NOK}$ D^{USD}, $D^{H\ NOK}$ J^{USD}, J^{EUR}, J^{GBP} R^{USD}, R^{EUR}, R^{GBP} Z^{USD}, $Z^{H\ NOK}$, $Z^{I\ USD}$, $Z^{I\ H\ NOK}$, Z^{AUD}

Zeichnung von Anteilen

Zeichnungsverfahren

Die Erstzeichnung von Anteilen durch den Anleger muss schriftlich oder per Fax (mit späterer Übermittlung des Originals per Briefpost) nach Maßgabe des Zeichnungsantrages (der „**Zeichnungsantrag**“) an die Zentrale Verwaltungsstelle in Luxemburg oder gegebenenfalls eine Vertriebsstelle erfolgen. Auf die Erstzeichnung folgende Zeichnungen von Anteilen können schriftlich oder per Fax erfolgen. Bei mehreren Anlegern, die gemeinsam zeichnen, ist der Zeichnungsantrag von jedem zu unterschreiben, es sei denn, der Gesellschaft wird eine ausreichende Vollmacht vorgelegt.

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, nach eigenem Ermessen eine bestimmte Zeichnung von Anteilen entweder ganz oder teilweise abzulehnen.

Die Verwaltungsratsmitglieder können weiter nach eigenem Ermessen die Ablehnung für jede Zeichnung eines oder mehrerer Fonds für einen bestimmten oder unbestimmten Zeitraum (die „**Fondsschließung**“) beschließen und die folgende Unterscheidung findet Anwendung:

- wenn die Fondsschließung sowohl existierende als auch neue Anteilinhaber betrifft, wird die Gesellschaft (i) eine Benachrichtigung an die Anteilinhaber veröffentlichen, in der sie unter anderem die Währung des Fonds und die Dauer der Fondsschließung angibt, und (ii) die Fondsschließung wird im folgenden Jahresbericht oder Halbjahresbericht während der gesamten Dauer der Fondsschließung angegeben; oder

- wenn die Fondsschließung ausschließlich neue Anteilinhaber betrifft, wird die Gesellschaft die Fondsschließung im folgenden Jahresbericht oder Halbjahresbericht während der gesamten Dauer der Fondsschließung angeben.

Um Zweifel zu vermeiden, ist ausdrücklich anzugeben, dass die Fondsschließung nicht mit der Liquidation des betreffenden Fonds verbunden ist, sondern dieser nur für weitere Zeichnungen geschlossen wird (gegebenenfalls für existierende und/oder neue Anteilinhaber).

Die Mindestanlagen bei Erst- und Folgezeichnungen für sämtliche Klassen jedes Fonds sind in unten stehender Tabelle aufgeführt. Es liegt im Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder, auf diese Mindestgrenzen zu verzichten bzw. diese Grenzen zu ändern. Diese Beträge werden in die Handelswährung jeder Kategorie zu dem an dem jeweiligen Handelstag (wie unten definiert) geltenden Wechselkurs umgerechnet.

Name der Fonds	Mindestanlage bei Erstzeichnung für die Klassen I und D	Mindestanlage bei Erstzeichnung für alle Klassen mit Ausnahme Klasse J	Mindestanlage bei Erstzeichnung für Klasse Z	Mindestanlage bei Erstzeichnung für Klassen A und B	Mindestanlage bei Erstzeichnung für Klasse R	Mindestanlage bei Folgezeichnung für alle Klassen
U.S. All Cap Growth Fund	USD 1 Million	USD 1 Million	USD 20 Millionen	USD 1.000,-	USD 1.000,-	Keine
U.S. Small-Mid Cap Growth Fund	USD 1 Million	USD 1 Million	USD 20 Millionen	USD 1.000,-	USD 1.000,-	Keine
Emerging Markets Growth Fund	USD 1 Million	USD 1 Million	USD 20 Millionen	USD 1.000,-	USD 1.000,-	Keine
Emerging Markets Leaders Fund	USD 1 Million	USD 1 Million	USD 20 Millionen	USD 1.000,-	USD 1.000,-	Keine
Emerging Markets Small Cap Growth Fund	USD 1 Million	USD 1 Million	USD 20 Millionen	USD 1.000,-	USD 1.000,-	Keine
Global Leaders Fund	USD 1 Million	USD 1 Million	USD 20 Millionen	USD 1.000,-	USD 1.000,-	Keine
Dynamic Diversified Allocation Fund	USD 1 Million	USD 10 Millionen	USD 20 Millionen	USD 1.000,-	USD 1.000,-	Keine

Der Tag, an dem ein Zeichnungs-, Rücknahme oder Umtauschantrag vor 16.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) (das „**Ende der Zeichnungsfrist**“) bei der Zentralen Verwaltungsstelle eingeht und der ein Bankarbeitstag in Luxemburg ist (wie in Anhang C definiert), wird als „**Handelstag**“ definiert. Solche Geschäfte werden am selben Bankarbeitstag in Luxemburg bewertet, falls es sich bei dem Handelstag um einen „**Bewertungstag**“ (wie in Anhang C definiert) handelt oder ansonsten am nächsten Bewertungstag.

Die Einzahlungen für sämtliche Anteile müssen spätestens drei (3) Bankarbeitstage in Luxemburg nach dem entsprechenden Bewertungstag bei der Verwahrstelle in der Handelswährung der jeweiligen Klasse eingehen (nach Maßgabe des folgenden Abschnitts „*Zahlungsverfahren*“).

Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie an jedem Tag, an dem eine gegebenenfalls eingesetzte Vertriebsstelle nicht geöffnet ist, möglicherweise keine Anteile über die Vertriebsstelle kaufen oder zurückgeben können.

Zeichnungsanträge, die an einem beliebigen Handelstag nach Ende der Zeichnungsfrist (oder an einem Tag, der kein Handelstag ist) bei der Zentralen Verwaltungsstelle eingehen, werden am nächsten Handelstag auf Basis des an diesem Handelstag ermittelten Nettoinventarwertes je Anteil bearbeitet.

Die Gesellschaft kann das Eigentum an Anteilen für Personen, Unternehmen, Personengesellschaften oder Körperschaften beschränken oder untersagen, wenn sich ein derartiger Besitz nach Meinung der Gesellschaft nachteilig auf die Interessen der existierenden Anteilinhaber oder der Gesellschaft auswirken könnte, wenn er in einem Verstoß gegen Gesetze oder Regelwerke (in Luxemburg oder einer anderen Rechtsordnung) resultieren könnte oder wenn der Gesellschaft hierdurch steuerliche Nachteile, Geldstrafen oder Geldbußen erwachsen könnten, denen sie ansonsten nicht ausgesetzt wäre. Die Verwaltungsratsmitglieder bestimmen, welche Personen, Unternehmen, Personengesellschaften oder Körperschaften Ausgeschlossene Personen sind („**Ausgeschlossene Personen**“). Anteile der Klassen I, D, J und Z sind des Weiteren ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne der Definition in Artikel 174 des OGA-Gesetzes vorbehalten. Anteile der Klassen A, B und R sind Zeichnungen durch Nominees, die in eigenem Namen jedoch im Auftrag von Privatpersonen handeln, vorbehalten.

Da die Gesellschaft weder nach dem US-Wertpapiergesetz (United States Securities Act) von 1933 in der geltenden Fassung noch nach dem US-Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften (United States Investment Company Act) von 1940 in der geltenden Fassung eingetragen ist, dürfen die Anteile der Gesellschaft weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika oder ihren Territorien oder anderen Hoheitsgebieten oder in unter der Gerichtsbarkeit der Vereinigten Staaten von Amerika stehenden Gebieten oder an in den USA ansässige Personen (im Folgenden „**US-Personen**“) angeboten oder verkauft werden.

Entsprechend kann die Gesellschaft von jedem Anleger die Vorlage von Informationen verlangen, die die Gesellschaft für die Bestimmung erforderlich erachtet, ob es eine Ausgeschlossene Person, (gegebenenfalls) ein institutioneller Anleger, ein Nominee, der (gegebenenfalls) im Auftrag einer Privatperson handelt, oder eine US-Person ist oder in Zukunft sein wird.

Die Gesellschaft kann Anteile als Gegenleistung für eine Sacheinlage in Form von Wertpapieren ausgeben, wenn diese der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds entsprechen. Voraussetzung ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Luxemburger Rechts und insbesondere die Pflicht, einen Bewertungsbericht von einem Wirtschaftsprüfer zu erlangen.

Sofern die Verwaltungsratsmitglieder feststellen, dass sich die Annahme von Zeichnungsanträgen für Anteile eines Fonds in Höhe von mehr als zehn (10) *Prozent* des Nettovermögens der Fonds zum Nachteil für die existierenden Anteilinhaber der Gesellschaft auswirken würde, können sie die Annahme einer solchen Zeichnung aufschieben und, nach Beratung mit dem neuen Anteilinhaber, vom neuen Anteilinhaber verlangen, dass er seine aufgeschobene Zeichnung über einen vereinbarten Zeitraum staffelt.

Zahlungsverfahren

Die normale Währung für die Zahlung von Anteilen ist die Handelswährung der betreffenden Klasse. Ein Zeichner kann Zahlungen an die Verwahrstelle jedoch in Absprache mit der Zentralen Verwaltungsstelle in einer beliebigen anderen, frei konvertierbaren Währung leisten. Die Zentrale Verwaltungsstelle wird bei allen erforderlichen Währungstransaktionen dafür sorgen, dass die Zeichnungsbeträge an dem betreffenden Bewertungstag von der Währung, in der die Zeichnung erfolgt ist (die „**Zeichnungswährung**"), in die Handelswährung der jeweiligen Klasse umgerechnet werden. Jede derartige Währungstransaktion wird auf Kosten und auf Risiko des Zeichners durchgeführt. Währungsumrechnungstransaktionen können allerdings die Ausgabe von Anteilen verzögern, da es im Ermessen der Zentralen Verwaltungsstelle liegt, die Ausführung von Währungstransaktionen so lange hinauszuzögern, bis sie frei verfügbare Mittel erhalten hat.

Dem Prospekt sind Instruktionen für die Zeichnung beigefügt. Diese sind auch entweder bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder (gegebenenfalls) bei einer Vertriebsstelle erhältlich.

Wenn die Zahlung für Anteile nicht rechtzeitig (wie unter dem im Abschnitt mit der Überschrift „*Zeichnungsverfahren*") erfolgt (oder für eine Erstzeichnung kein ausgefüllter Zeichnungsantrag eingeht), so kann die jeweilige Ausgabe von Anteilen eingestellt werden. Von einem Zeichner kann verlangt werden, dass er die Gesellschaft und/oder alle betreffenden Vertriebsstellen für jegliche im Zusammenhang mit dieser Einstellung entstandenen Verluste entschädigt.

Benachrichtigung über eine Transaktion

So bald wie möglich wird nach dem entsprechenden Bewertungstag an den Zeichnenden (oder, falls der Zeichnende dies verlangt, an den für ihn benannten Vertreter) eine Bestätigung unter Angabe aller Details der Transaktion per Standardbrief oder Fax versandt. Zeichner sollten diese Bestätigung immer prüfen, um sicherzustellen, dass die Transaktion korrekt aufgezeichnet wurde.

Zeichner erhalten bei Annahme ihrer Erstzeichnung eine persönliche Kontonummer (die „**Kontonummer**"). Zusammen mit den persönlichen Daten des Anteilinhabers stellt diese den Identitätsnachweis gegenüber der Gesellschaft dar. Die Kontonummer sollte vom Anteilinhaber für alle künftigen Geschäfte mit der Gesellschaft, einer Korrespondenzbank, der Zentralen Verwaltungsstelle und einer (jeweils eingesetzten) Vertriebsstelle verwendet werden.

Änderungen der persönlichen Angaben der Anteilinhaber oder der Verlust der Kontonummer sind der Zentralen Verwaltungsstelle oder der jeweiligen Vertriebsstelle unverzüglich mitzuteilen. Ergeht diese Mitteilung an die Vertriebsstelle, so wird diese, soweit notwendig, die Zentrale Verwaltungsstelle schriftlich hierüber informieren. Ein diesbezügliches Versäumnis kann im Falle von Rücknahmeanträgen zu Verzögerungen führen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, eine Freistellungserklärung oder einen von einer Bank, einem Broker oder einer anderen für sie akzeptablen Partei gegengezeichneten Nachweis über Eigentum oder Eigentumsansprüche zu verlangen, bevor sie derartige Änderungen akzeptiert.

Wenn eine Zeichnung insgesamt oder teilweise nicht angenommen wird, sind die Zeichnungsgelder bzw. der offene Saldo unverzüglich per Post- oder Banküberweisung auf Risiko des Zeichners und ohne Zinsen an den Zeichner zurückzuerstatten.

Ablehnung von Zeichnungsanträgen

Die Gesellschaft kann Zeichnungsanträge insgesamt oder teilweise ablehnen und zu einem beliebigen Zeitpunkt jeweils nach eigenem Ermessen und ohne Übernahme von Verpflichtungen und ohne vorherige Benachrichtigung die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen einer Klasse eines oder mehrerer Fonds einstellen.

Aussetzung der Nettoinventarwertberechnung

Während eines Zeitraumes, in dem die Bestimmung des Nettoinventarwertes eines bestimmten Fonds von der Gesellschaft nach den mit der Satzung der Gesellschaft übertragenen Befugnissen und nach den Bestimmungen unter der Überschrift „*Zeitweise Aussetzung der Bestimmung des Nettoinventarwerts*“ in Anhang C ausgesetzt ist, gibt die Gesellschaft für diesen Fonds keine Anteile aus.

Eine Benachrichtigung über die Aussetzung ergeht an die Zeichner und Zeichnungsanträge, die während eines Aussetzungszeitraumes gestellt oder noch nicht ausgeführt wurden, können zurückgezogen werden, wenn die Zentrale Verwaltungsstelle vor Ablauf des Aussetzungszeitraumes eine dahin gehende schriftliche Benachrichtigung erhält. Nicht zurückgenommene Zeichnungsanträge werden am ersten Bewertungstag nach Ablauf des Aussetzungszeitraumes ausgeführt. Grundlage bildet der an diesem Bewertungstag festgestellte Nettoinventarwert je Anteil.

Zeichnung durch Bevollmächtigte

Die Gesellschaft weist Anleger darauf hin, dass ein Anleger seine Anlegerrechte, insbesondere das Recht an Generalversammlungen teilzunehmen, nur dann vollständig direkt gegenüber der Gesellschaft ausüben kann, falls der Anleger selbst in seinem Namen im Aktionärsregister der Gesellschaft registriert ist. Investiert ein Anleger mittels eines Vermittlers, der in seinem eigenen Namen, aber für den Anleger in die Gesellschaft investiert, kann der Anleger möglicherweise nicht immer sämtliche Aktionärsrechte direkt gegenüber der Gesellschaft geltend machen. Anlegern wird daher empfohlen, sich hinsichtlich ihrer Rechte beraten zu lassen.

Zur Vermeidung von Zweifeln werden in Fällen, in denen der Vermittler in seinem eigenen Namen, aber für mehrere Anleger in die Gesellschaft investiert, jegliche anwendbare Mindestzeichnungsbeträge oder -anteilsbestände gesamthaft für den Vermittler berechnet, ohne dabei die Beträge bzw. Bestände der individuellen Anleger zu berücksichtigen.

Bekämpfung der Geldwäsche

Nach internationalen Richtlinien und der luxemburgischen Gesetzgebung und Regulationen (einschließlich des Luxemburger Gesetzes vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und Finanzierung von terroristischen Aktivitäten in der jeweils geltenden Fassung),

sowie im Einklang mit dem betreffenden Rundschreiben der Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde CSSF wurden sämtlichen professionellen Teilnehmern des Finanzsektors bestimmte Verpflichtungen auferlegt, um den Missbrauch von Organismen gemeinsamer Anlage für Geldwäsche und die Finanzierung von terroristischen Aktivitäten zu verhindern. Als Folge dieser Vorschriften muss die Register- und Transferstelle eines luxemburgischen Organismus gemeinsamer Anlage unter anderem die Identität des Zeichners ermitteln. Die Register- und Transferstelle kann von den Zeichnern unter anderem einen angemessenen Identitätsnachweis einfordern. Im Falle juristischer Personen können ein Handelsregisterauszug, die Satzung oder andere offizielle Dokumente eingefordert werden. Die Register- und Transferstelle kann jederzeit zusätzliche Dokumente einfordern, um die Einhaltung legaler und aufsichtsrechtlicher Bestimmungen zu beweisen.

Das Unvermögen, ordnungsgemäße Dokumente vorzulegen, kann in der Einbehaltung der Rücknahmeerlöse durch die Gesellschaft resultieren.

Jegliche der Gesellschaft in diesem Zusammenhang zur Verfügung gestellten Informationen werden ausschließlich zum Zwecke der Einhaltung von Geldwäsche-Vorschriften gesammelt.

Late Trading

Die Gesellschaft ermittelt den Preis der Anteile auf einer sogenannten „Forward"-Basis. Der genaue Nettoinventarwert je Anteil steht daher zum Zeitpunkt einer Zeichnung oder einer Rücknahme von Anteilen noch nicht fest (ungeachtet anfallender Gebühren). Zeichnungsanträge müssen innerhalb der im Abschnitt mit der Überschrift „*Zeichnungsverfahren*" vorgesehenen Fristen eingehen und werden bezüglich jedes Fonds ausschließlich im Rahmen der im Abschnitt mit der Überschrift „*Zeichnungsverfahren*" vorgesehen Fristen angenommen.

Market Timing

Die Fonds sind nicht für Anleger mit einem kurzfristigen Anlagehorizont konzipiert. Aktivitäten, welche die Interessen der Anteilinhaber der Gesellschaft nachteilig beeinflussen können (da sie z. B. Investmentstrategien stören oder Mehrkosten verursachen), wie beispielsweise Market Timing-Praktiken oder die Nutzung der Gesellschaft als ein Vehikel zur Durchführung exzessiver oder kurzfristiger Handelsaktivitäten, sind nicht gestattet.

Während selbstverständlich anerkannt wird, dass es im legitimen Interesse der Anteilinhaber liegt, gelegentliche Umschichtungen ihrer Vermögensanlagen vornehmen zu können, können die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft nach ihrem Ermessen, sofern sie diese Aktivitäten als nachteilig für die Interessen der Anteilinhaber der Gesellschaft erachten, angemessene Maßnahmen treffen, um solche Aktivitäten zu verhindern.

Sofern die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft feststellen oder den Verdacht hegen, dass ein Anteilinhaber derartige Aktivitäten verfolgt, dürfen sie Zeichnungs- und Umtauschanträge des betreffenden Anteilinhabers aussetzen, annullieren, zurückweisen oder in sonstiger Weise damit verfahren und alle zum Schutz der Gesellschaft und deren Anteilinhaber angemessenen oder erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

Dividendenpolitik

Im Abschnitt „*Anteilsklassen*“ ist angegeben, ob für eine bestimmte Klasse eines bestimmten Fonds Thesaurierungskategorien oder Ausschüttungskategorien ausgegeben wurden.

Die Hauptversammlung der Anteilinhaber beschließt jedes Jahr, gestützt auf einen Vorschlag des Verwaltungsrats, über die Verwendung der Nettoerträge der Gesellschaft in Bezug auf das vorhergehende, am 31. Dezember endende Geschäftsjahr für jede (ggf. vorhandene) Ausschüttungskategorie eines jeden Fonds.

Zusammen mit den oben angegebenen Ausschüttungen kann der Verwaltungsrat die Ausschüttung von Abschlagsdividenden in der Form und unter den Bedingungen des Luxemburger Rechts beschließen.

Die Nettoerträge und der realisierte und nicht realisierte Kapitalzuwachs kann vollständig oder teilweise ausgeschüttet werden, sofern nach der Ausschüttung das Nettovermögen der Gesellschaft dem gesetzlichen Mindestvermögen entspricht oder dieses übersteigt. Derzeit ist diese Grenze auf EUR 1.250.000,- (eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro) festgelegt.

(Allfällige) Ausschüttungen erfolgen in bar innerhalb von 2 (zwei) Wochen ab dem Ex-Dividende-Datum.

Die Auszahlung von Ausschüttungen aus den ausschüttenden Klassen kann auf Verlangen des Anteilinhabers auch für den Kauf weiterer Anteile im betreffenden Fonds wiederangelegt werden.

Dividenden, die 5 (fünf) Jahre nach ihrer Ankündigung nicht angefordert werden, verfallen zugunsten der betreffenden Kategorie.

Der Anteil des Jahresnettoertrags, der auf thesaurierende Kategorien entfällt, wird im betreffenden Fonds zugunsten der thesaurierenden Kategorie kapitalisiert.

Gebühren der Gesellschaft

Es werden Steuern, Provisionen und sonstige Gebühren erhoben, die in den jeweiligen Ländern anfallen, in denen Anteile verkauft werden.

Verwaltungsvergütung

Der Anlageverwalter hat nach dem Anlageverwaltungsvertrag ein Anrecht auf Erhalt einer Verwaltungsvergütung (die „**Verwaltungsvergütung**“) für seine der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft geleisteten oder zu leistenden Dienste. Diese wird aus dem Nettovermögen des jeweiligen Fonds gezahlt. Die Verwaltungsvergütung ist monatlich nachträglich zu zahlen und wird auf Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des jeweiligen Fonds (vor Abzug der Verwaltungsvergütung) unter Anwendung der unten dargestellten jährlichen Prozentsätze gezahlt.

Name des Fonds	Verwaltungs-vergütung Klasse A	Verwaltungs-vergütung Klasse B	Verwaltungs-vergütung Klasse I	Verwaltungs-vergütung Klasse D	Verwaltungs-vergütung Klasse J	Verwaltungs-vergütung Klasse R
U.S. All Cap Growth Fund	1,20 %	1,65 %	1,20 %	1,65 %	0,70 %	0,70 %
U.S. Small-Mid Cap Growth Fund	1,50 %	1,90 %	1,50 %	1,90 %	1,00 %	1,00 %
Emerging Markets Growth Fund	1,50 %	1,90 %	1,50 %	1,90 %	1,00 %	1,00 %
Emerging Markets Leaders Fund	1,40 %	1,80 %	1,40 %	1,80 %	0,90 %	0,90 %
Emerging Markets Small Cap Growth Fund	1,60 %	2,00 %	1,60 %	2,00 %	1,10 %	1,10 %
Global Leaders Fund	1,30 %	1,70 %	1,30 %	1,70 %	0,80 %	0,80 %
Dynamic Diversified Allocation Fund	1,10 %	1,50 %	1,10 %	1,50 %	0,75 %	0,75 %

Bei den einzelnen Fonds wird jeweils für Anteile der Klasse Z keine Verwaltungsvergütung berechnet. Einzelnen Anteilinhabern der Klasse Z werden nach Maßgabe einer separaten Vereinbarung, die zwischen den einzelnen Anteilinhabern und dem Anlageverwalter auszuhandeln und abzuschließen ist, Verwaltungsgebühren berechnet.

Gebühren der Gesellschaft

Die Verwahrstelle, Verwaltungsgesellschaft, Zulassungsstelle, Zentrale Verwaltungsstelle (die auch die Funktionen der Domizil-, Geschäfts- und Zahlstelle innehat) sowie die Register- und Transferstelle haben nach den betreffenden Verträgen zwischen ihnen und der Gesellschaft oder gegebenenfalls der Verwaltungsgesellschaft und nach der üblichen Marktpraxis ein Anrecht auf Erhalt von Gebühren. Diese sind aus dem Nettovermögen der Gesellschaft zu zahlen.

Zudem werden der Gesellschaft angemessene Auslagen und Spesen in Rechnung gestellt, die diesen Parteien entstanden sind.

Die Fonds tragen zudem alle anderen Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Gesellschaft entstanden sind. Hierzu gehören unter anderem Kosten, die entstanden sind im Zusammenhang mit Steuern, Rechtsberatungs- und Prüfungsleistungen, beabsichtigten Börsennotierungen und der Aufrechterhaltung solcher Notierungen, Berichten für die Anteilinhaber, Prospekten, angemessenen Marketing- und Werbeaufwendungen, der Vorbereitung, Übersetzung und dem Druck der Unterlagen der Gesellschaft in unterschiedlichen Sprachen, angemessenen Spesen der Verwaltungsratsmitglieder sowie Registrierungsgebühren und anderen Gebühren, die an die Aufsichtsbehörden in beliebigen Ländern anfallen, Versicherungskosten, Zinsen, Broker-Kosten und gegebenenfalls die Kosten der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil der Fonds.

Die Zuordnung der Kosten und Aufwendungen erfolgt gemäß der Satzung der Gesellschaft.

Sämtliche Gründungskosten werden von der Gesellschaft getragen und zu gleichen Teilen über einen Fünfjahreszeitraum amortisiert. Weitere Fonds tragen lediglich die Gründungs- und Vorbereitungskosten im Zusammenhang mit ihrer eigenen Auflegung. Diese werden zu gleichen Teilen über einen Fünfjahreszeitraum amortisiert.

Gesamtkosten (Total Expense Ratio)

Die Total Expense Ratio jedes Fonds (die „**TER**“) beinhaltet die jeweilige Verwaltungsvergütung und die Gebühren der Gesellschaft nach den Darstellungen in oben stehendem Abschnitt mit der Überschrift „*Gebühren der Gesellschaft*“ ausschließlich Zinsen und Maklergebühren (insgesamt die „**Betriebskosten**“). Es gelten die folgenden prozentualen Höchstsätze, jeweils *p.a.* des durchschnittlichen täglichen Nettovermögens:

Name des Fonds	Aufwands-obergrenze für Klasse A	Aufwands-obergrenze für Klasse B	Aufwands-obergrenze für Klasse I	Aufwands-obergrenze für Klasse D	Aufwands-obergrenze für Klasse J	Aufwands-obergrenze für Klasse R	Aufwands-obergrenze für Klasse Z
U.S. All Cap Growth Fund	1,50 %	1,95 %	1,50 %	1,95 %	1,00 %	1,00 %	0,30 %
U.S. Small-Mid Cap Growth Fund	1,80 %	2,20 %	1,80 %	2,20 %	1,30 %	1,30 %	0,30 %
Emerging Markets Growth Fund	1,80 %	2,20 %	1,80 %	2,20 %	1,30 %	1,30 %	0,30 %
Emerging Markets Leaders Fund	1,70 %	2,10 %	1,70 %	2,10 %	1,20 %	1,20 %	0,30 %
Emerging Markets Small Cap Growth Fund	1,90 %	2,30 %	1,90 %	2,30 %	1,40 %	1,40 %	0,30 %
Global Leaders Fund	1,60 %	2,00 %	1,60 %	2,00 %	1,10 %	1,10 %	0,30 %
Dynamic Diversified Allocation Fund	1,25 %	1,65 %	1,25 %	1,65 %	0,90 %	0,90 %	0,15 %

Soweit die dem jeweiligen Fonds in einem Geschäftsjahr entstandenen Betriebskosten über der Aufwandsobergrenze liegen, wird dieser Überschussbetrag vom Anlageverwalter gezahlt.

Die Gesellschaft veröffentlicht dreißig (30) Kalendertage vor einer Anhebung der TER von ihrem aktuell angegebenen Niveau eine Benachrichtigung an die Anteilinhaber.

Der jeweilige Fonds erstattet dem Anlageverwalter jegliche erlassene oder reduzierte Verwaltungsvergütungen und jegliche anderen, vom Anlageverwalter gezahlten Fonds-Aufwendungen, wenn und solange die TER des jeweiligen Fonds unter der geltenden Aufwandsobergrenze liegt.

Umtausch von Anteilen

Umtauschgebühr

Es wird keine Umtauschgebühr erhoben.

Umtauschverfahren

In Bezug auf einen bestimmten Fonds können Anteilinhaber ihre Anteile einer Klasse insgesamt oder teilweise in die entsprechende Anzahl von Anteilen einer anderen Klasse tauschen, wenn sie alle Voraussetzungen erfüllen, die für die Klasse gelten, in die die Anteile umgetauscht werden sollen. Hierfür müssen die Anteilinhaber schriftlich oder per Fax einen Antrag an die Gesellschaft und die Register- und Transferstelle stellen, in dem angegeben ist, welche Anteile einer Klasse in die entsprechende Zahl von Anteilen einer anderen Klasse umzuwandeln ist.

In Bezug auf eine bestimmte Anteilklasse können Anteilinhaber jedoch alle oder einige ihrer Anteile eines Fonds in Anteile derselben Klasse eines oder mehrerer anderer Fonds umtauschen, indem sie schriftlich oder per Fax einen Antrag an die Gesellschaft und die Register- und Transferstelle stellen, in dem angegeben ist, welche Anteile in welche Anteile und Fonds umtauscht werden sollen.

Der Umtauschantrag muss entweder angeben, (i) in Höhe welchen Betrags oder (ii) wie viele Anteile umgewandelt werden sollen. Darüber hinaus muss der Umtauschantrag die persönlichen Daten des Anteilinhabers sowie dessen Identifizierungsnummer(n) enthalten.

Der Umtauschantrag ist von dem eingetragenen Anteilinhaber ordnungsgemäß zu unterzeichnen. Dies gilt nicht im Falle gemeinsam eingetragener Anteilinhaber, für die der Gesellschaft und der Register- und Transferstelle eine ausreichende Vollmacht vorgelegt wurde.

Werden diese Informationen nicht angegeben, so kann dies zu einer Verzögerung der Bearbeitung eines solchen Umtauschantrags führen.

Anteilinhaber sollten beachten, dass, falls ein Antrag auf Umtausch sich auf einen Teil eines existierenden Anteilsbestandes bezieht, und der verbleibende Teil des Bestandes unter die im Abschnitt mit der Überschrift „*Zeichnungsverfahren*“ näher beschriebene Mindestgrenze fällt, die Gesellschaft nicht verpflichtet ist, dem Antrag auf Umtausch nachzukommen.

Anträge auf Umtausch von Anteilen, die bei der Gesellschaft und der Register- und Transferstelle an einem Bankarbeitstag in Luxemburg vor Ende der Umtauschfrist, d. h. um 16.00 Uhr (Luxemburger Ortszeit) eingehen (das „**Ende der Umtauschfrist**“), werden an diesem Bewertungstag auf der Grundlage des an diesem Bewertungstag bestimmten Nettoinventarwerts je Anteil auf der Basis der zuletzt verfügbaren Preise in Luxemburg (wie im Abschnitt unter der Überschrift „*Nettoinventarwert*“ beschrieben) bearbeitet. Bedingung ist, dass Anträge sowohl bei der Gesellschaft als auch bei der Register- und Transferstelle vor dem Ende der Umtauschfrist eingegangen sind.

Umtauschanträge, die bei der Gesellschaft und/oder der Register- und Transferstelle nach dem Ende der Umtauschfrist eingehen, werden am nächst folgenden Bewertungstag auf der Grundlage des an diesem Bewertungstag bestimmten Nettoinventarwerts je Anteil bearbeitet.

Der Kurs, zu dem die alle oder einige Anteile eines Fonds in Anteile eines neuen anderen Fonds umgetauscht werden, wird anhand der folgenden Formel bestimmt:

$$A = \frac{(B \; x \; C \; x \; D)}{E}$$

Dabei steht

A für die Anzahl der Anteile an dem neuen Fonds;

B für die Anzahl der Anteile an dem Fonds, dessen Anteile umzutauschen sind;

C für den Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Klasse des umgetauschten Fonds, wie an dem jeweiligen Bewertungstag bestimmt;

D für den aktuellen Wechselkurs an dem jeweiligen Tag für einen Umtausch von der Referenzwährung des Fonds, dessen Anteile umzutauschen sind, in die Referenzwährung des neuen Fonds und beträgt 1 bei Umtausch zwischen Fonds mit derselben Handelswährung;

E für den Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Klasse des neuen Fonds, wie am jeweiligen Bewertungstag bestimmt, zuzüglich Steuern, Provisionen und sonstiger Gebühren.

Das obenstehende gilt entsprechend für die Umwandlung zwischen Klassen desselben Fonds, mit der Maßgabe, dass der betreffende Anteilinhaber alle Voraussetzungen der Klasse erfüllt, in die seine betreffende Position umgewandelt werden soll.

Benachrichtigung über eine Transaktion

Nach einem solchen Umtausch von Anteilen unterrichtet die Register- und Transferstelle den betreffenden Anteilinhaber über die Anzahl der Anteile an dem neuen Fonds und/oder der neuen Klasse, die er durch Umtausch erhalten hat, und deren Preis. Anteilbruchteile am neuen Fonds und/oder der neuen Klasse werden mit bis zu drei (3) Dezimalstellen ausgegeben; die Gesellschaft ist berechtigt, etwaige Differenzen aus der Ausgabe von Anteilbruchteilen zu behalten.

Rücknahme von Anteilen

Anteile können entweder insgesamt oder teilweise an jedem Handelstag zum Rücknahmepreis, berechnet auf der Basis des Nettoinventarwertes je Anteil, der am Bewertungstag bestimmt wird, zurückgegeben werden (der „**Rücknahmepreis**“).

Bei Zahlung des Rücknahmepreises werden die entsprechenden Anteile unverzüglich im Anteilregister der Gesellschaft gelöscht. Es werden Steuern, Provisionen und sonstige Gebühren berechnet, die in den jeweiligen Ländern anfallen, in denen die Anteile zurückgenommen werden. Die Fonds haben jederzeit ausreichend Liquiditätsreserven vorzuhalten, um Rücknahmeanträgen nachzukommen.

Die Gesellschaft hat das Recht, sofern der Verwaltungsrat dies mit der Zustimmung der betroffenen Anteilinhaber bestimmt, die Zahlung des Rücknahmepreises an jegliche

Anteilsinhaber mit am Bewertungstag, an dem der Rücknahmepreis für den Wert der zu zurücknehmenden Anteilen berechnet wird, gleichwertigen Sacheinlagen (gemäß Berechnung in Anhang C) auszuführen, indem den Anteilinhabern Anlagen aus dem in Zusammenhang mit den Anteilklassen errichteten Vermögenspool zugeteilt werden. Die Natur und Art der in einem solchen Fall zu übertragenden Vermögenswerten werden auf einer gerechten und angemessenen Basis und ohne die Interessen anderer Anteilinhaber der betroffenen Anteilklassen zu verletzen bestimmt, und die verwendete Bewertung kann gegebenenfalls durch einen speziellen Bericht des Abschlussprüfers bestätigt werden. Die Kosten einer solchen Übertragung werden vom Erwerber getragen.

Rücknahmegebühren

Es werden keine Rücknahmegebühren erhoben.

Rücknahmeverfahren

Anleger, die ihre Anteile insgesamt oder teilweise an die Gesellschaft zurückgeben möchten, können dies per Fax oder Brief an die Zentrale Verwaltungsstelle oder (gegebenenfalls) eine Vertriebsstelle beantragen.

Der Rücknahmeantrag für Anteile muss entweder (i) die Höhe des Geldwertes enthalten, den der Anteilinhaber zurückerhalten möchte, oder (ii) die Anzahl der Anteile, die er zurückgeben möchte.

Zudem muss der Rücknahmeantrag die persönlichen Angaben des Anteilinhabers sowie seine Kontonummer enthalten. Werden die vorgenannten Informationen nicht angegeben, so kann dies zu einer Verzögerung eines solchen Rücknahmeantrags führen, solange vom Anteilinhaber die Verifizierung der Angaben eingeholt werden muss.

Nach Maßgabe der unten in dem Abschnitt mit der Überschrift „*Zeitweise Aussetzung der Rücknahme*“ erläuterten Bestimmungen werden Rücknahmeanträge von der Gesellschaft als unwiderruflich angesehen. Sie sind von allen eingetragenen Anteilinhabern ordnungsgemäß zu unterzeichnen. Dies gilt nicht im Falle gemeinsam eingetragener Anteilinhaber, für die der Gesellschaft und der Register- und Transferstelle eine ausreichende Vollmacht vorgelegt wurde.

Rücknahmeanträge, die im Hinblick auf Anteile gestellt werden und bei der Zentralen Verwaltungsstelle vor 16.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an einem beliebigen Bankarbeitstag in Luxemburg, der dem Bewertungstag entspricht (das „**Ende der Rücknahmefrist**“), eingehen, werden an diesem Handelstag auf der Basis der zuletzt verfügbaren Preise in Luxemburg auf der Grundlage des an diesem Handelstag bestimmten Nettoinventarwerts je Anteil bearbeitet (wie in Anhang C beschrieben).

Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass sie an Tagen, an denen eine gegebenenfalls eingesetzte Vertriebsstelle nicht geöffnet ist oder an den die New York Stock Exchange geschlossen ist, möglicherweise keine Anteile über die Vertriebsstelle zurückgeben können.

Rücknahmeanträge, die an einem beliebigen Handelstag nach Ende der Rücknahmefrist (oder an einem Tag, der kein Handelstag ist) bei der Zentralen Verwaltungsstelle eingehen, werden am

nächst folgenden Handelstag auf Basis des an diesem Bewertungstag festgestellten Nettoinventarwertes je Anteil bearbeitet.

Eine Bestätigung per Standardbrief, die die Details der fälligen Rücknahmeerlöse enthält, wird sobald wie praktisch möglich, nachdem der Rücknahmepreis der zurückzunehmenden Anteile bestimmt wurde, an den jeweiligen Anteilinhaber versendet. Anteilinhaber sollten diese Bestätigung prüfen, um sicherzustellen, dass die Transaktion in der Handelswährung der betreffenden Klasse korrekt aufgezeichnet wurde. Bei der Berechnung der Rücknahmeerlöse rundet die Gesellschaft auf den nächsten Cent (0,01) ab, wobei die Gesellschaft zum Erhalt der Rundungsdifferenzen berechtigt ist.

Der Rücknahmepreis je Anteil eines jedes Fonds kann in Abhängigkeit vom Nettoinventarwert je Anteil des jeweiligen Fonds zum Zeitpunkt der Rücknahme höher oder niedriger sein als der vom Anteilinhaber gezahlte Zeichnungspreis.

Zahlungen für zurückgenommene Anteile werden in der jeweiligen Handelswährung der betreffenden Klasse nicht später als drei (3) Bankarbeitstage in Luxemburg nach dem betreffenden Bewertungstag ausgeführt. Dies gilt nicht, wenn die Übertragung der Rücknahmeerlöse in das Land, in dem der Rücknahmeantrag gestellt wurde, aufgrund rechtlicher Beschränkungen (wie Devisenkontrollen oder Kapitalverkehrsbeschränkungen oder andere Umstände, die nicht in der Macht der Verwahrstelle liegen) unmöglich oder nicht durchführbar ist. Sofern notwendig wird die Zentrale Verwaltungsstelle dafür sorgen, dass die für den Umtausch der Rücknahmeerlöse von der Handelswährung der jeweiligen Klasse in die jeweilige Rücknahmewährung erforderliche Währungstransaktion durchgeführt wird. Jede Währungstransaktion wird mit der Verwahrstelle oder gegebenenfalls einer Vertriebsstelle auf Kosten und Risiko des jeweiligen Anteilinhabers durchgeführt.

Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass die Fonds jederzeit ausreichende Liquiditätsreserven vorhalten, um Rücknahmeanträgen nachzukommen. Wenn die Rücknahme- und Umtauschanträge zehn (10) *Prozent* des Nettovermögens des betreffenden Fonds übersteigen, kann die Gesellschaft beschließen, die Ausführung solcher Anträge so lange aufzuschieben, bis der entsprechende Anteil an Vermögenswerten des Fonds (ohne unnötige Verzögerung) verwertet wurde.

Zeitweise Aussetzung der Rücknahme

Während eines Zeitraumes, in dem die Bestimmung des Nettoinventarwertes je Anteil entsprechend den in Anhang C beschriebenen Befugnissen von den Verwaltungsratsmitgliedern ausgesetzt ist, ist auch das Recht des Anteilinhabers auf Rückgabe seiner Anteile ausgesetzt. Jedem Anteilinhaber, der Anteile zur Rücknahme einreicht, wird eine Mitteilung über die Dauer der Aussetzung gemacht. Die Zurückziehung eines Rücknahmeantrags wird nur wirksam, wenn die Zentrale Verwaltungsstelle vor der Beendigung des Aussetzungszeitraumes eine schriftliche Benachrichtigung erhält. Andernfalls werden die betreffenden Anteile am ersten Bewertungstag nach dem Ende der Aussetzungsfrist auf Basis des Nettoinventarwerts je Anteil an einem solchen Bewertungstag zurückgenommen.

Zwangsweise Rücknahme

Stellt die Gesellschaft zu einem beliebigen Zeitpunkt fest, dass die Aktien direkt oder indirekt im Eigentum einer Ausgeschlossenen Person, einer US-Person, (gegebenenfalls) oder eines nicht-institutionellen Anlegers oder (gegebenenfalls) eines Nominees, der nicht im Auftrag von

Privatanlegern handelt, (entweder alleine oder in Verbindung mit einer anderen Person) stehen, so können die Verwaltungsratsmitglieder nach eigenem Ermessen und ohne jegliche Übernahme einer Verantwortung und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens dreißig (30) Tagen die zwangsweise Rücknahme der Anteile zum oben beschriebenen Rücknahmepreis vornehmen. Nach Rücknahme ist die Ausgeschlossene Person, die US-Person, (gegebenenfalls) oder der nicht-institutionelle Anleger nicht mehr Eigentümer dieser Anteile. Die Gesellschaft kann von jedem Anteilinhaber die Vorlage von Informationen verlangen, die die Gesellschaft für die Bestimmung erforderlich hält, ob der entsprechende Eigentümer der Anteile jetzt oder Zukunft eine Ausgeschlossene Person, eine US-Person oder ein nicht-institutioneller Anleger oder (gegebenenfalls) ein Nominee, der nicht im Auftrag von Privatanlegern handelt, ist.

Verfahren bei Rücknahme- und Umtauschanträgen über zehn (10) Prozent oder mehr des Nettovermögens des jeweiligen Fonds

Wenn in Bezug auf einen Handelstag ein Rücknahme- oder Umtauschantrag eingeht, der alleine oder zusammen mit anderen eingegangenen Anträgen mehr als zehn (10) *Prozent* des Nettovermögens des jeweiligen Fonds ausmacht, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, nach eigenem freien Ermessen und ohne jegliche Übernahme einer Verantwortung (und sofern dies nach vernünftigem Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder dem besten Interesse der verbleibenden Anleger der Gesellschaft entspricht), jeden Antrag in Bezug auf diesen Handelstag anteilig zu reduzieren, sodass insgesamt an diesem Handelstag nicht mehr als zehn (10) *Prozent* des gesamten Nettovermögens des jeweiligen Fonds zurückgenommen oder umgetauscht werden.

Sofern ein Antrag auf Rücknahme oder Umtausch an einem solchen Bewertungstag aufgrund der Befugnis der Gesellschaft, Anträge anteilig zu reduzieren, nicht vollständig erfüllt wurde, werden diese Anträge hinsichtlich des nicht bearbeiteten Restbetrages so behandelt, als wäre vom betreffenden Anteilinhaber ein weiterer Antrag in Bezug auf den nächsten Bewertungstag und gegebenenfalls weitere Bewertungstage gestellt worden, bis der Antrag insgesamt vollständig ausgeführt wurde.

Hinsichtlich jener Anträge, die in Bezug auf einen solchen Bewertungstag eingegangen sind, werden nachfolgend eingehende Anträge (soweit in Bezug auf nachfolgende Bewertungstage spätere Anträge eingehen) in der Rangfolge den Anträgen nachgestellt, die sich auf den ersten Bewertungstag beziehen, ansonsten werden sie jedoch behandelt wie oben stehend beschrieben.

Besteuerung

Der folgende Abschnitt ist eine kurze Zusammenfassung von bestimmten wichtigen Steuerprinzipien, die in Bezug auf die Gesellschaft oder ihre Fonds relevant werden könnten.

Dieser Abschnitt ist keine vollständige Zusammenfassung des aktuell in Luxemburg gültigen Steuerrechtes und der Steuerpraktiken und betrifft die vollständige Besteuerung der Gesellschaft oder einer ihrer Fonds in einer anderen Gerichtsbarkeit oder die Besteuerung einer juristischen Person, einer Partnerschaft oder OGAW, an der die Gesellschaft oder ihre Fonds einen Anteil haben.

Die nachstehend dargelegten Angaben basieren auf den einschlägigen Gesetzen und der geltenden Verwaltungspraxis in Luxemburg zum Datum des Prospekts und können ihrer Änderung unterliegen.

Potenzielle Anleger sollten sich in Bezug auf die möglichen steuerlichen Auswirkungen im Zusammenhang mit der Zeichnung, dem Kauf, dem Halten, der Rückgabe, der Umwandlung oder dem Verkauf von Anteilen der Gesellschaft oder den Fonds im Rahmen der Gesetze ihres Herkunftslands bzw. an dem Ort, an dem sie ansässig oder wohnhaft, sind beraten lassen.

Die Gesellschaft

Nach geltendem Recht und geltender Verwaltungspraxis unterliegt die Gesellschaft (ebenso wie ihre Fonds) weder der Luxemburger Körperschaftssteuer, Kommunalunternehmenssteuer und Nettovermögenssteuer noch unterliegen die von der Gesellschaft gezahlten Dividenden einer Luxemburger Quellensteuer.

Die Gesellschaft (beziehungsweise jeglicher ihrer Fonds) unterliegt in Luxemburg einer jährlichen Steuer (Taxe d'Abonnement), die im Einklang mit Artikel 174 des OGA-Gesetzes mit 0,05 % des Nettovermögens der Gesellschaft (oder ihrer Fonds) berechnet wird. Diese Steuer ist vierteljährlich auf der Grundlage des Nettovermögens der Gesellschaft (oder ihrer Fonds) zu zahlen.

Allerdings kann bei Erfüllung der Bedingungen in Artikel 174 des OGA-Gesetzes der Steuersatz (i) für einzelne Bereiche von OGA mit mehreren Bereichen sowie für einzelne Wertpapierklassen, die in einem OGA oder in einem Bereich eines OGA mit mehreren Bereichen an einen oder mehrere institutionelle Anleger ausgegeben wurden, (ii) für Organismen, deren ausschließliches Ziel in der Anlage in Einlagen bei Kreditinstituten besteht, oder (iii) für Organismen, deren ausschließliches Ziel in der Anlage in Geldmarktinstrumenten der der Platzierung von Einlagen bei Kreditinstituten, wie in der großherzoglichen Verordnung vom 14. April 2003 definiert, von 0,05 % auf 0,01 % gesenkt werden.

Der Wert von Vermögenswerten in Einheiten oder Anteilen in anderen OGAW ist jedoch von der Taxe d'Abonnement ausgenommen, vorausgesetzt, dass diese Einheiten oder Anteile bereits dieser Steuer unterlagen.

Des Weiteren profitieren gemäß Artikel 175 des OGA-Gesetzes die Gesellschaft (beziehungsweise die einzelnen Fonds) von einer jährlichen Steuerbefreiung, falls (i) diese Wertpapiere an mindestens einer Börse oder an einem anderen regulierten Markt gehandelt werden, der regelmäßig stattfindet, anerkannt ist und dem Publikum offensteht und (ii) vorausgesetzt, dass sein ausschließliches Ziel die Nachbildung der Performance von einem oder mehreren Indizes ist. Gibt es in der Gesellschaft oder in einem ihrer Fonds verschiedene Wertpapierklassen, gilt die Befreiung nur für Klassen, die die Bedingungen von Unterpunkt (i) erfüllen.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe von Anteilen durch einen Organismus für gemeinsame Anlagen, der gemäß den Auflagen von Part I der OGAW-Richtlinien fällt, in Luxemburg weder eine Stempelsteuer noch eine andere Steuer an.

Für die Änderung der Gründungsurkunde der Gesellschaft fällt eine feste Eintragungsgebühr von EUR 75 an.

Für von der Gesellschaft oder einem ihrer Fonds gegebenenfalls aus Anlagen erhaltenen Dividenden und Zinsen können zu verschiedenen Sätzen jeweils Steuern in den betroffenen Ländern anfallen, wobei diese (Quell-) Steuern für gewöhnlich nicht erstattungsfähig sind. Für die Gesellschaft können bestimmte andere ausländische Steuern anfallen.

Anteilsinhaber

Nach aktuellem Luxemburger Recht und der Verwaltungspraxis und vorbehaltlich von Änderungen hierzu, sind die Anteilsinhaber nicht zur Zahlung von Steuern in Luxemburg im Zusammenhang mit dem Halten, Verkauf, der Rücknahme oder Abtretung von Anteilen verpflichtet (dies gilt nicht für Anteilsinhaber, die ihren Sitz, Wohnsitz oder einen ständigen Sitz in Luxemburg haben).

Potenziellen Anlegern wird empfohlen, sich über geltende Gesetze und sonstige geltende Rechtsvorschriften (z. B. in Bezug auf Besteuerung und Devisenkontrolle und Ausgeschlossene Personen) für die Zeichnung, den Erwerb, das Eigentum, und die Rücknahme von Anteilen in ihrem Herkunftsland bzw. an dem Ort, an dem sie ansässig oder wohnhaft sind, und über den aktuellen Steuerstatus der Gesellschaft in Luxemburg zu informieren und sich gegebenenfalls beraten zu lassen.

Gemeinsamer Meldestandard

Potenzielle Anleger und Anteilinhaber müssen den Auflagen, die sich durch den Common Reporting Standard („**CRS**“) ergeben, entsprechen, die in Luxemburg durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 ratifiziert wurde, das den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten und Steuerangelegenheiten betrifft und die EU Richtlinie 2014/107/EU umsetzt.

Um die Einhaltung des CRS durch die Gesellschaft sicherzustellen und Strafen von bis zu 250.000 € zu vermeiden, können die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, die Registerstelle, der Transfer-Agent, die Verwahrstelle bzw. die globale Vertriebsstelle bzw. deren entsprechenden Makler oder Vertreter:

a. Due Diligence durchführen und Informationen und Unterlagen, einschließlich Selbstzertifizierungsformulare, die den Steuersitz bestätigen, die Steueridentifizierungsnummer und die CRS-Klassifizierung der Anteilinhaber, einholen;

b. Informationen bezüglich eines Anteilinhabers und dessen Kontobestand an der Gesellschaft an die Luxemburger Steuerbehörden melden; bzw.

c. an das berichtende Konto eines Anteilinhabers und den Bestand der berichtenden Konten.

Potenzielle Anleger und Anteilinhaber sollten ihre eigenen Steuerberater wegen den möglichen Auswirkungen des CRS auf ihre spezifischen Umstände konsultieren.

Quellensteuer und Steuererklärung in den Vereinigten Staaten gemäß dem Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA")

Anteilsinhaber und Interessenten an Anteilen sollten zur Kenntnis nehmen, dass FATCA und die mit ihm zusammenhängenden Verordnungen generell ein neues Meldesystem und potenziell eine Quellensteuer in Höhe von 30 % auf bestimmte US-Einkünfte (darunter Dividenden und Zinsen) sowie auf Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder einer anderweitigen Verfügung von Eigentum mit potenziellen Zinsen oder Dividenden aus US-Quellen einführt. Generell gilt, dass die neuen Vorschriften dazu bestimmt sind, dass das direkte und indirekte Eigentum an Nicht-US-Konten und Nicht-US-Einrichtungen durch US-Personen dem IRS gemeldet werden müssen. Das System der 30 %-Quellensteuer gilt, wenn die vorgeschriebenen Informationen zum US-Eigentum nicht geliefert werden.

Um die Anteilsinhaber gegen die Auswirkung einer einzubehaltenden Strafe zu schützen, beabsichtigt die Gesellschaft, die FATCA-Vorschriften, soweit wie für Einrichtungen wie die Gesellschaft gelten, einzuhalten. Die Gesellschaft kann durch ihre Vertreter oder Dienstleister im rechtlich zulässigen Rahmen verpflichtet sein, Informationen über den Bestand oder die Anlagerenditen eines Anteilsinhabers oder eines anderen Investors, der über einen Nominee investiert oder einen anderen Vermittler, der in die Gesellschaft in seinem Namen, aber für Rechnung dieses Investors investiert, zu liefern. Die Gesellschaft ist unter Umständen außerdem verpflichtet, Quellensteuern auf Zahlungen an Anleger zu zahlen, die (i) die für die Identifizierung seines Status erforderlichen Informationen und Unterlagen nicht liefern, oder (ii) nicht FATCA-konforme Finanzinstitute sind oder (iii) in eine andere, in den Verordnungen angegebene Kategorie fallen. In diesem Sinne kann die Gesellschaft verlangen, dass alle Anteilsinhaber die vorgeschriebenen dokumentarischen Nachweise zu ihrem Steuerwohnsitz und alle Informationen liefern, die für die Einhaltung von FATCA als notwendig gelten. Um das Interesse aller Anleger zu schützen, behält sich die Gesellschaft vor, bei weiterer Klarheit über die Umsetzung von FATCA, ohne besondere Ankündigung die Definition der „verbotenen Personen", die Zwangsrücknahmen unterliegen, auszuweiten.

Ungeachtet des Inhalts dieses Dokuments und soweit nach luxemburgischen Recht oder zwischenstaatlichen Steuerabkommen zulässig, ist die Gesellschaft berechtigt:

- Alle Steuern oder ähnliche Belastungen, zu deren Einbehalt sie rechtlich aufgrund eines Gesetzes oder anderweitig verpflichtet ist, auf alle Bestände der Gesellschaft einzubehalten;

- alle Anteilsinhaber oder wirtschaftlichen Eigentümer von Anteilen aufzufordern, unverzüglich alle personenbezogenen Daten zu liefern, die von der Gesellschaft nach ihrem eigenen Ermessen erforderlich sein könnten, um ein Gesetz zu erfüllen und/oder unverzüglich die Höhe des einzubehaltenden Abzugsbetrags festzustellen;

- zur Weitergabe dieser personenbezogenen Informationen an eine Steuer- oder Aufsichtsbehörde, in der gesetzlich oder durch diese Behörde verlangten Form;

- die Zahlung von Dividenden oder Rücknahmeerlösen an einen Anteilsinhaber zurückzuhalten, bis die Gesellschaft hinreichende Informationen besitzt, die sie in die Lage versetzen, die korrekte Höhe des Einbehalts zu bestimmen, und

- wie oben angegeben, die Definition der „verbotenen Personen", die Zwangsrücknahmen unterliegen, auszuweiten.

Allgemeine Informationen

Die Gesellschaft

Die Gesellschaft wurde am 2. Februar 2004 nach Luxemburger Recht für einen unbestimmten Zeitraum als „*société d'investissement à capital variable*" (SICAV) (Investmentgesellschaft mit variablem Kapital) gegründet. Das Kapital der Gesellschaft darf in USD einen dem Gegenwert von Euro 1.250.000,-- entsprechenden Betrag nicht unterschreiten.

Die Satzung der Gesellschaft wurde beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister (Luxembourg Register for Trade and Companies) hinterlegt und am 19. Februar 2004 im RESA (das „Luxembourg *Recueil Electronique des Sociétés et Associations*") veröffentlicht. Die neuesten Änderungen der Satzung der Gesellschaft datieren vom 28. September 2012 und werden am 9. Oktober 2012 im Mémorial veröffentlicht. Das Unternehmen ist unter der Nummer B-98.806 im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister eingetragen.

Die Satzung der Gesellschaft kann im Rahmen einer außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilinhaber von Zeit zu Zeit geändert werden. Hierfür sind die Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernisse nach Luxemburger Recht einzuhalten. Jede Satzungsänderung ist im *Mémorial*, einer Luxemburger Tageszeitung und, soweit erforderlich, in den für die entsprechenden Länder spezifizierten, offiziellen Mitteilungsblättern zu veröffentlichen, in denen die Anteile der Gesellschaft verkauft werden. Diese Änderungen sind für alle Anteilinhaber nach Genehmigung durch die außerordentliche Hauptversammlung der Anteilinhaber rechtsverbindlich.

Die Gesellschaft ist eine selbstständige rechtliche Einheit. Jeder Fonds wird als separate Einheit gegenüber den anderen Fonds gesehen, und jeder Fonds haftet nur für seine eigenen Verpflichtungen.

Geschäftsführung und Verwaltung

Die Verwaltungsratsmitglieder

Die unter der Überschrift „*Verwaltungsrat*“ aufgeführten Verwaltungsratsmitglieder tragen die Verantwortung für die in dem Prospekt enthaltenen Informationen. Sie stellen mit angemessener Sorgfalt sicher, dass die hierin enthaltenen Informationen zum Datum des Prospekts in allen wesentlichen Punkten richtig und vollständig sind. Die Verwaltungsratsmitglieder erkennen ihre daraus erwachsende Verantwortung an.

Die Verwaltungsratsmitglieder sind für die Leitung, Kontrolle, Verwaltung und die Festlegung der allgemeinen Anlageziele und -politik der Gesellschaft verantwortlich.

Es wurden keine Dienstleistungsverträge zwischen den Verwaltungsmitgliedern und der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft geschlossen oder vorbereitet.

Die Verwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft hat mit Vertrag vom 28. April 2006 die FundRock Management Company S.A., eine „*société anonyme*“ (Aktiengesellschaft) nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 33, rue de Gasperich, L-5826 Hesperange als ihre Verwaltungsgesellschaft im Sinne der Bestimmungen des OGA-Gesetzes eingesetzt (die „**Verwaltungsgesellschaft**“).

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 10. November 2004 in der Form einer *société anonyme* (Aktiengesellschaft) auf unbestimmte Zeit gegründet. Die Verwaltungsgesellschaft ist als Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Kapitel 15 des OGA-Gesetzes zugelassen. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über ein gezeichnetes und eingezahltes Kapital in Höhe von EUR 10.000.000,-.

Zum Zeitpunkt der Drucklegung des Prospekts war die FundRock Management Company S.A. auch als Verwaltungsgesellschaft anderer Fonds bestellt und kann auch künftig als Verwaltungsgesellschaft anderer Fonds bestellt werden. Solche anderen Fonds werden im Rechenschaftsbericht der Verwaltungsgesellschaft aufgeführt.

Zum Datum der Drucklegung des Prospekts besteht der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft aus den folgenden Mitgliedern:

- Kevin Brown (Chairman) Non-Executive Director, London
- Christophe Douche, Director – Risks and Operations
- Romain Denis, Director – IT Projects and Data Management
- Ross Thomson, Directors, Ireland Branch
- Michel Vareika, Non-Executive Director, Luxemburg
- Tracey McDermott, Non-Executive Director, Luxembourg
- Revel Wood, Director, Chief Executive Officer, FundRock Management Company S. A.
- Eric May, Partner, BlackFin Capital Partners

Die in Artikel 102 des OGA-Gesetzes und CSSF-Rundschreiben 12/546 definierten „*dirigeants*“ der Verwaltungsgesellschaft sind:

- Revel Justin Wood, Chief Executive Officer
- Christophe Douche, Director – Risks and Operations
- Gregory Nicolas, Director – Legal, Compliance & Corporate
- Romain Denis, Director – IT Projects and Data Management
- Enda Fahy, Director – Alternative Investments

Die Verwaltungsgesellschaft wurde durch den Fondsverwaltungsvertrag, der am 28. April 2006 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft geschlossen wurde, als Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft eingesetzt. Die Verwaltungsgesellschaft ist insbesondere verantwortlich für die folgenden Funktionen:

- Portfoliomanagement der Gesellschaft;
- Zentrale Verwaltung, darunter *unter anderem* Berechnung des Nettoinventarwerts, Registrierung, Umtausch und Rücknahme von Anteilen sowie die allgemeine Verwaltung der Gesellschaft; und
- Vertrieb und Marketing der Anteile; insoweit kann die Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Gesellschaft weitere Vertriebsstellen/Beauftragte einsetzen.

Die Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft werden vom OGA-Gesetz und dem auf unbestimmte Zeit geschlossenen Fondsverwaltungsvertrag geregelt.

Im Einklang mit den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften und mit der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats ist die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, im Rahmen ihres Verantwortungsbereichs ihre Pflichten und Aufgaben ganz oder teilweise an eine Person oder Einrichtung zu übertragen, die sie für geeignet halten mag. Es besteht Einigkeit darüber, dass der Prospekt in diesem Fall entsprechend zu ändern ist.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik etabliert und wendet eine Vergütungspolitik gemäß den Grundlagen der OGAW-Richtlinie und jeglicher zusammenhängender in Luxemburg zutreffender rechtlicher und regulatorischer Auflagen an.

Die Vergütungspolitik wird an die Geschäftsstrategie, Ziele, Werte und Interessen der Verwaltungsgesellschaft ebenso wie der Gesellschaft und der Investoren in der Gesellschaft angepasst, wozu u. a. Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenskonflikten zählen. Sie entspricht und fördert solide und effektive Risikoverwaltung und unterstützt keine Risikoübernahme, die nicht den Risikoprofilen, Regeln und der Satzung der Gesellschaft entspricht.

Als unabhängige Verwaltungsgesellschaft, die auf ein vollständiges Delegierungsmodell baut (d. h. Delegierung der gesamten Portfolioverwaltungsfunktion), stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, dass ihre Vergütungspolitik die Überlegenheit ihrer Aufsichtsaktivitäten innerhalb ihrer Haupttätigkeiten widerspiegelt.

Somit sollte beachtet werden, dass die Angestellten der Verwaltungsgesellschaft, die gemäß der OGAW-Richtlinie als Risikoträger identifiziert werden, nicht auf Basis der Wertentwicklung der Gesellschaft vergütet werden.

Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft stellt in einem mehrjährigen Rahmen sicher, dass ein ausgeglichenes Reglement verfolgt wird, das die Performance ihrer Mitarbeiter auf fairer und gut durchdachter Basis, sowohl vorantreibt als auch belohnt, die auf den folgenden Prinzipien beruht:

- Identifizierung der für die Vergabe der Vergütungen und Leistungen verantwortlichen Personen (unter Aufsicht des Vergütungskomitees und im Rahmen der Kontrolle durch einen unabhängigen Prüfungsausschuss);
- Identifizierung der innerhalb der Verwaltungsgesellschaft ausgeübten Aufgaben, die sich auf die Wertentwicklung der Gesellschaft auswirken können;
- Berechnung der Vergütung und Leistungen auf Basis einer Kombination aus der Bewertung der Performance von Einzelpersonen und der Gesellschaft;
- Bestimmung einer ausgeglichenen Vergütung (fix und variabel);
- Umsetzung von angemessenen Maßnahmen zur Mitarbeiterbindung in Bezug auf die verwendeten Finanzinstrumente für eine variable Vergütung;
- Aufschub der variablen Vergütung über 3 Jahreszeiträume;
- Umsetzung von Kontrollmechanismen/angemessenen Vertragsvereinbarungen bei den Vergütungsrichtlinien, die von der Verwaltungsgesellschaft für die entsprechenden Verwaltungsdelegierten eingesetzt werden.

Es sollte beachtet werden, dass die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft gewissen Änderungen bzw. Anpassungen unterliegt.

Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, einschließlich einer Beschreibung wie die Vergütung und Leistungen berechnet werden ebenso wie die Identität der für die Vergabe der Vergütungen und Leistungen verantwortlichen Personen, einschließlich die Zusammensetzung des Vergütungskomitees sind hier beziehbar: https://www.fundrock.com/pdf/Fundrock_Remuneration_policy.pdf. Eine Papierkopie dieser Vergütungspolitik steht Anlegern auf Anfrage am eingetragenen Firmensitz der Verwaltungsgesellschaft kostenlos zur Verfügung.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind die Aufgaben der Portfolioverwaltung und einer zentralen Verwaltungsstelle – was die Aufgaben einer Register- und Transferstelle erfasst – weiter übertragen, wie nachstehend beschrieben.

Der Anlageverwalter

Gemäß Anlageverwaltungsvertrag vom 1. Oktober 2015 hat die Verwaltungsgesellschaft William Blair Investment Management LLC. als Anlageverwalter eingesetzt, damit dieser die Verwaltungsgesellschaft bei der Verwaltung der Vermögenswerte des Fonds unterstützen kann. William Blair Investment Management LLC. wurde nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika gegründet und unterliegt der Aufsicht der US-Börsenaufsichtsbehörde (Securities and Exchange Commission). William Blair Investment Management LLC hat zum 31. Juli 2016 Kapital im Wert von USD 40.000.000 und ist im Vertrieb und in der Verwaltung von Investmentfonds in den Vereinigten Staaten von Amerika tätig.

Nach dem oben erwähnten Anlageverwaltungsvertrag hat die Verwaltungsgesellschaft dem Anlageverwalter ausdrücklich die Entscheidungsfreiheit übertragen, als Vertreter der Gesellschaft auf täglicher Basis (jedoch unter der Gesamtkontrolle und -verantwortlichkeit der Gesellschaft) Wertpapiere zu kaufen und zu verkaufen und im Zusammenhang mit bestimmten Transaktionen die Portfolios der Fonds auf Rechnung und im Namen der Gesellschaft zu verwalten.

Nach vorgenanntem Anlageverwaltungsvertrag liegt es im Ermessen des Anlageverwalters auf eigene Kosten fachkundige Anlageverwaltungsgesellschaften aus dem eigenen Unternehmensverbund als Unter-Anlageverwalter einzusetzen, mit dem Ziel, von der Expertise und Erfahrung dieser Gesellschaften in bestimmten Märkten zu profitieren. Die Einsetzung unterliegt der Genehmigung durch die CSSF. Dem Anlageverwalter obliegt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Ausführung der Pflichten dieser Anlageverwaltungsgesellschaften durch diese Anlageverwaltungsgesellschaften.

Globaler Vertreiber

Gemäß einem globalen Vertriebsvertrag vom 27. September 2010 hat die Verwaltungsgesellschaft William Blair & Company, L.L.C. als globalen Vertreiber für die Vermarktung, den Vertrieb und die Werbung für die Anteile der Fonds eingesetzt. Gemäß dem globalen Vertriebsvertrag kann der globale Vertreiber gegebenenfalls als Bevollmächtigter für seine Kunden agieren, und diese Kunden haben gegebenenfalls das Recht, die Gesellschaft direkt zu kontaktieren und, falls erforderlich, ihren Vertrag mit dem globalen Vertreiber, der als Bevollmächtigter agiert, aufzulösen, falls die Vollmachtsdienstleistungen nicht per Gesetz, Richtlinien oder bindender Praxis obligatorisch sind.

Die Verwahr- und Zahlstelle

Einleitung und Hauptaufgaben

Die Gesellschaft hat im Rahmen der Verwahrstellenvereinbarung (die „**Verwahrstellenvereinbarung**"), Citibank Europe plc, Zweigstelle Luxemburg als Verwahrstelle (die „**Verwahrstelle**")

für die Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft eingesetzt. Die Verwahrstelle bis zu dem im Rahmen der zutreffenden Gesetze, Regeln und Richtlinien für die Aufsicht der Gesellschaft verantwortlich. Die Verwahrstelle übt ihre Aufsichtsfunktion gemäß den zutreffenden Gesetzen, Regeln und Richtlinien ebenso wie der Verwahrstellenvereinbarung aus.

Die Hauptaufgabe der Verwahrstelle ist die Ausübung der Verwahrungsaufgaben im Auftrag der Gesellschaft, auf die im OGA-Gesetz Bezug genommen wird und die sich im Wesentlichen wie folgt zusammensetzen:

(i) Überwachung und Prüfung der Kapitalflüsse der Gesellschaft;

(ii) Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft, einschließlich u. a. Verwahrung von Finanzinstrumenten, die verwahrt werden können und die Bestätigung des Eigentums von sonstigen Vermögenswerten;

(iii) Sicherstellung, dass der Verkauf, die Ausgabe, Rücknahme und die Auflösung der Anteile gemäß der Satzung der Gesellschaft und in Luxemburg zutreffenden Gesetzen, Regeln und Richtlinien erfolgen;

(iv) Sicherstellung, dass der Wert von Anteilen gemäß der Satzung der Gesellschaft und in Luxemburg zutreffenden Gesetzen, Regeln und Richtlinien berechnet wird;

(v) Sicherstellung, dass bei Transaktionen mit dem Vermögen der Gesellschaft, der Gegenwert innerhalb üblicher Fristen an die Gesellschaft übertragen wird;

(vi) Sicherstellung, dass das Einkommen der Gesellschaft gemäß der Satzung, in Luxemburg zutreffenden Gesetzen, Regeln und Richtlinien eingeht; und

(vii) Befolgung von Anweisungen seitens der Verwaltungsgesellschaft, außer wenn diese der Satzung der Gesellschaft oder in Luxemburg zutreffenden Gesetzen, Regeln oder Richtlinien widersprechen.

Hintergrund der Verwahr- und Zahlstelle

Citibank Europe plc, Zweigstelle Luxemburg, ist die Verwahrstelle des Fonds.

Die Verwahrstelle ist eine „public limited company" mit Sitz in Irland und der Registernummer 132781, deren eingetragener Firmensitz sich in 1 North Wall Quay, Dublin 1 befindet. Die Verwahrstelle übt ihre Hauptgeschäfte in Luxemburg über ihre Niederlassung in 31, Z.A.I. Bourmicht, L-8070 Bertrange, Großherzogtum Luxemburg aus.

Die Niederlassung in Luxemburg wurde am 28. August 2015 gegründet und ist im *Registre de Commerce et des Sociétés* of Luxembourg unter der Nummer B 0200204 eingetragen. Die Filiale in Luxemburg ist gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 5. April 1993 über das Finanzwesen in

der jeweils gültigen Fassung autorisiert, derartige Dienstleistungen auszuüben und ist auf die Fondsverwahrung und Verwaltungsdienste spezialisiert.

Die Verwahrstelle ist von der Central Bank of Ireland autorisiert, wird jedoch für die Dienstleistungen als Verwahrstelle in Luxemburg durch die CSSF beaufsichtigt.

Als Zahlstelle wurde Citibank Europe plc, Filiale Luxemburg bestellt, die für die Zahlung von Dividenden (soweit zutreffend) an die Anteilsinhaber verantwortlich ist und Citibank Europe plc, Filiale Luxemburg bietet als Domizilstelle den eingetragenen Firmensitz der Gesellschaft ebenso wie Verwaltungs-, Sekretariats- und bestimmte Steuerdienstleistungen für die Gesellschaft. Außerdem ist die Verwahrstelle für die Abwicklung von Transfers der Rücknahmeerlöse aus Anteilen zuständig.

Delegierung und Interessenskonflikte

Gemäß den Bestimmungen der Verwahrstellenvereinbarung und gemäß dem OGA-Gesetz ist die Verwahrstelle berechtigt, gewisse Verwahrstellenfunktionen zu delegieren.

Um ihre Aufgaben in dieser Hinsicht zu erfüllen, muss die Verwahrstelle bei der Auswahl, weiteren Bestellung und andauernden Überwachung einer Drittpartei als Beauftragte für die Verwahrung mit gebotener Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgehen, um zu gewährleisten, dass die Drittpartei die angemessene Expertise, Kompetenz und den angemessenen Ruf für die Ausübung der entsprechenden Aufgaben hat und beibehält; sie muss ein angemessenes Niveau an Überwachung über den Beauftragen walten lassen; und sie muss von Zeit zu Zeit angemessene Anfragen anstellen, um zu bestätigen, dass die Aufgaben des Beauftragen weiterhin kompetent ausgeübt werden.

Die Haftung der Verwahrstelle wird durch die Tatsache, dass sie gewisse Verwahrfunktionen in Bezug auf das Vermögen der Gesellschaft an eine Drittpartei übertragen hat, nicht beeinträchtigt.

Unbeschadet des folgenden Abschnitts „Interessenskonflikte“ können von Zeit zu Zeit Konflikte zwischen der Verwahrstelle und ihren Delegierten oder Unterdelegierten auftreten. Beispielsweise wenn ein bestellter Delegierter oder Unterdelegierter ein angegliedertes Gruppenunternehmen ist, das für einen anderen Verwahrdienst, den er der Gesellschaft stellt, eine Vergütung erhält.

In den Grundsätzen der Verwahrstelle zur Handhabung von Interessenskonflikten sind Verfahren zur laufenden Identifizierung, Verwaltung und Überwachung von tatsächlichen oder potenziellen Interessenskonflikten, die die Delegierten oder Unterdelegierten involvieren, enthalten.

Die Verwahrstelle wird sicherstellen, dass jegliche derartige Delegierten oder Unterdelegierten, die ihre Gruppenunternehmen sind, zu Bedingungen bestellt werden, die für die Gesellschaft/einen Fonds nicht wesentlich weniger günstiger sind, als wenn der Interessenskonflikt oder potenzielle Interessenskonflikt nicht bestehen würde.

In bestimmten Rechtsgebieten, in denen die lokalen Gesetze vorschreiben, dass Finanzinstrumente von einer lokalen Stelle gehalten werden und in denen keine lokale Stelle die Delegierungsanforderungen erfüllt, denen die Verwahrstelle unterliegt, kann die Verwahrstelle ihre Funktionen an eine lokale Stelle übertragen, so lange keine lokalen Stellen bestehen, die die Anforderungen erfüllen. Die Verwahrstelle wird dies nur tun, wenn sie von Verwaltungsgesellschaft angewiesen wurde, dies zu tun und die Anteilinhaber, über eine solche Delegierung, die Gründe dafür und die bei Delegierung involvierten Risiken, vor deren Anlage in Kenntnis gesetzt werden.

Interessenskonflikte

Tatsächliche oder potenzielle Interessenskonflikte können einerseits zwischen der Gesellschaft/einem Fonds, den Anteilinhabern oder der Verwaltungsgesellschaft und andererseits der Verwaltungsgesellschaft auftreten.

Beispielsweise kann ein tatsächlicher Interessenskonflikt auftreten, weil die Verwahrstelle ein Teil einer Rechtseinheit ist oder mit einer Rechtseinheit in Beziehung steht, die andere Produkte oder Dienstleistungen an die Gesellschaft/einen Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft liefert. Insbesondere wenn Verwahr- oder Verwaltungsdienste von derselben Rechtseinheit, Citibank Europe plc, Filiale Luxemburg, geboten werden. Effektiv sind die Verwahr- und Verwaltungsabteilungen des Geschäfts jedoch funktionell und hierarchisch voneinander getrennt und agieren zu marktüblichen Bedingungen. Außerdem kann die Verwahrstelle ein finanzielles oder betriebliches Interesse an der Bereitstellung solcher Produkte und Dienstleistungen haben oder eine Vergütung für zusammenhängende Produkte und Dienstleistungen, die der Gesellschaft/einem Fonds geboten werden, erhalten oder sie kann andere Klienten haben, deren Interesse mit dem der Gesellschaft/eines Fonds, der Anteilinhaber oder der Verwaltungsgesellschaft kollidieren können.

Die Verwahrstelle und ihre Gruppenunternehmen können Transaktionen, an denen die Verwahrstelle (oder ihre Gruppenunternehmen oder andere Klienten der Verwahrstelle oder ihrer Gruppenunternehmen) ein wesentliches Interesse oder eine Beziehung jedweder Art hat und die einen potenziellen Konflikt mit den Aufgaben der Verwahrstelle gegenüber der Gesellschaft/einem Fonds involvieren, ausführen und daraus Profit schlagen. Dazu zählen Umstände unter denen die Verwahrstelle oder ihre Gruppenunternehmen oder zusammenhängende Personen: als Marktmacher bei Investitionen der Gesellschaft/des betreffenden Fonds agieren; Brokerdienste an die Gesellschaft/einen Fonds bzw. an anderer Fonds oder Gesellschaften liefert; als Finanzberater, Banker, Derivat-Gegenpartei oder sonstiger Dienstleister für den Emittenten der Investitionen der Gesellschaft/des betreffenden Fonds agiert; in derselben Transaktion als Makler für mehr als einen Klienten agiert; ein wesentliches Interesse an der Emission der Investition der Gesellschaft/eines Fonds hat; oder aus einer dieser Aktivitäten Profit schlägt oder daran ein finanzielles oder geschäftliches Interesse hat.

Die konzernübergreifenden Grundsätze zur Handhabung von Interessenskonflikten legen fest, dass Citi Interessenskonflikte mithilfe von verschiedenen Vorgehensweisen, Prozederes bzw. Verfahren abwickelt, die, je nach Art des Konflikts, die Verhinderung oder Vermeidung von Konflikten oder angemessenen Offenlegungen, Einrichtung von Informationsbarrieren, Umstrukturierung von Transaktionen, Produkten oder Verfahren bzw. eine Änderung der Vergütungsanreize umfassen.

Die Verwahrstelle verfolgt Grundsätze zur Handhabung von Interessenskonflikten zur laufenden Identifizierung, Verwaltung und Überwachung von tatsächlichen oder potenziellen Interessenskonflikten. Die Verwahrstelle hat die Ausführung ihrer Verwahrungsfunktionen funktionell und hierarchisch von anderen potenziell kollidierenden Aufgaben getrennt. Das interne Kontrollsystem, die unterschiedlichen Berichtslinien, die Zuteilung von Aufgaben und die Abwicklung der Berichterstattung ermöglichen die ordentliche Identifizierung, Verwaltung und Überwachung potenzieller Interessenskonflikte und Belange der Verwahrstelle.

Aktuelle Informationen über Delegierte und Unterdelegierte ebenso wie zusammenhängende Interessenskonflikte können von den Anteilinhabern von der Verwahrstelle bezogen werden. Diese Informationen stehen hier ebenfalls zur Verfügung: http://www.citigroup.com/citi/about/countrypresence/luxembourg.html.

Kündigung der Verwahrstellenvereinbarung

Die Verwahrstellenvereinbarung legt fest, dass sie in Kraft bleibt, außer und bis sie von einer der beiden Partei unter Einhaltung einer Frist von mindestens 90 Tagen schriftlich gekündigt wird, obwohl eine Kündigung unter bestimmten Umständen, wie z. B. die Insolvenz der Verwahrstelle, auch sofort erfolgen kann. Nach einer (beabsichtigten) Ablösung oder Kündigung der Verwahrstelle, wird die Gesellschaft (im Auftrag des Fonds) unter Berücksichtigung der zutreffenden Anforderungen der CSSF und gemäß zutreffender Gesetze, Regeln und Richtlinien eine Verwahrstelle als Nachfolger bestellen. Die Verwahrstelle darf nicht ohne vorherige Zustimmung seitens der CSSF ersetzt werden.

Haftung der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist gegenüber der Gesellschaft oder den Anteilinhabern für den Verlust durch die Verwahrstelle oder einer Drittpartei verantwortlich, an die die Verwahrung von Finanzinstrumenten, die aufbewahrt werden können, delegiert wurde. Im Fall eines Verlusts eines verwahrten Finanzinstruments, muss die Verwahrstelle ein Finanzinstrument derselben Art oder des entsprechenden Betrags an die Gesellschaft oder die im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft agierende Gesellschaft zurückgeben. Die Verwahrstelle ist nicht haftbar, wenn sie beweisen kann, dass sich der Verlust durch ein externes Ereignis ihrer angemessenen Kontrolle entzieht, dessen Folgen trotz aller zumutbaren Anstrengungen nicht zu vermeiden waren.

Die Verwahrstelle ist gegenüber der Gesellschaft oder den Anteilinhabern für alle Verluste, die diesen infolge einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen entstehen, haftbar. [Im Fall einer direkten Haftung der Verwahrstelle gegenüber den Anteilinhabern machen diese, im Rahmen der Bedingungen der Verwahrstellenvereinbarung keine Ansprüche direkt an die Verwahrstelle geltend, sondern beauftragen sie die Verwaltungsgesellschaft das in ihrem Auftrag zu tätigen.

Nur wenn die Verwaltungsgesellschaft einen solchen Auftrag nicht akzeptiert (aus welchen Gründen auch immer), sind die Anteilinhaber berechtigt, solche Ansprüche direkt gegenüber der Verwahrstelle geltend zu machen.

Die Verwahrstellenvereinbarung enthält Haftungsfreistellungen zugunsten der Verwahrstelle, mit Ausnahme von Angelegenheiten, die sich aufgrund derer Nichteinhaltung ihrer Verpflichtungen mit gebotener Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit oder durch deren Nichterfüllung, vorsätzliche Versäumnis oder Betrug ergeben.

Weitere Bestimmungen der Verwahrstellenvereinbarung

Die Verwahrstellenvereinbarung unterliegt den Gesetzen Luxemburgs und die Gerichte Luxemburgs haben die ausschließliche Gerichtsbarkeit in Bezug auf Streitfälle oder Forderungen, die sich durch oder im Zusammenhang mit der Verwahrstellenvereinbarung ergeben.

Die Zentrale Verwaltungsstelle (mit Funktion als Domizilstelle) und Register- und Transferstelle

Mit der vorherigen Zustimmung der Gesellschaft hat die Verwaltungsgesellschaft Citibank Europe plc, Zweigstelle Luxemburg als Zentrale Verwaltungsstelle (inkl. der Funktion als Geschäftsverwaltungs-, Domizil-, Rechnungslegungs- und Finanzberichtungsstelle der Gesellschaft (in dieser Funktion die „**Zentrale Verwaltungsstelle**“) und als Register und Transferstelle (in dieser Eigenschaft die „**Register- und Transferstelle**“) eingesetzt.

In ihrer Eigenschaft als Zentrale Verwaltungsstelle ist Citibank Europe plc, Zweigstelle Luxemburg für die zentrale Verwaltung der Gesellschaft verantwortlich und insbesondere für die Bestimmung des Nettoinventarwertes der Anteile und für die Verwaltung der Buchführungsunterlagen. In ihrer Eigenschaft als Domizilstelle stellt Citibank Europe plc, Zweigstelle Luxemburg zudem den Geschäftssitz der Gesellschaft zur Verfügung.

In ihrer Eigenschaft als Register- und Transferstelle ist stellt Citibank Europe plc, Zweigstelle Luxemburg für die Ausgabe, Rücknahme, Einziehung und Übertragung von Anteilen der Gesellschaft sowie für die Führung des Anteilinhaberregisters verantwortlich.

Citibank Europe plc ist eine in Irland ansässige und von der irischen Zentralbank zugelassene Aktiengesellschaft (Public Limited Company), die über ihre Zweigstelle Luxemburg mit Sitz in 31, Z.A. Bourmicht, L-8070 Bertrange, Großherzogtum Luxemburg tätig und im luxemburgischen Handels- und Firmenregister (Registre de Commerce et des Sociétés) unter der Nummer B 200204 eingetragen ist. Das Unternehmen ist befugt, alle Aktivitäten einer Bank auszuüben. Citibank Europe plc, Zweigstelle Luxemburg, ist Mitglied der Unternehmensgruppe Citigroup, deren letztliche Muttergesellschaft die Citigroup Inc., ein börsennotiertes US-amerikanisches Unternehmen, ist.

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

Die Gesellschaft kann jederzeit durch Beschluss einer außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilinhaber aufgelöst werden. Hierfür sind die in der Satzung der Gesellschaft dargelegten Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernisse einzuhalten.

Sobald das Kapital unter zwei Drittel des nach dem OGA-Gesetz vorgeschriebenen Mindestkapitals fällt, müssen die Verwaltungsratsmitglieder einer außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilinhaber die Auflösung der Gesellschaft vorschlagen. Die außerordentliche Hauptversammlung, für die kein Quorum erforderlich ist, fasst mit einfacher Mehrheit der Stimmen der auf der Versammlung anwesenden und vertretenen Anteile einen entsprechenden Beschluss.

Die Auflösung der Gesellschaft wird einer außerordentlichen Hauptversammlung von Anteilinhabern auch immer dann vorgeschlagen, wenn das Kapital unter ein Viertel des Mindestkapitals fällt. In diesem Falle wird die Hauptversammlung ohne das Erfordernis der Beschlussfähigkeit gehalten und die Auflösung kann von Anteilinhabern beschlossen werden, die ein Viertel der auf der Versammlung anwesenden oder vertretenen Anteile halten.

Die Versammlung ist so einzuberufen, dass sie innerhalb eines Zeitraumes von vierzig (40) Tagen ab dem Zeitpunkt abgehalten wird, zu dem festgestellt wird, dass das Nettovermögen der Gesellschaft die Grenze von zwei Dritteln bzw. ein Viertel des rechtlich vorgeschriebenen Mindestkapitals unterschritten hat.

Die Ausgabe von Anteilen endet mit dem Tag der Veröffentlichung der Benachrichtigung über die außerordentliche Hauptversammlung der Anteilinhaber, auf der die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft vorgeschlagen werden soll.

Die außerordentliche Hauptversammlung der Anteilinhaber setzt einen oder mehrere Liquidator(en) ein, die die Vermögenswerte der Gesellschaft liquidieren. Dies geschieht unter der Aufsicht der CSSF und unter bestmöglicher Wahrung von Anlegerinteressen. Die Liquidationserlöse werden nach Abzug aller Liquidationskosten von dem/den Liquidator(en) an die Anteilinhaber im Verhältnis ihrer jeweiligen Anteilsrechte ausgeschüttet. Beträge, die bis zum Ende des Liquidationsverfahrens nicht von den Anteilinhabern eingefordert werden, werden bis zum Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist entsprechend den Bestimmungen des Luxemburger Rechts bei der *Caisse de Consignations* in Luxemburg hinterlegt.

Schließung eines Fonds und/oder einer Anteilklasse

Werden mehr als ein Fonds und/oder eine Anteilklasse angeboten, so können die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft zu einem beliebigen Zeitpunkt die Schließung eines Fonds oder einer Anteilklasse beschließen. Im Falle der Schließung eines Fonds werden Anteile gegen Barzahlung zu dem Nettoinventarwert je Anteil, der am Bewertungstag gemäß den Ausführungen unter der Überschrift „*Rücknahme von Anteilen*" bestimmt wird, zurückgenommen.

Unter bestimmten Umständen können die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft die zwangsweise Rücknahme aller Anteile einer für einen Fonds ausgegebenen Klassen beschließen – und zwar zu dem an dem Bewertungstag bestimmten Nettoinventarwert je Anteil (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Veräußerungspreise der Anlagen und der Kosten der Veräußerung), an dem dieser Beschluss wirksam wird. Zu diesen bestimmten Umständen gehören Situationen, in denen der Wert der Vermögensgegenstände eines Fonds oder einer Anteilklasse innerhalb eines Fonds aus irgendeinem Grund bis auf einen Wert sinkt, den die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft von Zeit zu Zeit als Mindestgrenze für den effizienten Betrieb eines solchen Fonds oder einer solchen Anteilklasse bestimmt haben, oder Situationen, in denen eine Veränderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation in Bezug auf einen betroffenen Fonds wesentliche nachteilige Folgen für die Anlagen des Fonds haben könnte, oder Situationen, in denen wirtschaftliche Rationalisierungsmaßnahmen beschlossen werden. Die Gesellschaft lässt den Anteilinhabern der betreffenden Anteilklassen spätestens dreißig (30) Tage vor dem Tag des Inkrafttretens einer solchen zwangsweisen Rücknahme eine schriftliche Benachrichtigung zukommen, in der die Gründe für und die Vorgehensweise im Zusammenhang mit den Rücknahmeaktivitäten dargelegt werden.

Zeichnungsanträge werden ab dem Zeitpunkt der Ankündigung der Schließung, der Zusammenlegung oder der Übertragung des betreffenden Fonds ausgesetzt.

Zudem kann die außerordentliche Hauptversammlung der Anteilinhaber einer oder aller für einen Fonds ausgegebenen Anteilklassen auf Vorschlag der Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft alle in diesem Fonds ausgegebenen Anteile zurücknehmen und den Anteilinhabern den am Bewertungstag, an dem ein solcher Beschluss wirksam wird, bestimmten Nettoinventarwert je Anteil (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Veräußerungspreise der Anlagen und der Kosten der Veräußerung) ihrer Anteile erstatten. Für solche außerordentliche Hauptversammlungen der Anteilinhaber gelten keine Beschlussfähigkeitserfordernisse. Der Beschluss wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Anteile gefasst.

Vermögenswerte, die bei Umsetzung der Rücknahme nicht an deren Eigentümer ausgeschüttet werden können, werden im Einklang mit dem luxemburgischen Recht im Namen der Personen, die zum Empfang berechtigt sind, bei der *Caisse de Consignations* in Luxemburg hinterlegt.

Alle zurückgenommenen Anteile werden von der Gesellschaft für ungültig erklärt. Die Liquidation eines Fonds zieht nicht die Liquidation eines anderen Fonds nach sich. Nur die Liquidation des letzten verbleibenden Fonds der Gesellschaft zieht die Liquidation der Gesellschaft nach sich.

Verschmelzung, Teilung oder Übertragung eines Fonds und/oder von Anteilklassen

Unter denselben Umständen, wie im zweiten Absatz des Abschnitts mit der Überschrift „*Schließung eines Fonds und/oder einer Anteilklasse*“ dargelegt, können die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft beschließen, die Vermögenswerte von beliebigen Fonds oder Anteilklassen den Vermögenswerten anderen innerhalb der Gesellschaft bestehenden Fonds oder Anteilklassen oder einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen, der nach den Bestimmungen von Teil I des OGA-Gesetzes organisiert ist, oder einem anderen Fonds innerhalb eines solchen Organismus für gemeinsame Anlagen (im Folgenden der/die „**neue Teilfonds oder neue Anteilklasse**“ genannt) zuzuweisen und die betreffenden Anteilklassen als Anteile einer anderen Klasse neu einzustufen, gegebenenfalls nach Aufteilung oder Zusammenlegung, sofern erforderlich, und Zahlung eines Betrages, der der anteilmäßigen Berechtigung des Anteilinhabers entspricht. Ein solcher Beschluss wird einen (1) Monat vor dem Datum, an dem die Verschmelzung wirksam wird, in derselben Weise veröffentlicht wie oben im Abschnitt mit der Überschrift „*Schließung eines Fonds und/oder einer Anteilklasse*“ beschrieben (und die Veröffentlichung enthält zudem Informationen in Bezug auf den neuen Fonds oder die neue Anteilklasse). Dadurch sollen die Anteilinhaber in die Lage versetzt werden, innerhalb dieses Zeitraums die gebührenfreie Rücknahme ihrer Anteile zu beantragen.

Unter denselben Umständen wie im zweiten Absatz des Abschnitts mit der Überschrift „*Schließung eines Fonds und/oder einer Anteilklasse*“ dargelegt können die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft die Reorganisation eines Fonds oder einer Anteilklasse im Wege der Teilung in zwei oder mehrere Fonds oder Anteilklassen beschließen. Ein solcher Beschluss wird einen (1) Monat vor dem Datum, an dem die Teilung wirksam wird, in derselben Weise veröffentlicht wie oben unter dem Abschnitt mit der Überschrift *Schließung eines Fonds und/oder einer Anteilklasse* beschrieben (und die Veröffentlichung enthält zudem Informationen über die zwei oder mehr neuen Fonds oder Anteilklassen). Dadurch sollen die Anteilinhaber in die Lage versetzt werden innerhalb dieses Zeitraums eine gebührenfreie Rücknahme ihrer Anteile zu beantragen.

Unbeschadet der den Verwaltungsratsmitgliedern der Gesellschaft im Rahmen der vorstehenden Abschnitte übertragenen Befugnisse kann auf einer außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilinhaber der Anteilklassen des betreffenden Fonds die Verschmelzung oder Teilung von Fonds oder Anteilklassen innerhalb der Gesellschaft beschlossen werden. Hierfür gelten keine Beschlussfähigkeitserfordernisse und der Beschluss über eine solche Verschmelzung oder Teilung wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Anteile gefasst.

Die Übertragung der von einem Fonds oder einer Anteilklasse der Gesellschaft ausschüttbare Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen, auf den oben stehend Bezug genommen wird, oder in einen anderen Fonds oder eine andere Anteilklasse innerhalb eines solchen Organismus für gemeinsame Anlagen erfordert einen Beschluss der Anteilinhaber der Anteilklassen des betreffenden Fonds.

Hierbei gelten Beschlussfähigkeitserfordernisse von fünfzig (50) *Prozent* der ausgegebenen Anteile und der Beschluss ist mit Zweidrittelmehrheit der auf einer solchen Versammlung anwesenden oder vertretenen Anteile zu fassen, sofern nicht eine solche Verschmelzung mit einem Luxemburger Organismus für gemeinsame Anlagen in Form des Vertragstyps („*Fonds Commun de Placement*“) umgesetzt wird oder mit einem Organismus für gemeinsame Anlagen mit Sitz im Ausland. In diesem Falle gelten Beschlüsse nur verbindlich für die Anteilinhaber, die einer solchen Verschmelzung zugestimmt haben.

Hauptversammlungen

Die Hauptversammlung der Anteilinhaber wird jedes Jahr am zweiten Dienstag im April um 10.00 Uhr am Sitz der Gesellschaft gehalten (ist dieser Tag in Luxemburg ein gesetzlicher Feiertag, wird sie am nächst folgenden Bankarbeitstag in Luxemburg gehalten).

Anteilinhaber des jeweiligen Fonds oder der Anteilklasse können zu jedem beliebigen Zeitpunkt Hauptversammlungen abhalten, auf denen Angelegenheiten beschlossen werden, die ausschließlich den jeweiligen Fonds oder die Anteilklasse betreffen.

Benachrichtigungen über alle Hauptversammlungen erfolgen spätestens acht (8) Tage vor einer solchen Versammlung per Post an alle eingetragenen Anteilinhaber an deren eingetragene Adresse. In einer solchen Nachricht werden Uhrzeit und Ort einer solchen Versammlung sowie die Zulassungsvoraussetzungen hierzu angegeben. Sie enthält des Weiteren die Tagesordnung und verweist hinsichtlich aller Beschlussfassungs- und Mehrheitserfordernisse auf einer solchen Versammlung auf die Bestimmungen des Luxemburger Rechts. In dem nach Luxemburger Recht erforderlichen Masse werden weitere Benachrichtigungen im RESA und einer oder mehreren Luxemburger Zeitung(en) veröffentlicht.

Jahres- und Halbjahresberichte

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Die geprüften Jahresberichte liegen innerhalb von vier (4) Monaten nach Ende des Geschäftsjahres zur öffentlichen Einsichtnahme am eingetragenen Sitz der Gesellschaft bereit und der letzte Jahresbericht ist mindestens acht (8) Tage vor der Hauptversammlung verfügbar.

Ungeprüfte Halbjahresberichte sind beim Sitz der Gesellschaft innerhalb von zwei (2) Monaten nach dem 30. Juni verfügbar.

Zur Einsicht erhältliche Dokumente

Interessierten Anlegern wird auf Anfrage kostenlos eine Kopie der Satzung der Gesellschaft zugestellt. Kopien der folgenden Dokumente können an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg kostenlos während der normalen Geschäftszeiten am Sitz der Gesellschaft eingesehen werden:

a) Kopien des Verkaufsprospekts;

b) Kopien des/der KIID;

c) die aktuellsten Jahres- und Halbjahresberichte;

d) die aktuelle Fassung des Vertrags zwischen der Verwahrstelle und der Gesellschaft,

e) die aktuelle Fassung des Vertrags zwischen der Zentralen Verwaltungsstelle, der Register- und Transferstelle, der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft;

f) die aktuelle Fassung des Vertrags zwischen dem Anlageverwalter, der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft;

g) die aktuelle Fassung des Vertrags zwischen dem globalen Vertreiber, der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft; und

h) die von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlichten Verfahren in Bezug auf die Vergütung, Interessenskonflikte, Beschwerdeverfahren, bestmögliche Abwicklung ebenso wie die Ausübung von Stimmrechten.

Das/die KIID sind für Anleger auf
http://sicav.williamblairfunds.com/investor_services/prospectus_forms_reports/KIID.fs
zugänglich.

Kommunikation mit Anlegern

Sämtliche Kommunikation der Anleger mit der Gesellschaft sollte an die Gesellschaft an ihrem Sitz adressiert sein.

Möchte sich ein Anleger über die Gesellschaft oder ihre Tätigkeit beschweren, kann er sich direkt an die Gesellschaft an ihrem Sitz wenden.

Gerichtsstand und anwendbares Recht

Das Bezirksgericht in Luxemburg (Luxembourg District Court) ist Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen den Anteilinhabern und der Gesellschaft. Anwendbares Recht ist das Recht von Luxemburg. Die maßgebliche Version des Prospekts ist die englische Version. Im Falle von Widersprüchen zwischen der englischen Version und einer Übersetzung ist die englische Version maßgeblich.

Im Prospekt gemachte Aussagen basieren auf den zum Datum des Prospekts im Großherzogtum Luxemburg geltenden Gesetzen und Gepflogenheiten und unterliegen Änderungen dieser Gesetze und Gepflogenheiten.

Anhang A – Anlagemöglichkeiten und -beschränkungen

Begriffsbestimmungen:

„**CSSF**“ bezeichnet die Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde *Commission de Surveillance du Secteur Financier*.

„**Richtlinie 78/660/EWG**“ bezeichnet die Richtlinie 78/660/EWG vom 25. Juli 1978 auf Basis von Artikel 54 Abs. 3 g) des Vertrages über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen in der aktuellen Fassung.

„**Unternehmensverbund**“ bezeichnet die Unternehmen, die für die Zwecke konsolidierter Abschlüsse – wie definiert nach Maßgabe der Richtlinie 83/349/EWG über die Aufstellung konsolidierter Abschlüsse oder nach Maßgabe anerkannter internationaler Rechnungslegungsvorschriften – derselben Unternehmensgruppe zugeordnet werden.

„**Mitgliedstaat**“ hat die Bedeutung, die dieser Begriff im OGA-Gesetz hat;

„**Geldmarktinstrumente**“ bezeichnen Instrumente, die üblicherweise am Geldmarkt gehandelt werden, die liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

„**Geregelter Markt**“ bezeichnet einen in Artikel 4 Nr. 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte in Finanzinstrumenten (die „**EU-Finanzmarktrichtlinie**“) Markt;

„**Übertragbare Wertpapiere**“ bezeichnen:

- Aktien von Unternehmen und andere Wertpapiere, die diesen Aktien von Unternehmen entsprechen,

- Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel („**Schuldverschreibungen**“),

- jegliche andere handelbaren Wertpapiere, mit denen das Recht verbunden ist, solche übertragbaren Wertpapiere durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben,

mit Ausnahme von Techniken und Instrumenten, auf die in Artikel 42 des OGA-Gesetzes Bezug genommen wird.

Um die Anlageziele und -politik der Gesellschaft erreichen zu können, haben die Verwaltungsratsmitglieder festgelegt, dass die folgenden Anlagemöglichkeiten und -beschränkungen für alle Anlagen der Gesellschaft anwendbar sind:

1) Die Gesellschaft wird namens und im Auftrag eines jeden Fonds Anlagen tätigen in:

   a) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zu einem regulierten Markt zugelassen sind oder dort gehandelt werden,

   b) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaats gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist,

   c) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem Drittstaat (außerhalb der EU) zugelassen sind, oder in einem

anderen geregelten Markt eines Drittstaates, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden, sofern sich diese Börse oder dieser Markt in einem anderen Land in Europa, Asien, Ozeanien, Amerika oder Afrika befindet;

d) neu ausgegebene, übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, sofern:

(i) die Emissionsbedingungen vorsehen, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem anderen unter a) bis c) aufgeführten, geregelten Markt beantragt wird und

(ii) die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird;

e) Anteile von nach der OGAW-Richtlinie zugelassene OGAW und/oder andere OGA im Sinne des ersten und zweiten Gedankenstriches von Artikel 1 Abs. 2 der OGAW-Richtlinie, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittland gelegen sind, sofern:

(i) diese anderen OGA nach Gesetzen zugelassen sind, die sicherstellen, dass sie einer Aufsicht unterstellt sind, die von der CSSF als gleichwertig mit der Gesetzgebung in der Gemeinschaft angesehen wird, und dass eine ausreichende Kommunikation zwischen den Behörden sichergestellt ist,

(ii) das Niveau des garantierten Schutzes für Anteilinhaber eines solchen anderen OGA dem Schutz entspricht, der Anteilinhabern eines OGAW gewährt wird, und insbesondere sofern die Vorschriften zur getrennten Aufbewahrung von Vermögenswerten, zur Kreditaufnahme, zur Wertpapierleihe sowie zu Leerverkäufen von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie entsprechen,

(iii) das Geschäft des anderen OGA in Halbjahres- und Jahresberichten dargelegt wird, um eine Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie der Erträge und Geschäftstätigkeit im Berichtszeitraum zu ermöglichen,

(iv) nicht mehr als 10 % der Vermögenswerte der OGAW oder anderer Vermögenswerte des OGA, deren Kauf in Betracht gezogen wird, nach den Gründungsurkunden insgesamt in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA angelegt werden darf;

f) Einlagen bei Kreditinstituten, die auf Verlangen rückzahlbar sind oder das Recht auf Rücknahme beinhalten und in längstens 12 Monaten fällig werden, sofern das Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat, oder wenn sich der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittland befindet, sofern es Aufsichtsbestimmungen unterliegt die von der CSSF als gleichwertig mit den Gesetzen im Gemeinschaftsrecht angesehen werden;

g) Derivate, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die in einem geregelten Markt gehandelt werden, auf den unter obenstehenden Buchstaben a), b) und c) Bezug genommen wird, und/oder Derivate, die in einem OTC-Markt gehandelt werden („**OTC-Derivate**"), sofern:

(i) es sich bei den Basiswerten um Instrumente, die in obenstehendem Abschnitt 1) behandelt werden oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen, in die die Gesellschaft gemäß den Anlagezielen ihre Fonds anlegen kann, handelt,

(ii) die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden, und

(iii) die Fonds nur Total Return Swap Transaktionen mit regulierten erstklassigen Finanzinstituten jedweder Rechtsform mit einer Mindestbonität von Investment Grade, die sich auf diese Art Transaktionen spezialisieren und die ihren eingetragenen Firmensitz in der OECD haben, abschließen, und

(iv) OTC-Derivate einer zuverlässigen und nachprüfbaren Bewertung auf täglicher Basis unterliegen und jederzeit auf Veranlassung der Gesellschaft zum fairen Marktwert verkauft, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;

h) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, wenn die Emission oder der Emittent solcher Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, sofern diese

(i) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft, einer Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat, oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert wurden, oder

(ii) von einem Unternehmen begeben wurden, dessen Wertpapiere allesamt an einem geregelten Markt gehandelt werden, auf den unter oben stehenden Buchstaben a), b) oder c) Bezug genommen wird, oder

(iii) von einem Kreditinstitut ausgegeben oder garantiert wird, das Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die im Einklang mit den Kriterien im Gemeinschaftsrecht stehen, oder von einer Einrichtung die Aufsichtsregeln unterliegt, die von der CSSF mindestens als gleich streng angesehen werden, wie jene des Gemeinschaftsrechts, oder

(iv) von anderen Emittenten begeben wurden, die den von der CSSF genehmigten Kategorien angehören, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstriches gleichwertig sind, und sofern der Emittent (i) eine Gesellschaft ist, dessen Kapital und Rücklagen mindestens zehn Millionen Euro (EUR 10.000.000) betragen und (ii) der seine Jahresabschlüsse gemäß der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht (iii) eine Körperschaft ist, dessen Aufgabe innerhalb einer Unternehmensgruppe (u. a. bestehend aus einem oder mehreren börsennotierten Gesellschaften) in der Finanzierung der Unternehmensgruppe liegt, oder (iv) eine Körperschaft ist, dessen Aufgabe in der

Finanzierung von Verbriefungsvehikeln liegt, die sich eine Kreditlinie zur Liquiditätssicherung zunutze machen.

2) Allerdings kann die Gesellschaft (auch für jeden Fonds):

a) bis zu 10 % des Nettovermögens eines jeden Fonds in andere als die in oben stehendem Abschnitt 1) erwähnten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren;

b) ergänzend liquide Mittel halten;

c) den Gegenwert von bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts über Kredite aufnehmen, sofern dies kurzfristige Kredite sind;

d) Fremdwährungen über Parallelfinanzierung (Back-to-Back-Darlehen) erwerben, und

e) weder Edelmetalle noch Zertifikate von solchen erwerben.

3) Darüber hinaus hat die Gesellschaft in Bezug auf jeden Emittenten hinsichtlich des Nettovermögens eines jeden Fonds die folgenden Anlagebeschränkungen zu beachten:

(a) Regeln für die Risikostreuung

- **Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente**

(1) Jeder Fonds kann maximal 10 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente anlegen, die von demselben Emittenten ausgegeben wurden.

(2) Der Gesamtwert der von jedem Fonds gehaltenen übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in deren Wertpapieren der jeweilige Fonds mehr als 5 % seines Nettovermögens angelegt hat, darf 40 % des Wertes dieses Nettovermögens nicht übersteigen. Diese Beschränkung gilt nicht für Einlagen und OTC-Transaktionen mit Finanzinstituten, die einer Aufsicht unterliegen.

(3) Die in Absatz 1 genannte 10-Prozent-Grenze wird auf höchstens 35 % angehoben, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.

(4) Die in Absatz 1 genannte 10-Prozent-Grenze wird für bestimmte Schuldverschreibungen auf 25 % angehoben, wenn diese von einem Kreditinstitut mit eingetragenem Sitz in einem Mitgliedstaat begeben wurden, das von Gesetzes wegen und aufgrund spezifischer gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere gilt, dass Erträge, die aus der Emission solcher Schuldverschreibungen erzielt werden, in Übereinstimmung mit den Gesetzen in Vermögenswerte angelegt werden müssen, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen zur ausreichenden Deckung der mit den Schuldverschreibungen verbundenen Ansprüche ausreichen und die im Falle des

Konkurses des Emittenten für die bevorzugte Rückzahlung des Kapitals und der aufgelaufenen Zinsen verwendet werden. Soweit der jeweilige Fonds mehr als 5 % seines Vermögens in solche von einem Emittenten begebenen Schuldverschreibungen investiert, darf der Gesamtwert derartiger Anlagen 80 % des Wertes des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigen.

(5) Die in oben stehenden Abschnitten (3) und (4) genannten Werte der übertragbaren Wertpapiere werden für die Zwecke der Anwendung der in oben stehendem Abschnitt (2) genannten 40-Prozent-Grenze nicht berücksichtigt.

(6) **Unbeschadet der oben angegebenen Grenzen und in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Risikostreuung ist die Gesellschaft befugt, bis zu 100 % des Vermögens jedes Fonds in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zu investieren, die von einem Mitgliedstaat, einer ihrer Gebietskörperschaften, einem OECD-Land, einem G-20-Land, oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben oder garantiert werden, muss der Fonds (i) Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten und (ii) Wertpapiere einer einzelnen Emission dürfen nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des Fonds ausmachen.**

(7) Unbeschadet der unten unter (b) dargelegten Grenzen werden die oben unter (1) genannten Grenzen auf maximal 20 % für die Anlage in von demselben Emittenten ausgegebenen Aktien und/oder Schuldverschreibungen angehoben; wenn die Anlagepolitik der Gesellschaft in der Nachbildung der Zusammensetzung eines bestimmten Aktien- oder Schuldtitelindex liegt ist, muss dieser Index von der CSSF anerkannt sein und die folgenden Kriterien erfüllen:

- die Indexzusammensetzung ist ausreichend gestreut,
- der Index stellt eine adäquate Benchmark für den Markt dar, auf den er sich bezieht,
- der Index wird auf geeignete Art und Weise veröffentlicht.

Die 20-Prozent-Grenze wird auf 35 % angehoben, sofern dies durch außergewöhnliche Umstände gerechtfertigt ist; dies gilt insbesondere für geregelte Märkte, in denen bestimmte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eine starke Dominanz aufweisen. Anlagen bis zu dieser Grenze sind nur für einen einzigen Emittenten zulässig.

- **Bankeinlagen**

(8) Die Gesellschaft kann maximal 20 % des Nettovermögens eines jeden Fonds in Einlagen bei demselben Institut anlegen.

- **Derivate**

(9) Das Ausfallrisiko hinsichtlich einer Gegenpartei darf für die Gesellschaft bei Geschäften mit OTC-Derivaten und/oder in Transaktionen zur effizienten Portfolioverwaltung nicht 10 % des Nettovermögens des jeweiligen Fonds überschreiten, wenn die Gegenpartei ein in (f) unter oben stehendem Abschnitt 1 genanntes Kreditinstitut ist; in allen anderen Fällen gilt eine Grenze von 5 % des Nettovermögens des Fonds.

(10) Die Gesellschaft kann im Rahmen der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds und innerhalb der in (5) und (17) genannten Grenzen in Derivate anlegen, sofern das Engagement im Basiswert insgesamt nicht die in (1) bis (5), (8), (16) und (17) dargelegten Anlagegrenzen insgesamt übersteigt. Tätigt die Gesellschaft Geschäfte mit Index basierten Derivaten, so sind diese Geschäfte nicht zu den in (1) bis (5), (8), (16) und (17) aufgeführten Grenzen hinzuzuaddieren.

(11) Sind in einem übertragbaren Wertpapier oder einem Geldmarkinstrument Derivate eingebettet, so sind letztere bei der Anwendung der in (12), (16) und (17) dargelegten Bestimmungen zu berücksichtigen, sowie auch bei der Bestimmung der Risiken, die aus Transaktionen in Derivaten erwachsen.

(12) Hinsichtlich der Derivate stellt die Gesellschaft sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko eines jeden Fonds, der den Commitment-Ansatz anwendet, den Gesamtnettowert seines Portfolios nicht übersteigt. Bei der Berechnung des Risikos werden der aktuelle Marktwert der Basiswerte, das Kontrahentenrisiko, künftige Marktschwankungen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

- **Anteile an offenen Fonds**

(13) Sofern nichts anderes für einen bestimmten Fonds vorgesehen ist, kann die Gesellschaft maximal 10 % des Nettovermögens eines jeden Fonds in Anteilen eines einzigen OGAW oder anderen OGA nach oben stehendem Buchstaben 1) e) anlegen.

(14) Weiterhin dürfen Anlagen in OGA oder OGAW insgesamt 10 % des Nettovermögens der Gesellschaft nicht übersteigen, sofern für einen bestimmten Fonds nichts anderes vorgesehen ist.

(15) Soweit sich ein OGAW oder OGA aus mehreren Teilfonds zusammensetzt und vorausgesetzt, dass der Grundsatz der Trennung von Verpflichtungen der unterschiedlichen Teilfonds gegenüber Dritten sichergestellt ist, ist jeder Teilfonds im Zusammenhang mit der in oben stehender Ziffer i) genannten Grenze als separate Einheit zu betrachten.

Wenn ein Fonds in Anteile anderer OGAW und/oder OGA anlegt, die direkt oder durch Delegation durch die Verwaltungsgesellschaft oder durch eine andere Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Geschäftsführung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf die Verwaltungsgesellschaft oder diese andere Gesellschaft keine Zeichnungsaufschläge oder Rücknahmegebühren für die Anlage des Fonds in Anteilen oder Einheiten dieses anderen OGAW und/oder OGA berechnen.

Wenn die Anlagen eines Fonds in OGAW und andere OGA einen wesentlichen Teil des Vermögens dieses Fonds darstellen, sind die Verwaltungskosten (ohne eventuelle an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren), die dem Fonds selbst sowie den betreffenden OGAW und/oder OGA belastet werden, in der Summe auf 3 % des entsprechenden Vermögens begrenzt. Die Gesellschaft gibt in ihrem Jahresbericht die Summe der Verwaltungsgebühren an, die dem entsprechenden Fonds und den OGAW und anderen OGA, in die der Fonds während der Berichtsperiode investiert hat, belastet worden ist.

- **Addition von Grenzwerten**

(16) Unbeschadet der einzelnen, in Ziffern (1), (8) und (9) genannten Grenzwerte kann die Gesellschaft für jeden Fonds die folgenden Positionen nicht addieren:

(i) Anlagen in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ausgegeben von

(ii) Einlagen getätigt bei und/oder

(iii) Risiken aus Geschäften mit OTC-Derivaten und/oder Transaktionen zur effizienten Portfolioverwaltung eingegangen mit

einer einzelnen Organisation, die 20 % ihres Nettovermögens übersteigen.

(17) Die Addition der in den Absätzen (1) bis (5), (8) und (9) oben genannten Grenzwerte ist nicht gestattet. Dementsprechend dürften Anlagen der einzelnen Fonds in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten oder in bei demselben Institut getätigten Einlagen oder mit demselben Institut geschlossenen Derivaten nach Ziffern (1) bis (5), (8) und (9) oben die Gesamtsumme von 35 % des Nettovermögens des jeweiligen Fonds auf keinen Fall übersteigen. Unternehmen eines Unternehmensverbundes werden für die Zwecke der Berechnung dieser 35-Prozent-Grenze als eine Einheit angesehen.

Jeder Fonds kann maximal 20 % seines Vermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente bei demselben Unternehmensverbund anlegen.

(b) Beschränkungen hinsichtlich der Kontrolle

(18) Die Gesellschaft darf für keinen der Fonds stimmberechtigte Aktien erwerben, durch die sie einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten ausüben kann.

(19) Die Erwerbsgeschäfte der Gesellschaft dürfen maximal bestehen aus:

(i) 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten,

(ii) 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten,

(iii) 25 % der Anteile desselben OGAW und/oder anderen OGA;

(iv) 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

Die unter Punkt (ii) bis (iv) vorgesehenen Grenzen sind zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht einzuhalten, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

(20) Die in den Absätzen (18) und (19) genannten Grenzwerte gelten nicht für:

(i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder einer seiner Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;

(ii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;

(iii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;

(iv) Anteile, die am Kapital eines Unternehmens mit Sitz in einem Drittstaat gehalten werden, wenn dieses Unternehmen sein Vermögen hauptsächlich in Wertpapiere von Emittenten investiert, die ihren eingetragenen Sitz in diesem Staat haben. Diese Ausnahme gilt nur, wenn die Gesellschaft eine Anlagepolitik entsprechend den Abschnitten (3) bis (6), (8) verfolgt, wo nach den Rechtsvorschriften dieses Staates eine solche Beteiligung die einzige Möglichkeit darstellt, wie die Gesellschaft in Wertpapiere von Emittenten dieses Staates investieren kann, und vorausgesetzt, dass die Anlagepolitik des Unternehmens Vorschriften gerecht wird, in denen die Risikoverteilung und Beschränkungen in Bezug auf die darin festgelegte Kontrolle geregelt werden;

(v) Von den Fonds gehaltene Anteile am Kapital einer oder mehrerer Tochtergesellschaften, deren Geschäftstätigkeit auf die Verwaltung, Beratung oder Vermarktung in Staaten/ Ländern beschränkt ist, in denen die Tochtergesellschaft ihren Sitz hat, sofern die Rücknahme von Anteilen auf Verlangen des Aktionärs ausschließlich in seinem oder ihren Namen erfolgt.

4) Des Weiteren sind die folgenden Beschränkungen zu beachten:

(1) Die Gesellschaft darf keine Immobilien erwerben, sofern dieser Erwerb nicht für die direkte Durchführung ihrer Geschäfte erforderlich ist;

(2) Unbeschadet der Möglichkeit der Gesellschaft, Schuldverschreibungen zu kaufen und Bankeinlagen zu halten, kann die Gesellschaft keine Kredite vergeben oder als Garantiegeber für Dritte fungieren. Diese Beschränkung verbietet der Gesellschaft nicht den Erwerb von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen Finanzinstrumenten, die unter 1) e), g) und h) aufgeführt und nicht vollständig eingezahlt sind;

(3) Die Gesellschaft darf keine Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen Finanzinstrumenten, die unter 1) e), g) und h) aufgeführt sind, tätigen.

5) Unbeschadet der obigen Bestimmungen:

(1) muss die Gesellschaft die hierin genannten Grenzwerte bei der Geltendmachung von Bezugsrechten, die mit den übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die zum Vermögen jedes Fonds gehören, verbunden sind, nicht notwendigerweise einhalten, und

(2) werden die oben genannten Grenzwerte aus Gründen, auf die die Gesellschaft keinen Einfluss hat, oder infolge geltend gemachter Bezugsrechte überschritten, muss die Gesellschaft sich als vorrangiges Ziel ihrer Transaktionen setzen, dieser Situation abzuhelfen, wobei sie die berechtigten Interessen der Anteilinhaber zu berücksichtigen hat.

(3) Jeder Fonds hat ab dem Datum seiner Genehmigung 6 Monate Zeit um der Einhaltung gemäß den Abschnitten (1) bis (6), (8) und (9) oben nachzukommen.

Anhang B – Besondere Anlagetechniken und -instrumente

A. Allgemeine Bestimmungen

Für die Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung und/oder zum Schutz ihrer Vermögenswerte und Verpflichtungen kann die Gesellschaft oder gegebenenfalls der Anlageverwalter vorsehen, dass die Fonds Anlagetechniken und -instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einsetzen.

Wenn diese Transaktionen den Einsatz von Derivaten vorsehen, sind die oben in dem Abschnitt mit der Überschrift „*Anlagebeschränkungen*“ dargestellten Umstände und Beschränkungen einzuhalten.

Der Rückgriff auf Transaktionen, die Derivate oder andere Finanzierungstechniken und -instrumente involvieren, darf unter keinen Umständen dazu führen, dass die Gesellschaft oder gegebenenfalls der Anlageverwalter von den im Prospekt dargelegten Anlagezielen abweicht.

B. Wertpapierleihgeschäfte

Die Gesellschaft oder gegebenenfalls der Anlageverwalter kann hinsichtlich der Vermögenswerte eines jeden Fonds Wertpapierleihgeschäfte abschließen, sofern diese Transaktionen die folgenden Vorschriften und die ESMA- Leitlinien zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange-Traded Funds, ETF) und anderen OGAW-Themen (die „**ESMA-Leitlinien**“) erfüllen:

(1) Die Gesellschaft oder gegebenenfalls der Anlageverwalter ist befugt, Wertpapiere im Portfolio an einen Darlehensnehmer auszuleihen, wenn dies direkt oder über ein standardisiertes Leihesystem erfolgt, das von einem anerkannten Wertpapier-Clearinginstitut oder einem Finanzinstitut organisiert ist, das konservativen Aufsichtsregeln unterliegt, die nach Einschätzung der CSSF den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechen, und das sich auf solche Geschäfte spezialisiert hat.

In jedem Fall muss die Vertragspartei zu einem Wertpapierleihvertrag (d. h. der Darlehensnehmer) konservativen Aufsichtsregeln unterliegen, die nach Einschätzung der CSSF den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechen. Handelt das oben genannte Finanzinstitut auf eigene Rechnung, so ist es als Vertragspartei zum Wertpapierdarlehensvertrag anzusehen.

Als Teil der Auswahlkriterien für Kontrahenten kann der Anlageverwalter den „Rechtsstatus“ der Gegenpartei, im Rahmen einer Überprüfung der bestmöglichen Abwicklung, die Stärken und finanziellen Stabilität der Gegenpartei überprüfen.

Verleihen die Gesellschaft oder gegebenenfalls der Anlageverwalter Wertpapiere an Rechtsträger, die mit der Gesellschaft oder dem Anlageverwalter durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschungsverhältnisse verbunden sind, so ist möglichen Interessenskonflikten daraus besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

(2) Schließen die Gesellschaft oder der Anlageverwalter Wertpapierleihtransaktionen ab, so müssen sie vorher oder gleichzeitig mit der Übertragung der als Darlehen hingegebenen Wertpapiere eine Garantie erhalten, die die Anforderungen nach Section II (b) CSSF-Rundschreiben 08/356 erfüllt. Bei Fälligkeit der Wertpapierleihgeschäfte geht die Garantie gleichzeitig mit der oder im Anschluss an die Rückgabe der geliehenen Wertpapiere an den Garantiegeber zurück.

Im Falle eines standardisierten Wertpapierleihsystems, das von einem anerkannten Clearinginstitut organisiert ist, oder im Falle eines Leihsystems, das von einem Finanzinstitut organisiert ist, das einer konservativen Aufsicht unterliegt, die nach Einschätzung der CSSF den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften entspricht, und das sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert hat, können geliehene Wertpapiere auch vor Erhalt der Garantie übertragen werden, wenn der betreffende Intermediär die ordnungsgemäße Ausführung der Transaktion gewährleistet. Anstelle des Darlehensnehmers kann ein solcher Intermediär der Gesellschaft bzw. dem Anlageverwalter eine Garantie gemäß den Anforderungen nach Section II (b) CSSF-Rundschreiben 08/356 stellen.

Der Wert dieser Garantie muss während der Laufzeit des Wertpapierleihvertrags mindestens 90 % der Gesamtbewertung (einschließlich Zinsen, Dividenden und sonstiger Eventualrechte) der geliehenen Wertpapiere betragen.

Die Risikoposition gegenüber einem einzelnen Kontrahenten der Gesellschaft aus einem oder mehreren Wertpapierleihgeschäften darf zehn Prozent (10 %) des Vermögens der Gesellschaft nicht überschreiten, wenn der Kontrahent ein Kreditinstitut wie beschrieben in Artikel 41, Absatz 1 (f) OGA-Gesetz ist. Andernfalls gilt eine Obergrenze von fünf Prozent (5 %) des Vermögens der Gesellschaft.

(3) Der aus dem Pensionsgeschäft erzielte Ertrag wird dem teilnehmenden Fonds gutgeschrieben, mit Ausnahme der direkten und indirekten Transaktionskosten, die der Gegenpartei gutgeschrieben werden. Die Verwaltungsgesellschaft bezieht keine Erlöse aus der Effektenleihe. Informationen über direkte und indirekte Betriebskosten, die in Bezug auf Wertpapierleihtransaktionserträge auftreten, ebenso wie die Organe, an die solche Kosten und Gebühren entrichtet werden, deren eventuelle Beziehung zur Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter oder der Verwahrstelle, stehen im Jahresbericht der Gesellschaft zur Verfügung.

Weder eine mit der Verwaltungsgesellschaft verbundene Stelle noch eine andere Stelle erhält direkt oder indirekt Kosten oder Gebühren.

Bei Drucklegung dieses Prospekts haben weder die Gesellschaft noch der Anlageverwalter Effektenleihgeschäfte in Bezug auf die Fonds vereinbart. Falls die Gesellschaft oder der Anlageverwalter Effektenleihgeschäfte in Bezug auf einen der Fonds vereinbaren sollte, wird wieder Prospekt entsprechend geändert.

C. Pensionsgeschäfte

Auf ergänzender Basis und für die Zwecke der Verbesserung der Performance der Fonds kann die Gesellschaft hinsichtlich der Vermögenswerte jedes Fonds Pensionsgeschäfte abschließen, die aus dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren bestehen, bei denen die vertraglichen Bedingungen dem Verkäufer das Recht oder die Verpflichtung zum Rückkauf von Wertpapieren vom Käufer zu einem von den Parteien bei Abschluss des Vertrages festgelegten Preis und Zeitpunkt verleihen.

Der Anteil des vom Fonds gehaltenen Vermögens, das einem Pensionsgeschäft unterliegt, darf 10 % des Nettoinventarwerts dieses Fonds nicht überschreiten.

Der erwartete Anteil eines Fondsvermögens, der einem Pensionsgeschäft unterliegt, beläuft sich auf 1 – 3 % des Nettoinventarwerts dieses Fonds, mit Ausnahme des Dynamic Diversified Allocation Fund, bei dem der erwartete Anteil bei 8 % des Nettoinventarwert dieses Fonds liegt.

Die Fonds schließen nur Pensionsgeschäfte in Bezug auf US-Staatspapiere ab.

Die Gesellschaft kann Pensionsgeschäfte entweder als Käufer oder als Verkäufer abschließen. Beim Abschluss dieser Art von Verträgen muss die Gesellschaft jedoch die folgenden Vorschriften erfüllen:

(1) die Gesellschaft darf Wertpapiere im Zusammenhang mit einer Rückkaufvereinbarung nur erwerben oder verkaufen, wenn die Gegenpartei Aufsichtsvorschriften unterliegt, die von der CSSF als gleichwertig mit den durch das Gemeinschaftsrecht vorgeschriebenen Vorschriften angesehen werden, es sich um Finanzinstitut mit einem hohen Rating handelt, dass auf diese Art von Transaktionen spezialisiert ist und vom Anlageverwalter als Derivat-Kontrahent genehmigt worden ist; Als Teil der Auswahlkriterien für Kontrahenten kann der Anlageverwalter den „Rechtsstatus“ der Gegenpartei, im Rahmen einer Überprüfung der bestmöglichen Abwicklung, die Stärken und finanziellen Stabilität der Gegenpartei überprüfen;

(2) während der Laufzeit eines Pensionsgeschäfts darf die Gesellschaft Wertpapiere, die Gegenstand des Pensionsgeschäfts sind, nicht verkaufen, bevor der Kontrahent von seinem Rückkaufrecht in Bezug auf die Wertpapiere Gebrauch gemacht hat bzw. die Rückkauffrist abgelaufen ist, wenn nicht die Gesellschaft andere Deckungsmöglichkeiten hat;

(3) wenn die Gesellschaft einer Verpflichtung zum Rückkauf unterliegt, so muss sie bzw. er sicherstellen, dass die Höhe der Rückkaufvereinbarungen so ist, dass sie bzw. er diese Verpflichtungen jederzeit erfüllen kann, und

(4) die Gesellschaft wird dafür Sorge tragen, dass sie berechtigt ist, die Rückgabe der Wertpapiere in einem Pensionsgeschäft zu verlangen oder das entsprechende Pensionsgeschäft jederzeit zu kündigen.

Pensionsgeschäfte sind Instrumente, mit denen die Gesellschaft namens und im Auftrag des jeweiligen Fonds das Eigentum an einem Wertpapier erwirbt und der Verkäufer, ein Broker-Dealer oder eine Bank, dem Rückkauf des Wertpapiers zu einem gemeinsam vereinbarten Zeitpunkt und Preis zustimmt. Mit der Rückkaufvereinbarung kann die Rendite eines Wertpapiers über die Haltedauer eines Fonds gesichert werden. Derzeit plant die Gesellschaft den Abschluss von Pensionsgeschäften nur mit Mitgliedsbanken des US-Zentralbankensystems (United States Federal Reserve System) oder mit Primary Dealern in US-Staatstiteln. Der aus dem Pensionsgeschäft erzielte Ertrag wird dem teilnehmenden Fonds gutgeschrieben, mit Ausnahme der direkten und indirekten Transaktionskosten, die der Gegenpartei gutgeschrieben werden. Die Verwaltungsgesellschaft bezieht keine Erlöse aus Pensionsgeschäften. Weder eine mit der Verwaltungsgesellschaft verbundene Stelle noch eine andere Stelle erhält direkt oder indirekt Kosten oder Gebühren. Informationen über direkte und indirekte Betriebskosten, die in Bezug auf Pensionsgeschäfte auftreten, ebenso wie die Organe, an die solche Kosten und Gebühren entrichtet werden, deren eventuelle Beziehung zur Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter oder der Verwahrstelle, stehen im Jahresbericht der Gesellschaft zur Verfügung.

In jedem Fall muss die Gesellschaft vor Abschluss eines Pensionsgeschäfts von der Kreditwürdigkeit des Verkäufers überzeugt sein. Im Fall eines Konkurses oder einer anderen Vertragsverletzung des Kontrahenten eines Pensionsgeschäftes können dem jeweiligen Fonds bei der Durchsetzung seiner vertraglichen Rechte Kosten und zeitliche Verzögerungen entstehen; die zugrunde liegenden Wertpapiere können an Wert verlieren und Einnahmen verloren gehen. Die Laufzeit von Wertpapieren, die Gegenstand eines Pensionsgeschäfts sind, kann ein (1) Jahr übersteigen. Pensionsgeschäfte, die über einen Zeitraum von mehr als sieben (7) Tagen laufen, dürfen zusammen mit Wertpapieren, die nach den US-Bundesgesetzen für Wertpapiere in Bezug auf die Disposition beschränkt sind oder aus anderen Gründen als illiquide gelten, zwanzig (20) *Prozent* des Nettovermögens des jeweiligen Fonds nicht übersteigen.

D. Regeln zu Sicherheiten

Wenn der Fonds ein im Freiverkehr gehandeltes OTC-Finanzderivat und/oder Transaktionen zur effizienten Portfolioverwaltung eingeht, können die folgenden zulässigen Sicherheiten zur Minderung des Gegenparteirisikos eingesetzt werden.

– liquide Vermögenswerte, d. h. kurzfristige Bankeinlagen und Geldmarktinstrumente im Sinne der Richtlinie 2007/16/EG; ein Akkreditiv oder eine Bürgschaft auf erstes Anfordern, die von einem erstklassigen Kreditinstitut, das nicht mit der Gegenpartei verbunden ist, gilt als liquiden Vermögenswerten gleichwertig;

– Anleihen, die von einem OECD-Mitgliedstaat oder von deren Gebietskörperschaften oder von multinationalen Einrichtungen und Organisationen mit EU-weitem, regionalem oder weltweitem Umfang ausgegeben oder garantiert werden;

– von Geldmarktfonds begebene Anteile, die ihren Nettoinventarwert auf täglicher Basis berechnen und über ein AAA-Rating oder ein vergleichbares Rating verfügen;

– von OGAW begebene Anteile, die überwiegend in Schuldverschreibungen und/oder Aktien im Sinne der nachstehenden Spiegelstriche investieren;

– Anleihen, die von erstklassigen Emittenten mit ausreichender Liquidität ausgegeben oder garantiert werden.

– an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats zugelassene oder gehandelte Anteile, sofern diese Anteile in einem Leitindex enthalten sind.

Alle entgegengenommenen Sicherheiten müssen hochgradig liquide sein und an einem geregelten Markt oder multilateralen Handelssystem mit transparenter Preisfindung gehandelt werden, damit sie rasch zu einem Preis veräußert werden kann, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Entgegengenommene Sicherheiten müssen außerdem den Bestimmungen in Artikel 48 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 entsprechen.

Entgegengenommene Sicherheiten werden mindestens tagesgenau bewertet und können täglichen Einschussmargenanforderungen unterliegen. Vermögenswerte, die eine hohe Kurs- oder Preisvolatilität aufweisen, werden nicht als Sicherheiten akzeptiert, es sei denn, es wurden geeignete konservative Sicherheitsabschläge gemäß den unter Q weiter unten beschriebenen Regeln vorgenommen.

Die erhaltenen Sicherheiten müssen von hoher Qualität sein;

Die vom Fonds entgegengenommenen Sicherheiten müssen von einem Emittenten ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei erwarten lässt.

Die Sicherheiten müssen hinreichend nach Emittenten, Sektoren und Ländern diversifiziert sein. Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn der Fonds von einer Gegenpartei in dem OTC-Derivat und/oder in Transaktionen zur effizienten Portfolioverwaltung Sicherheitenkorb erhält, bei dem das maximale Risiko aus einem bestimmten Emittenten 20 % seines Nettoinventarwerts entspricht. Wenn ein Teilfonds verschiedene Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20- %-Grenze für das Risiko aus einem einzelnen Emittenten zu berechnen.

Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung, z. B. operationelle und rechtliche Risiken, sind im Wege des für den Fonds geltenden Risikomanagementprozesses der Verwaltungsgesellschaft zu ermitteln, zu steuern und zu mindern.

In Fällen von Rechtsübertragungen müssen die entgegengenommenen Sicherheiten von der Verwahrstelle gehalten werden. Für andere Arten von Sicherheitenvereinbarungen können die Sicherheiten von einer externen Verwahrstelle gehalten werden, die einer prudenziellen Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.

Der Fonds sollte die Möglichkeit haben, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit ohne Konsultation mit der Gegenpartei oder deren Genehmigung zu verwerten.

Entgegengenommene unbare Sicherheiten dürfen nicht veräußert noch wieder angelegt oder verpfändet werden.

Die Wiederanlage von Barsicherheiten enthält Risiken im Zusammenhang mit der Kategorie der vorgenommenen Investments. Die Wiederanlage von Sicherheiten schafft unter Umständen einen Hebeleffekt, der bei der Berechnung des Gesamtrisikos der Gesellschaft zu berücksichtigen ist. Entgegengenommene Barsicherheiten dürfen nur:

- als Sichteinlagen bei Rechtsträgern gemäß Artikel 41 Ziffer 1 Buchstabe f der OGA-Gesetzes angelegt werden;
- in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;
- zum Zwecke von umgekehrten Pensionsgeschäften verwendet werden, sofern die Transaktionen mit Kreditinstituten erfolgen, die einer prudenziellen Aufsicht unterliegen und der Fonds jederzeit den vollständigen, periodengerecht abgegrenzten Betrag zurückfordern kann;
- in kurzfristige Geldmarktfonds im Sinne der Leitlinien zur gemeinsamen Definition von europäischen Geldmarktfonds angelegt werden;
- gemäß den für unbare Sicherheiten geltenden Anforderung an die Streuung angelegt werden.

Das Engagement des Fonds im Hinblick auf eine Gegenpartei als Ergebnis von Transaktionen zur effizienten Portfolioverwaltung und/oder in Derivattransaktionen muss mindestens zu 100 % durch Sicherheiten abgedeckt sein.

E. Barmittel, Wertpapiere mit kurzen Laufzeiten und Geldmarktinstrumente

Aus Liquiditätsgründen können bis zu zwanzig (20) *Prozent* der Vermögenswerte der Fonds in bar (USD und ausländische Währungen) oder in Wertpapieren mit kurzer Laufzeit wie Pensionsgeschäfte und in- und ausländische Geldmarktinstrumente wie Staatsanleihen, Einlagenzertifikate, Bankakzepte, Termineinlagen, Commercial Paper und kurzfristige Unternehmensschuldverschreibungen gehalten werden. Für die Fonds gelten hinsichtlich der kurzfristigen Wertpapiere keine besonderen Anforderungen an die Ratings; jedoch beabsichtigen derzeit weder die Gesellschaft noch der Anlageverwalter, mehr als fünf (5) *Prozent* ihrer jeweiligen Netto-Vermögenswerte in Wertpapiere anzulegen, die nicht erstklassig (Investment Grade) bewertet sind.

F. Vorübergehend defensive Position

Die Gesellschaft oder gegebenenfalls der Anlageberater können die Ausrichtung der Fonds deutlich umstellen und eine vorübergehende Defensivstrategie einsetzen, wenn nach dem Urteil der Gesellschaft oder des Anlageverwalters Anlagen in den üblichen Märkten oder Wertpapierarten der Fonds aufgrund von gegenwärtigen oder erwarteten wirtschaftlichen, finanziellen, politischen oder sozialen Faktoren entscheidend an Attraktivität einbüßen.

G. Konzentration

Nicht mehr als fünfzig (50) Prozent des Nettovermögens des Emerging Markets Growth Fund, des Emerging Markets Leaders Fund, des Emerging Markets Small Cap Growth Fund und des Global Leaders Fund werden in die gleiche Branche angelegt. Diese Beschränkung gilt nicht für von der US-Regierung, ihren Behörden oder Organen ausgegebene oder garantierte Obligationen bzw. für Instrumente wie Pensionsgeschäfte, die durch diese Instrumente gesichert werden, oder für steuervergünstigte Wertpapiere.

H. Umwandelbare Wertpapiere

Die Gesellschaft oder gegebenenfalls der Anlageverwalter können namens und im Auftrag der Fonds in wandelbare Wertpapiere investieren, wie Anleihen, Notes, Schuldverschreibungen, Vorzugsaktien und sonstige Wertpapiere, die in Stammaktien umgewandelt werden können. Umwandelbare Wertpapiere beinhalten grundlegende Merkmale sowohl von Schuldverschreibungen als auch von Aktienwerten. Wie Schuldverschreibungen sind umwandelbare Wertpapiere Anlagen, die einen Einkommenszufluss mit im Allgemeinen höheren Erträgen als Stammaktien erzeugen. Wenn auch in geringerem Umfang als bei Aktienwerten im Allgemeinen fällt der Marktwert von umwandelbaren Wertpapieren tendenziell, wenn Zinssätze steigen, bzw., steigt tendenziell, wenn Zinssätze fallen. Die Fonds können wandelbare Wertpapiere in ihrem Eigentum in die zugrunde liegenden Stammaktien umwandeln oder gegen diese tauschen.

I. Depository Receipts

Die Gesellschaft oder gegebenenfalls der Anlageberater können namens und im Auftrag der Fonds über gesponserte American Depository Receipts („**ADRs**"), European Depository Receipts („**EDRs**") und Global Depository Receipts („**GDRs**") in ausländische Emittenten investieren. In der Regel ist ein ADR ein auf Dollar lautendes Wertpapier, das von einer US-Bank oder einer Treuhandgesellschaft ausgegeben wurde und das zugrunde liegende ausländische Wertpapier verkörpert und in dieses umgetauscht werden kann. Ein EDR stellt ein vergleichbares Wertpapierkonstrukt dar, wird jedoch von einer europäischen Bank ausgegeben. Ein GDR wird von einer Verwahrstelle ausgegeben. ADRs, EDRs und GDRs können auf eine andere Währung lauten, als die zugrunde liegenden Wertpapiere, in die sie umgewandelt werden können. In der Regel sind ADRs als Namenspapiere für die Ausgabe in den US-Wertpapiermärkten konzipiert und EDRs und GDRs als Inhaberpapiere für die Ausgabe in europäischen Wertpapiermärkten. Anlagen in Depository Receipts sind mit Risiken verbunden, die denen von Direktanlagen in ausländischen Wertpapieren ähneln.

J. Devisentermingeschäfte – Forwards

Die Gesellschaft oder gegebenenfalls der Anlageberater können namens und im Auftrag der Fonds zur Steuerung von Risiken im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen Forwardkontrakte auf ausländische Währungen abschließen. Ein Devisen-Forward stellt eine Vereinbarung zum Umtausch von USD und ausländischen Währungen zu einem festgelegten zukünftigen Datum und einem festgelegten Betrag, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestimmt werden, dar. Die Gesellschaft oder der Anlageverwalter setzt solche Devisenkontrakte in der Regel ein, um einen endgültigen Preis für Wertpapiere festzulegen, deren Kauf oder Verkauf er vereinbart hat; er kann solche Kontakte ferner zur Absicherung der Anlagen der Fonds gegen nachteilige Wechselkursentwicklungen einsetzen. Alternativ kann die Gesellschaft oder gegebenenfalls der Anlageberater namens und im Auftrag der Fonds einen Forwardkontrakt abschließen, um eine andere ausländische Währung gegen einen festen USD-Betrag zu verkaufen, wenn die Gesellschaft oder der Anlageverwalter der Meinung sind, dass der USD-Wert einer Währung, die nach dem Forwardkontrakt verkauft wird, immer dann sinkt, wenn der USD-Wert der Währung, auf die die Wertpapiere des Emerging Markets Growth Fund, des Emerging Markets Leaders Fund, des Emerging Markets Small Cap Fund oder des Global Leaders Fund lauten, sinkt („Cross-Hedge"). Die Rentabilität von Devisenforwards hängt davon ab, ob die künftigen Wechselkursschwankungen zwischen dem USD und ausländischen Währungen richtig prognostiziert werden. Daher können den Fonds mit solchen Transaktionen entweder Gewinne oder Verluste entstehen. Während mit Devisenforward-Transaktionen Verluste aus Wertpapieren, die auf eine ausländische Währung lauten, reduziert werden können, können diese ebenfalls Gewinne aus solchen Wertpapieren vermindern. Dies hängt ab von den tatsächlichen Veränderungen der Wechselkurse der entsprechenden Währung gegenüber der glattzustellenden Währung, die an der Transaktion beteiligt ist. Die Fonds (außer dem Dynamic Diversified Allocation Fund) werden Devisenforward-Transaktionen ausschließlich zu Absicherungszwecken einsetzen.

K. Illiquide Wertpapiere

Die Gesellschaft oder gegebenenfalls der Anlageberater können bis zu zehn (10) *Prozent* des Nettovermögens der Fonds in illiquide Wertpapiere anlegen. Illiquide Wertpapiere sind diejenigen Wertpapiere, die nicht häufig gehandelt werden. Hierzu gehören Wertpapiere, die Beschränkungen unterliegen sowie Pensionsverpflichtungen mit einer Fälligkeit von mehr als sieben Tagen.

L. Anlage in OGAW und/oder andere OGAs

Die Gesellschaft oder gegebenenfalls der Anlageberater können namens und im Auftrag der Fonds in Anteile und/oder Aktien von OGAW und/oder anderen OGA anlegen; hierzu gehören auch börsengehandelte Fonds, wie in Anhang A unter der Überschrift „*Anlagemöglichkeiten und -beschränkungen*“ beschrieben. Die Anlage in OGAW und/oder anderen OGA kann Vorteile im Hinblick auf Diversifikation, eine verbesserte Liquidität und geringere Transaktionskosten im Vergleich zu einer direkten Anlage in solchen Märkten mit sich bringen; gleichzeitig können jedoch doppelte Kosten anfallen – wie Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren. Zudem eröffnet die Anlage in OGAW mit regionalem Schwerpunkt und/oder anderen OGA die Möglichkeit, Anlagen in kleineren ausländischen Märkten zu tätigen als dies normalerweise durch Direktanlagen der Fonds erfolgen würde. Anlagen in solchen OGAW und/oder sonstigen OGA dürften die geografische Diversifikation der Vermögenswerte der Fonds verbessern und gleichzeitig die mit der Anlage in bestimmte kleinere ausländische Märkte verbundenen Risiken reduzieren.

M. Optionsscheine

Optionsscheine sind Wertpapiere, die für den Inhaber das Recht (jedoch nicht die Verpflichtung) beinhalten, die Aktie eines Emittenten während eines bestimmten Zeitrahmens oder fortwährend zu einem bestimmten Preis (in der Regel höher als der Wert der Aktie zum Zeitpunkt der Ausgabe) zu erwerben. Optionsscheine können separat oder im Zusammenhang mit dem Erwerb von Wertpapieren gekauft werden. In Bezug auf die Wertpapiere, zu deren Kauf ihr Inhaber berechtigt ist, beinhalten Optionsscheine kein Recht auf Dividenden oder Stimmrechte und stellen keinerlei Rechte an den Vermögenswerten des Emittenten dar. Somit weisen Optionsscheine in stärkerem Masse spekulative Merkmale auf als bestimmte andere Arten von Anlagen. Zudem ändert sich der Wert eines Optionsscheins nicht notwendigerweise mit dem Wert der zugrunde liegenden Wertpapiere. Wird ein Optionsschein nicht vor Ablauf seines Ausübungstermins ausgeübt, so verfällt er.

N. Wertpapiere mit Handel per Erscheinen und Lieferverzug (When-Issued and Delayed Delivery Securities)

Die Gesellschaft oder gegebenenfalls der Anlageberater kann namens und im Auftrag der Fonds jeweils im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverlaufs und innerhalb der in Anhang A unter der Überschrift „*Anlagemöglichkeiten und -beschränkungen*“ dargestellten Beschränkungen neu emittierte Wertpapiere erwerben, die für die Fonds geeignet sind und „*per Erscheinen*“ gehandelt werden. Sie bzw. er kann auch geeignete Wertpapiere für die Fonds auf der Basis „*Lieferverzug*“ kaufen oder verkaufen. Transaktionen mit Handel per Erscheinen oder Lieferverzug stellen für die Fonds eine Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf bestimmter Wertpapiere dar. Hierbei erfolgen Zahlung und Lieferung zu einem Zeitpunkt in der Zukunft. Durch diese Transaktionen können die Fonds attraktive Kaufpreise oder Erträge in einem Wertpapier festschreiben, das sie kaufen möchten. Normalerweise findet die Abwicklung innerhalb eines (1) Monats nach dem Kauf oder Verkauf statt. In dem Zeitraum zwischen Kauf und Abwicklung leisten bzw. erhalten die Fonds keine Zahlung, und im Falle von Käufen mit Lieferverzug fallen keine Zinsen für die Fonds an. Da die Fonds Barmittel oder liquide Wertpapiere mindestens in Höhe ihrer Kaufverpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere mit Handel per Erscheinen oder Lieferverzug vorhalten müssen, können die Gesellschaft oder der Anlageverwalter durch solche Verpflichtungen in ihrer bzw. seiner Fähigkeit, das Vermögen des Fonds zu verwalten, beeinträchtigt werden. Die Gesellschaft oder gegebenenfalls der Anlageberater gehen namens und im Auftrag der Fonds Verpflichtungen zum Kauf von Wertpapieren auf Basis des Handels per Erscheinen oder des Lieferverzugs nur ein, wenn der Kauf der Wertpapiere tatsächlich beabsichtigt ist; sie oder er behält sich jedoch das Recht vor, diese vor dem Abwicklungstermin zu verkaufen, wenn dies ratsam erscheint.

O. Devisentermingeschäfte – Futures

Die Gesellschaft oder gegebenenfalls der Anlageberater kann namens oder im Auftrag des Emerging Markets Growth Fund, des Emerging Markets Leaders Fund, des Emerging Markets Small Cap Growth Fund, des Global Leaders Fund oder des Dynamic Diversified Allocation Fund zur Absicherung gegen mögliche Wechselkursschwankungen Futures auf ausländische Währungen kaufen und verkaufen. Devisenfutureskontrakte werden über Handelsplattformen und an Terminbörsen gehandelt. Ein Futureskontrakt auf eine ausländische Währung stellt einen Vertrag zwischen zwei (2) Parteien dar, der den Kauf und Verkauf einer bestimmten Währung zu einem bestimmten Preis an einem künftigen Datum festlegt. Schließt die Gesellschaft oder gegebenenfalls der Anlageberater namens und im Auftrag des Emerging Markets Growth Fund, des Emerging Market Leaders Fund, des Emerging Markets Small Cap Growth Fund, des Global Leaders Fund oder des Dynamic Diversified Allocation Fund Devisenfutures ab und kann er seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommen, so wirkt sich dies für den Emerging Markets Growth Fund, den Emerging Market Leaders Fund, den Emerging Markets Small Cap Growth Fund, den Global Leaders Fund oder den Dynamic Diversified Allocation Fund im Ergebnis so aus, als hätte er den jeweiligen Futureskontrakt spekulativ eingesetzt. Futureskontrakte beinhalten bestimmte Risiken.

Wenn die Gesellschaft oder der Anlageverwalter die allgemeine Richtung der Kurs- oder Marktentwicklung falsch einschätzt, kann dies die Gesamtperformance des Emerging Markets Growth Fund, des Emerging Market Leaders Fund, des Emerging Markets Small Cap Growth Fund, des Global Leaders Fund oder des Dynamic Diversified Allocation Fund stärker belasten, als wäre kein solcher Kontrakt abgeschlossen worden. Möglicherweise ist auch die Korrelation zwischen den Preisschwankungen der Futureskontrakte und der abgesicherten Wertpapiere des Portfolios nicht ausgewogen. Zudem können die Marktpreise der Futureskontrakte von bestimmten Faktoren beeinflusst werden. Wenn die Teilnehmer des Terminmarktes sich entscheiden, ihre Kontrakte über gegenläufige Transaktionen glattzustellen statt ihren Margin-Anforderungen nachzukommen, könnte dies in der Verzerrung der normalen Beziehungen zwischen den Wertpapier- und Terminmärkten resultieren. Da zudem die Verpflichtungen aus Margin-Anforderungen des Terminmarktes weniger belastend sind als die Margin-Anforderungen des Kassamarktes, könnte eine erhöhte Beteiligung von Spekulanten am Terminmarkt temporäre preisliche Verzerrungen hervorrufen. Wegen der Verzerrungen im Terminmarkt und der nicht vollständig übereinstimmenden Korrelation zwischen Kursbewegungen von Wertpapieren und Schwankungen in den Preisen von Futureskontrakten hat selbst eine richtige Prognose von Markttrends durch die Gesellschaft oder den Anlageverwalter nicht notwendigerweise erfolgreiche Absicherungstransaktionen zur Folge. Der Emerging Markets Growth Fund, der Emerging Market Leaders Fund, der Emerging Markets Small Cap Growth Fund, der Global Leaders Fund oder der Dynamic Diversified Allocation Fund muss zudem möglicherweise Verluste hinnehmen, wenn er seine Futures-Position wegen eines illiquiden Sekundärmarktes nicht glattstellen kann; Verluste aus Futureskontrakten sind nicht auf den Betrag begrenzt, der ursprünglich aufgrund des Kontraktes investiert wurde. Die oben genannten Umstände könnten dazu führen, dass der Emerging Markets Growth Fund, der Emerging Market Leaders Fund, der Emerging Markets Small Cap Growth Fund, der Global Leaders Fund oder der Dynamic Diversified Allocation Geld mit Finanzterminkontrakten verliert und auch der Wert seiner Portfolio-Wertpapiere Einbußen hinnehmen muss.

P. Einsatz von Derivaten in Fonds

Der Dynamic Diversified Allocation Fund kann Derivate zur effizienten Portfolioverwaltung nutzen und, wo angemessen, um sein Anlageziel zu erreichen. Nur der Dynamic Diversified Allocation Fund verwendet Total Return Swaps. Wenn die Verwaltungsgesellschaft beschließt, Total Return Swaps im Namen anderer Fonds einzusetzen, wird dieser Prospekt entsprechend geändert.

Name des Fonds	Total Return Swaps	
	Maximaler Anteil des verwalteten Vermögens	Erwarteter Anteil des verwalteten Vermögens
Dynamic Diversified Allocation Fund	800 %	400 %

Der Dynamic Diversified Allocation Fund kann in Bezug auf zulässige Vermögenswerte gemäß dem OGA-Gesetz Total Return Swaps verwenden, die der Anlagepolitik des Dynamic Diversified

Allocation Fund entsprechen (d. h. weltweite Aktienpapiere, Schuldentitel, Devisen und sonstige OGAW- oder OGA entsprechende Vermögenswerte).

Zugrunde liegende Strategie und Zusammensetzung des Dynamic Diversified Allocation Fund

Der Fonds strebt langfristigen Kapitalzuwachs und Ertrag durch die Anlage in weltweit gehandelten Eigenkapital- und Schuldtiteln an. Die Anlagen erfolgen direkt in diese Kategorien von Vermögenswerten, durch OGAW oder OGA, die weltweit gehandelt werden, und/oder durch derivative Finanzinstrumente, um das Engagement des Fonds in einem Markt entweder abzusichern oder zu erhöhen, indem er entweder Netto-Long- oder Netto-Short-Positionen in Finanzderivaten eingeht.

Die vom Fonds eingesetzten derivativen Instrumente u.a.: Aktien-Futures; Aktienoptionen; Fixed Income Futures, Währungs-Swaps und -Optionen, Devisentermingeschäfte, Devisentermingeschäfte und Swaps, Varianz-Swaps; Zinsoptionen; Swaptions; Index-Futures, Zins-Swaps; Credit Default Swaps; inflationsgebundene Swaps, Zins-Futures, Optionen auf Futures, Dividenden-Futures; Total Return Swaps, Asset Swaps und/oder andere zugelassene Instrumente gemäß OGA-Gesetz.

Im Zusammenhang mit Total Return Swaps werden erzielte Erträge dem teilnehmenden Fonds gutgeschrieben, mit Ausnahme von direkten und indirekten Transaktionskosten, die dem Kontrahenten gutgeschrieben werden. Kein mit der Verwaltungsgesellschaft verbundenes Organ erhält direkte oder indirekte Kosten oder Gebühren. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch ein anderes Organ erhält die Erträge aus den Total Return Swaps. Informationen über direkte und indirekte Betriebskosten, die in Bezug auf Total Return Swaps auftreten, ebenso wie die Organe, an die solche Kosten und Gebühren entrichtet werden, deren eventuelle Beziehung zur Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter oder der Verwahrstelle, stehen im Jahresbericht der Gesellschaft zur Verfügung.

Auswahl von Gegenparteien

Wenn der Anlageverwalter Gegenparteien auswählt, strebt er bestmögliche Ausführung an. Beim Streben nach bestmöglicher Ausführung betrachtet der Anlageverwalter die einzelne Transaktion, aber er beurteilt außerdem die Qualität über mehrere Transaktionen. Der Anlageverwalter berücksichtigt verschiedene Faktoren, wie beispielsweise:

1. Die von der Gegenpartei belasteten Provisionssätze im Vergleich zu den Kosten anderer Gegenparteien für ähnliche Transaktionen;
2. den Zugang zur Handelsabteilung der Gegenpartei und die Vertrautheit der Gegenpartei mit dem Geschäft des Anlageverwalters;
3. den Umfang des Handelsnetzwerks der Gegenpartei und ihre Fähigkeit, schwierigere Order auszuführen;
4. die Fähigkeit der Gegenpartei, Vertraulichkeit bei der Ausführung von Trades zu wahren, um die Offenlegung der Anlagestrategie oder von Einzelheiten einer Order zu vermeiden, die den Marktkurs nachteilig beeinflussen könnte;
5. das Maß, in dem die Gegenpartei gewillt ist, ihr eigenes Kapital einzusetzen, um schwierige Order auszuführen;

6. die Fähigkeiten der Gegenpartei im Hinblick auf die Ausführung, darunter, wie genau und schnell die Ausführung erfolgt;
7. die Fähigkeiten der Gegenpartei zur Kommunikation und Verwaltung, darunter die Effizienz der Berichterstattung, Ausführung und Korrektur von Handelsfehlern;
8. die Analysefähigkeiten (darunter die von der Gegenpartei geschaffene oder entwickelte Analyse und die von Dritten erworbene Analyse) sowie die Fähigkeit der Gegenpartei, Marktinformationen zu liefern;
9. die Handelskompetenz der Gegenpartei und
10. die Kapitalstärke und finanzielle Stabilität der Gegenpartei.
11. Als Teil der Auswahlkriterien für Kontrahenten kann der Anlageverwalter den „Rechtsstatus“ der Gegenpartei, im Rahmen einer Überprüfung der bestmöglichen Abwicklung, die Stärken und finanziellen Stabilität der Gegenpartei überprüfen;

Bei der Auswahl von Gegenparteien können Konflikte auftreten, weil der Anlageverwalter nicht einfach auf die möglichst niedrige Provision (Kosten) achtet. Der Anlageverwalter hat unter Umständen Gründe, Provisionen (statt Kassazahlung) für die Bezahlung der Dienstleistungen zu wählen oder eine Gegenpartei auf der Grundlage der von ihr gebotenen Dienstleistungen auszuwählen, statt die Qualität der Ausführung in den Vordergrund zu stellen. Dies kann außerdem dazu führen, dass die Gesellschaft Provisionen zahlt, die höher sind als die von Gegenparteien belasteten Provisionen, die nicht die vorgenannten Leistungen bieten. Der Anlageverwalter ist jedoch der Meinung, dass die Gesellschaft im Gegenzug zu angemessenen und vernünftigen Provisionen Vorteile erzielen wird. Der Anlageverwalter bemüht sich bestens, die Vorteile, die sich aus diesen Provisionen ergeben, auf alle seine Mandanten (darunter die Gesellschaft) aufzuteilen, aber auch Mandanten, die nicht direkt für die Vorteile gezahlt haben, profitieren ebenfalls davon.

Um diese Konflikte zu steuern, hat der Anlageverwalter detaillierte Regeln und Verfahren entwickelt und mehrere Kontrollen eingeführt, darunter das Folgende:

1. Der Anlageverwalter führt eine Liste der zugelassenen Gegenparteien und aktualisiert diese Liste mindestens einmal jährlich;
2. der Anlageverwalter hat Compliance-Richtlinien und Verfahren festgelegt, zu denen auch die Einrichtung eines Broker-Research- und Provisions-Ausschusses zur Überprüfung der bestmöglichen Ausführung gehört, und
3. der Anlageverwalter überprüft routinemäßig die Provisionssätze, die Handelsausführung und die Abrechnungsleistungen.

Der Dynamic Diversified Allocation Fund darf sich nicht mit mehr als 5 % des Nettovermögens des Fonds -Engagement in einer einzelnen Gegenpartei engagieren. In den meisten Fällen wird kein Einschuss getätigt und die Engagements werden tagesgenau marktnah bewertet.

Gegenpartei-Ausfallrisiko und die Auswirkungen auf die Rendite der Anleger

Die Investitionen des Fonds in Derivate und andere Finanzinstrumente, die Gegenparteien beinhalten, schaffen für den Fonds das Risiko, dass die Gegenpartei hinsichtlich ihrer Verpflichtungen ausfallen könnte, sei es durch eine Insolvenz der Gegenpartei oder durch die Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen. Wenn ein Ausfall eintritt, könnte der Fonds lange Verzögerungen beim Regress einiger oder aller seiner Vermögenswerte infolge der Insolvenz oder anderer Verfahren zur Umschuldung erfahren. Der Fonds könnte außerdem begrenzte Regresse oder gar keinen Regress erhalten und der Wert eines Investments in den Fonds könnte infolgedessen fallen.

Vollmachten der Gegenpartei zur diskretionären Zusammensetzung oder für die Verwaltung des Anlagebestandes des Fonds

Gegenparteien übernehmen keinerlei Vollmacht zur diskretionären Zusammensetzung oder die Verwaltung des Anlageportfolios des Fonds oder über die zugrunde liegenden Finanzderivate und die die Zustimmung der Gegenparteien im Zusammenhang mit Transaktionen im Investmentportfolio des Fonds ist nicht erforderlich.

Q. Regeln für Sicherheitsabschläge

Die Gesellschaft hat für jede Kategorie von Vermögenswerten, die als Sicherheiten angenommen werden, Regeln für Sicherheitsabschläge aufgestellt. Ein Sicherheitsabschlag *(Haircut)* ist ein Abschlag auf den Wert einer Sicherheit, um die Tatsache zu berücksichtigen, dass ihr Wert oder Liquiditätsprofil sich über die Zeit ändern kann. Die Regeln für Sicherheitsabschläge berücksichtigen die Eigenarten der entsprechenden Kategorie der Vermögenswerte, darunter die Bonität des Emittenten der Sicherheit, die Kursvolatilität der Sicherheit und die Ergebnisse von Stresstests, die unter Umständen gemäß den Regeln für die Sicherheitenverwaltung durchgeführt werden. Vorbehaltlich des vertraglichen Rahmens, der mit der entsprechenden Gegenpartei in Kraft ist, der Mindestübertragungssummen vorsehen kann oder nicht, beabsichtigt die Gesellschaft, dass jede angenommene Sicherheit einen im Sinne der Regeln für Sicherheitsabschläge bereinigten Wert hat, der dem entsprechenden Gegenparteirisiko gegebenenfalls entspricht oder übersteigt.

Die Gesellschaft wendet Sicherheitsabschläge auf angenommene Sicherheiten gemäß der hier nachfolgenden Tabelle an:

Zulässige Sicherheiten	Restlaufzeit	Wertansatz in Prozent
Liquide Mittel	k.A.	100 %
Staatsanleihen	Höchstens ein Jahr	100 %
	Mehr als ein Jahr bis zu fünf Jahren einschl.	98 %
	Mehr als fünf Jahre bis zu zehn Jahren einschl.	97 %
	Mehr als zehn Jahre bis zu dreißig Jahren einschl.	95 %

Im Falle unüblicher Marktvolatilität behält sich die Gesellschaft vor, die von ihr bei Sicherheiten angesetzten Sicherheitsabschläge für einen Zeitraum und in einem Masse zu erhöhen, wie es nach den Umständen begründet ist. Dies führt dazu, dass die Gesellschaft mehr Sicherheiten erhält, um ihr Gegenparteirisiko abzusichern. Wenn diese Situation andauert, werden die Regeln für Sicherheitsabschläge entsprechenden aktualisiert.

R. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Im Rahmen der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung (die sog. „**SFTR Verordnung**“) enthält dieser Prospekt eine allgemeine Beschreibung des Einsatzes von Total Return Swaps und Pensionsgeschäften seitens der Gesellschaft.

Ein Total Return Swap ist eine Vereinbarung, bei der eine Partei eine Zahlung auf Basis der Gesamtrendite eines zugrundeliegenden Vermögenswerts leistet, die sowohl die erzielten Erträge und jegliche Kapitalgewinne- bzw. -verluste umfasst, als Gegenleistung für eine Zahlung auf Basis von Zinsen, entweder fest oder variabel seitens der Gegenpartei.

Der Fonds kann nur Pensionsgeschäfte und/oder Total Return Swaps in Bezug auf zulässige Vermögenswerte gemäß des OGA-Gesetztes, die deren Anlagepolitik entsprechen.

Als Teil dieser Pensionsgeschäfte und/oder Total Return Swaptransaktionen erhalten die Fonds Barmittel- oder Anleihesicherheiten mit einer Mindestbonität, die von der Gesellschaft bewertet wird, und wie im Absatz „Sicherheitenpolitik“ und „Minderungsmaßnahmen“ oben genauer beschrieben.

Außer den Total Return Swaps und Pensionsgeschäften, wie oben beschrieben, setzt die Gesellschaft keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (securities financing transactions oder „**SFTs**“) ein, die von der Verordnung (EU) 2015/2365 vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 gedeckt werden.

Anhang C – Nettoinventarwert

Begriffsbestimmungen:

„**Bankarbeitstag in Luxemburg**“	Jeder volle Werktag in Luxemburg, an dem die Banken für den Geschäftsverkehr geöffnet sind; und
„**Bewertungstag**“	Ein Bankarbeitstag in Luxemburg und ein Tag, an dem die NYSE (New York Stock Exchange) ebenfalls den Handel geöffnet ist. Falls es sich um einen Bankarbeitstag in Luxemburg handelt, an dem die NYSE nicht für den Handel geöffnet ist, ist der Bewertungstag der nächste Tag, an dem die NYSE für den Handel geöffnet ist.

Der Nettoinventarwert je Fonds wird in der Referenzwährung des jeweiligen Fonds ausgedrückt. Der Nettoinventarwert je Anteil wird in der Handelswährung der jeweiligen Klasse ausgedrückt, wobei der in Luxemburg vorherrschende Devisenwechselkurs auf den berechneten Nettoinventarwert je Anteil in der Referenzwährung Anwendung findet.

Die Fonds und Klassen werden täglich bewertet und der Nettoinventarwert je Anteil wird an jedem Bewertungstag in Luxemburg festgestellt. Wenn nach der Berechnung des Nettoinventarwertes eine wesentliche Veränderung in den Quotierungen des Marktes auftritt, an dem ein wesentlicher Teil der einem Fonds zurechenbaren Anlagen gehandelt oder quotiert wird, kann die Gesellschaft die erste Bewertung für ungültig erklären und sorgfältig und in gutem Glauben eine zweite Bewertung für alle betreffenden Klassen vornehmen, um die Interessen der Anteilinhaber und der Gesellschaft zu schützen.

Der Nettoinventarwert je Anteil einer jeden Klasse eines jeden Fonds an einem beliebigen Bewertungstag wird durch Division des den Anteilklassen ordnungsgemäß zurechenbaren Wertes des Gesamtvermögens des jeweiligen Fonds abzüglich der dieser Anteilklasse ordnungsgemäß zurechenbaren Verbindlichkeiten des Fonds durch die Gesamtzahl der an einem solchen Bewertungstag in Umlauf befindlichen Anteile dieser Klasse ermittelt.

Der Zeichnungspreis und der Rücknahmepreis der verschiedenen Klassen oder gegebenenfalls Kategorien unterscheiden sich innerhalb eines jeden Fonds in Folge einer unterschiedlichen Gebührenstruktur, Handelswährung und/oder Vertriebspolitik für jede Klasse oder gegebenenfalls Kategorie.

Bei der Bestimmung des Nettoinventarwertes je Anteil werden Erträge und Aufwendungen behandelt, als fallen sie täglich an.

Die Bewertung des Nettoinventarwertes je Anteil erfolgt wie im Folgenden beschrieben.

Die Vermögenswerte der Gesellschaft umfassen für diese Zwecke:

(i) Alle Barbestände und Bareinlagen, einschließlich der darauf aufgelaufenen Zinsen,

(ii) Alle Wechsel und bei Sicht fällige Schuldscheine sowie Forderungen (einschließlich der Erlöse aus verkauften aber noch nicht gelieferten Wertpapieren),

(iii) Alle Schuldverschreibungen, zeitlich befristete Schuldscheine, Einlagezertifikate (Certificates of Deposit), Anteile, Aktien, Schuldtitel, Vorzugsaktien erster Klasse, Bezugsrechte, Optionsscheine, Optionen und sonstigen Wertpapiere, Finanzinstrumente und ähnliche Vermögenswerte, die die Gesellschaft besitzt oder über die sie einen Vertrag geschlossen hat (mit der Maßgabe, dass die Gesellschaft Anpassungen in einer Art und Weise vornehmen kann, die nicht dem unten stehenden Absatz (a) hinsichtlich der Schwankungen im Marktwert von Wertpapieren durch den Handel von Ex-Dividenden, Ex-Bezugsrechten oder durch ähnliche Vorgehensweisen entgegensteht),

(iv) Alle von der Gesellschaft zu erhaltenen Aktien- und Bardividenden sowie Barausschüttungen, soweit der Gesellschaft hierzu ausreichend Informationen vorliegen,

(v) Alle auf zinstragende Vermögenswerte im Eigentum der Gesellschaft aufgelaufenen Zinsen, soweit diese nicht im Kapitalbetrag dieses Vermögenswerts enthalten sind oder reflektiert werden,

(vi) Die vorläufigen Aufwendungen der Gesellschaft, einschließlich der Kosten für die Ausgabe und den Vertrieb von Anteilen an der Gesellschaft, soweit diese nicht abgeschrieben wurden,

(vii) Der Liquidationswert aller Terminkontrakte und aller Kauf- oder Verkaufsoptionen, in denen die Gesellschaft eine offene Position hält,

(viii) Alle anderen Vermögenswerte beliebiger Art oder Natur, einschließlich vorausbezahlter Aufwendungen.

Der Wert dieser Vermögenswerte wird wie folgt ermittelt:

a) Der Wert aller Barbestände oder Bareinlagen, Wechsel, bei Sicht fällige Schuldscheine, Forderungen, aktive Rechnungsabgrenzungsposten, Bardividenden, festgesetzten oder angefallenen, aber noch nicht erhaltenen Zinsen wird zum vollen Betrag angerechnet, es sei denn, es ist unwahrscheinlich, dass diese in voller Höhe gezahlt oder erhalten werden. In diesem Fall wird ihr Wert bestimmt nach Vornahme eines Abschlags in der Höhe, die in einem solchen Fall für die Wiedergabe des wahren Wertes für angemessen gehalten wird.

b) An einer anerkannten Börse notierte Wertpapiere bzw. an einem anderen geregelten Markt gehandelte Wertpapiere werden zu ihrem letzten verfügbaren Preis bewertet; in Fällen, in denen mehrere solcher Märkte zur Wahl stehen, erfolgt die Bewertung auf der Basis der zuletzt verfügbaren Kurse am Hauptmarkt für die betreffenden Wertpapiere.

c) Die Errechnung des Werts von nicht-US-Aktien (ausländische Aktien) basiert üblicherweise auf dem letzten Verkaufskurs auf der ausländischen Börse oder Markt, auf dem die Aktie hauptsächlich gehandelt wird, und in der Währung dieses Markts zum

Handelsschluss der entsprechenden Börse oder, falls an diesem Tag kein Verkauf stattgefunden hat, zum letzten Angebotspreis. Der Verwaltungsrat hat bestimmt, dass die Zeitspanne zwischen dem Handelsschluss von ausländischen Börsen oder Märkten und dem Nettoinventarwerts-Berechnungszeitpunkt der Fonds dazu führen könnte, dass der Wert von ausländischen Aktien nicht mehr repräsentativ oder genau ist und es daher gegebenenfalls nötig ist, solche Wertpapiere fair zu bewerten. Die Fonds können für ausländische Aktien deshalb einen unabhängigen Preisfestlegungsservice in Anspruch nehmen, um das Wertpapier zum Handelsschluss an der New York Stock Exchange fair zu bewerten. Demzufolge unterscheidet sich der Wert des Fonds für ein Wertpapier gegebenenfalls vom letzten Verkaufspreis (oder vom letzten Angebotspreis);

d) Sofern der zuletzt verfügbare Preis nach Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder nicht den fairen Marktwert der betreffenden Wertpapiere widerspiegelt, wird der Wert dieser Wertpapiere von den Verwaltungsratsmitgliedern auf der Basis der in vernünftigem Ermessen vorhersehbaren Verkaufserlöse bestimmt, die mit Sorgfalt und im guten Glauben festgesetzt werden.

e) Wertpapiere, die nicht an einer Börse notiert oder gehandelt bzw. nicht an einem anderen regulierten Markt gehandelt werden, werden auf Basis der wahrscheinlichen Verkaufserlöse bewertet, die mit Sorgfalt und im guten Glauben von den Verwaltungsratsmitgliedern festgesetzt werden; der Liquidationswert von Futures, Forward- oder Optionskontrakten, die nicht an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, entspricht ihrem Nettoliquidationswert, der nach den von den Verwaltungsratsmitgliedern aufgestellten Vorschriften anhand einer Methode bestimmt wird, die konstant für die einzelnen verschiedenen Kontraktarten verwendet wird. Der Liquidationswert von Futures-, Forward- oder Optionskontrakten, die an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, basiert auf dem letzten bekannten Abrechnungspreis für diese Kontrakte an den Börsen oder geregelten Märkten, an denen die Gesellschaft die betreffenden Futures-, Forward- oder Optionskontrakte handelt; sofern der bestimmte Futures-, Forward- oder Optionskontrakt an dem Tag, an dem das Nettovermögen bestimmt wird, nicht veräußert werden konnte, bildet der Wert die Basis für die Bestimmung des Liquidationswertes eines solchen Kontrakts, den die Verwaltungsratsmitglieder als fair und angemessen ansehen. Alle anderen Wertpapiere und Vermögenswerte werden zum fairen Marktwert bewertet, der in gutem Glauben nach den von den Verwaltungsratsmitgliedern aufgestellten Verfahrensweisen ermittelt wurde.

f) Der Nettoinventarwert je Anteil kann für alle Anlagen mit einem bekannten kurzfristigen Fälligkeitsdatum (d. h. einer Laufzeit von weniger als drei (3) Monaten) auf der Grundlage der fortgeführten Anschaffungskosten bestimmt werden. Hiernach werden Anlagen zu Anschaffungskosten bewertet; danach wird bis zur Endfälligkeit eine konstante Abschreibung von Auf- oder Abschlägen vorgenommen – unabhängig von der Auswirkung von Zinsschwankungen auf den Marktwert der Anlagen.

Diese Methode bietet zwar Sicherheit bei der Bewertung, gleichzeitig kann sie jedoch dazu führen, dass der über die Abschreibungskosten bestimmte Wert in bestimmten Zeiträumen höher oder niedriger ist als der Preis, den der jeweilige Fonds bei Verkauf der Anlage einnehmen würde. Die Verwaltungsratsmitglieder werden diese Bewertungsmethode kontinuierlich auf ihre Anwendbarkeit prüfen und nötigenfalls

Änderungen vorschlagen, um sicherzustellen, dass die Anlagen des Fonds zu dem in gutem Glauben den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmten Wert bewertet werden. Wenn die Verwaltungsratsmitglieder der Ansicht sind, dass eine Abweichung von den fortgeführten Anschaffungskosten je Anteil in einer wesentlichen Verwässerung oder zu sonstigen unfairen Ergebnissen für die Anleger führen könnte, nehmen die Verwaltungsratsmitglieder gegebenenfalls Korrekturmaßnahmen vor, die ihnen geeignet scheinen, um die Verwässerung oder unfairen Ergebnisse zu eliminieren oder zu reduzieren, soweit dies in vernünftigem Ermessen praktisch möglich ist.

Die Fonds halten die nach der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Anlagen in der Regel bis zum jeweiligen Endfälligkeitstermin in ihrem Portfolio.

g) Zinsswaps werden zum Marktwert bewertet, der anhand der anwendbaren Zinskurve zu ermitteln ist. Mit Indizes und Finanzinstrumenten verbundene Swaps werden zum Marktwert bewertet, der anhand des anwendbaren Index oder Finanzinstruments zu ermitteln ist. Die Bewertung von mit einem Index oder mit einem Finanzinstrument verbundenen Swapverträgen basiert auf dem Marktwert einer solchen Swaptransaktion, der in gutem Glauben nach den von den Verwaltungsratsmitgliedern aufgestellten Verfahrensweisen ermittelt wird.

Von einem bestimmten Fonds gehaltene und nicht auf die Referenzwährung des Fonds lautende Vermögenswerte werden zum in einem anerkannten Markt um 16.00 Uhr in New York (22.00 Uhr Ortszeit Luxemburg, auβer im Fall von unterschiedlichen Sommer-/ Winterzeitumstellungen) am betreffenden Bewertungstag vorherrschenden Wechselkurs in eine solche Referenzwährung umgerechnet.

Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft umfassen für diese Zwecke:

i) Sämtliche Kredite, Wechsel und Verbindlichkeiten,

ii) Alle aufgelaufenen Zinsen auf Kredite der Gesellschaft (einschließlich aufgelaufener Gebühren für die Aufnahme solcher Kredite),

iii) Alle aufgelaufenen oder zu zahlenden Aufwendungen (einschließlich Verwaltungsvergütungen, Gebühren für die Verwahrstelle, Verwaltungsgesellschaft, Zulassungsstelle und Zentrale Verwaltungsstelle (die auch die Funktionen der Domizil-, Geschäfts- und Zahlstelle übernimmt) sowie für die Register- und Transferstelle und Vergütungen etwaiger anderer dritter Parteien).

iv) Alle bekannten bestehenden und künftigen Verbindlichkeiten, einschließlich fällig gewordener vertraglicher Verpflichtungen zur Zahlung von Geld oder Eigentum.

v) Eine angemessene Rückstellung für künftige Steuerzahlungen auf der Basis des Kapitals und der Erträge am betreffenden Bewertungstag in der von Zeit zu Zeit von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegten Höhe sowie gegebenenfalls andere Rücklagen, die von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigt und zugelassen wurden.

vi) Alle anderen Verbindlichkeiten der Gesellschaft beliebiger Art, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die durch die Anteile der Gesellschaft dargestellt werden. Bei der Festsetzung der Höhe dieser Verbindlichkeiten berücksichtigt die Gesellschaft alle von

der Gesellschaft zahlbaren Aufwendungen und alle der Gesellschaft entstandenen Kosten. Hierzu gehören Vergütungen an die Verwaltungsratsmitglieder (einschließlich Spesen in angemessener Höhe), (gegebenenfalls) Anlageberater, Anlageverwalter, Rechnungsprüfer, Verwahrstelle, Verwaltungsgesellschaft, Zulassungs-, Zentrale Verwaltungs-, Register- und Transferstelle, dauerhafte Vertreter an Orten, an denen die Anteile registriert sind, gegebenenfalls Vertriebsstellen, Treuhänder, Vermögensverwalter, Korrespondenzbanken und jeden anderen von der Gesellschaft eingesetzten Vertreter; des Weiteren zählen dazu Vergütungen für Rechtsberatungs- und Prüfungsleistungen, Kosten für eine beabsichtigte Börsennotierung und die Aufrechterhaltung derselben, Aufwendungen für Werbung, Druck, Berichterstattung und Veröffentlichung von Prospekten (einschließlich angemessener Marketing- und Werbeaufwendungen sowie Kosten für die Aufstellung, Übersetzung und den Druck in unterschiedlichen Sprachen), Anhängen, Erläuterungsdokumenten, Registerdokumenten, Jahres- und Halbjahresberichten, alle Steuern auf das Vermögen und die Erträge der Gesellschaft (insbesondere die „*taxe d'abonnement*" und gegebenenfalls zahlbare Stempelsteuern), Registrierungsgebühren und anderen Vergütungen, die in den betreffenden Ländern an Regierungs- oder Aufsichtsstellen zu entrichten sind, Versicherungskosten, Kosten für außerordentliche Maßnahmen, die im Interesse der Anteilinhaber vorgenommen wurden (insbesondere, unter anderem, die Einholung von Expertenmeinungen und das Bestreiten von Gerichtsverfahren) sowie alle anderen betrieblichen Aufwendungen, einschließlich der Kosten für den Kauf und Verkauf von Vermögenswerten sowie üblicher Transaktionskosten und -gebühren, die von der Verwahrstelle oder ihren Vertretern erhoben werden (einschließlich der freien Zahlung und des freien Erhalts sowie aller angemessenen Spesen, d. h. Stempelsteuern, Registrierungskosten, Gebühren für Interimsscheine, besondere Transaktionskosten usw.) und übliche Broker-Provisionen und -Vergütungen, die von Banken oder Brokern für Wertpapier- und ähnliche Transaktionen berechnet werden, Zinsen und Portokosten, Telefon-, Fax- und Telexkosten. Die Gesellschaft kann regelmäßige oder wiederkehrende Verwaltungs- oder sonstige Aufwendungen auf Basis eines Schätzwertes im Voraus für Einjahres- oder andere Zeiträume bestimmen und diese dann zu gleichen Teilen über die entsprechende Periode verteilen.

Das Nettovermögen der Gesellschaft entspricht jederzeit der Summe der Nettovermögen der Fonds.

Zeitweise Aussetzung und Bestimmung des Nettoinventarwertes je Anteil und Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Verwaltungsratsmitglieder können unter den folgenden Umständen die Bestimmung des Nettoinventarwertes je Anteil eines oder mehrerer Fonds bzw. die Ausgabe, Umtausch oder Rücknahme von Anteilen einer beliebigen Klasse aussetzen:

a) Während jedes Zeitraums, in dem einer/eine der wesentlichen Märkte oder Börsen, an denen ein erheblicher Teil der dem jeweiligen Fonds zurechenbaren Anlagen der Gesellschaft jeweils quotiert oder gehandelt wird, aus anderen als Ferien- oder Feiertagsgründen geschlossen ist, oder in dem der Handel darin eingeschränkt ist oder ausgesetzt wird; sofern diese Beschränkung oder Aussetzung Auswirkungen hat auf die Bewertung der dem Fonds zuzurechnenden Anlagen der Gesellschaft, die dort quotiert werden.

b) Während des Bestehens eines Zustandes, der nach Meinung der Gesellschaft einen Notstand begründet, sodass die Veräußerung oder Bewertung der dem jeweiligen Fonds zuzurechnenden Vermögenswerte im Eigentum der Gesellschaft undurchführbar wäre.

c) Während einer Unterbrechung der Kommunikations- oder Berechnungsmedien, die bei der Bestimmung des Preises oder Wertes von Anlagen des Fonds bzw. bei der Bestimmung der aktuellen Tageskurse oder Tageswerte der dem jeweiligen Fonds zuzurechnenden Vermögenswerte an einer Börse oder einem anderen Markt normalerweise verwendet werden.

d) Während eines Zeitraums, in dem die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Mittel zum Zweck von Zahlungen im Zusammenhang mit dem Rückkauf von Anteilen des jeweiligen Fonds zurückzuführen, oder in dem die Übertragung von Mitteln zwecks Realisierung oder Erwerb von Anlagen oder Begleichung von Rücknahmezahlungen nach Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder nicht zu normalen Wechselkursen durchgeführt werden kann.

e) Wenn die Preise für eine dem jeweiligen Fonds zuzurechnende Anlage im Eigentum der Gesellschaft aus einem beliebigen anderen Grunde nicht unmittelbar oder korrekt ermittelt werden können.

f) Bei Veröffentlichung einer Nachricht zur Einberufung einer Hauptversammlung der Anteilinhaber zum Zwecke der Auflösung der Gesellschaft.

Die Aussetzung der Bestimmung des Nettoinventarwertes je Anteil eines Fonds lässt die Bestimmung des Nettoinventarwertes je Anteil bzw. die Ausgabe, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen eines anderen Fonds, die nicht ausgesetzt ist, unberührt.

Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeanträge sind unwiderruflich, sofern nicht die Bestimmung des Nettoinventarwertes je Anteil ausgesetzt wurde.

Benachrichtigungen über den Beginn und das Ende eines jeden Aussetzungszeitraumes werden in einer Luxemburger Tageszeitung und in einer oder mehreren weiteren von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmten Zeitung(en) veröffentlicht und sind in den für die entsprechenden Länder, in denen die Anteile verkauft werden, spezifizierten, offiziellen Mitteilungsblättern zu veröffentlichen.

Die CSSF und die entsprechenden Behörden in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen die Anteile verkauft werden, werden von einer solchen Aussetzung in Kenntnis gesetzt. Gleichermaßen ergeht eine Benachrichtigung an sämtliche Zeichner bzw. (gegebenenfalls)

Anteilinhaber, die die Zeichnung, den Umtausch oder die Rücknahme von Anteilen am jeweiligen Fonds beantragen.

Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil

Der Nettoinventarwert je Anteil und der Nettoinventarwert je Fonds werden am Sitz der Gesellschaft veröffentlicht. Die Gesellschaft kann im Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder die Veröffentlichung dieser Informationen in der Referenzwährung des Fonds und /oder gegebenenfalls der Handelswährung der betreffenden Klasse und jeder anderen Währung in führenden Finanzzeitungen veranlassen. Die Zeichnungs- und Rücknahmepreise werden auf der Homepage der Gesellschaft unter

https://sicav.williamblair.com auf Englisch

https://sicav.williamblair.com/SICAV/Uebersicht.fs auf Deutsch.

Sofern die Gesetze, Vorschriften und/oder Verwaltungspraxis in den jeweiligen Rechtsordnungen dem nicht entgegenstehen, werden diese Veröffentlichungen ausschließlich auf der Homepage der Gesellschaft publiziert.

Die Gesellschaft übernimmt keine Haftung für Fehler oder Verzögerungen bei der Veröffentlichung von Preisen. Das Gleiche gilt für die Nichtveröffentlichung von Preisen.

Anhang D – Zusätzliche Informationen für Anleger im Vereinigten Königreich

A. Allgemeines

Dieser Nachtrag ist Teil des Prospekts der William Blair SICAV (die „**Gesellschaft**“) und in Zusammenhang mit diesem zu lesen. Verweise auf den „*Prospekt*“ sind als Verweise auf jenes Dokument in der durch diesen Nachtrag geänderten oder ergänzten Fassung zu verstehen.

Die Gesellschaft ist ein anerkannter Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von § 264 des im Vereinigten Königreich geltenden Financial Services and Markets Act 2000 („**FSMA**“). Der Prospekt wird im Vereinigten Königreich durch die oder im Namen der Gesellschaft vertrieben.

B. Wichtige Informationen

Anleger im Vereinigten Königreich, welche gemäß dem Verkaufsprospekt Anteile an den Teilfonds der Gesellschaft (jeder einzelne ein „**Fond**“, zusammen die „**Fonds**“) zeichnen, haben kein Recht, die Zeichnung unter den Annullierungsregeln der Financial Services Authority im Vereinigten Königreich zu annullieren.

Die Gesellschaft übt keine der Regulierung unterliegenden Tätigkeiten an einem permanenten Geschäftssitz im Vereinigten Königreich aus. Wir weisen Anleger im Vereinigten Königreich darauf hin, dass die meisten Schutzmaßnahmen des Aufsichtssystems des Vereinigten Königreichs nicht für Anlagen in die Fonds gelten. Anteilinhaber der Fonds sind gegebenenfalls nicht durch das im Vereinigten Königreich errichtete Financial Services Compensation Scheme geschützt.

Interessierte Anleger sollten sich bewusst sein, dass Anlagen in die Fonds normalen Marktfluktuationen und anderen Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Aktien und anderen Wertpapieren unterliegen. Wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ ausgeführt, beinhaltet die Anlage in einige der Fonds zusätzliche Risiken.

C. Zur Einsicht erhältliche Dokumente

Interessierten Anlegern wird auf Anfrage kostenlos eine Kopie der Satzung der Gesellschaft zugestellt. Kopien der folgenden Dokumente können an jedem Werktag kostenlos während der normalen Geschäftszeiten am Sitz der Gesellschaft sowie am Sitz der William Blair International, Ltd, The Broadgate Tower, 20 Primrose Street, 17th Floor, London EC2A 2EW, Vereinigtes Königreich eingesehen werden:

- Kopie der Gründungsurkunde;
- Kopie des Prospekts;
- Kopie des Key Investor Information Document;
- die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte;
- der Vertrag zwischen der Verwahrstelle und der Gesellschaft;
- der Vertrag zwischen der Zentralen Verwaltungsstelle, der Register- und Transferstelle, der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft; und
- der Vertrag zwischen dem Anlageverwalter, der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft.

D. Einrichtungen im Vereinigten Königreich

Kopien der unter vorstehendem Abschnitt „Zur Einsicht erhältliche Dokumente“ genannten Unterlagen sind an jedem Wochentag kostenlos während der normalen Geschäftszeiten am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz der William Blair International, Ltd erhältlich. Informationen über den Preis der Anteile sind ebenfalls am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz der William Blair International, Ltd erhältlich, wo der Anleger auch die Möglichkeit hat, die Rücknahme seiner Anteile zu veranlassen und eine entsprechende Zahlung zu erhalten. Gebührenfreie Dividendenausschüttungen und detaillierte Kopien jeglicher Mitteilungen, die den Teilnehmern an den Fonds der Gesellschaft abgegeben oder zugesandt worden sind, können ebenfalls am eingetragenen Geschäftssitz von William Blair International, Ltd. angefordert werden.

E. Beschwerden

Beschwerden betreffend den Betrieb der Gesellschaft können entweder am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz der William Blair International, Ltd eingereicht werden.

F. Besteuerung

Die folgende Zusammenfassung beinhaltet nur bestimmte steuerliche Folgen im Vereinigten Königreich für die absoluten Verfügungsberechtigten der Anteile sowie sämtliche mit den Anteilen in Zusammenhang stehenden Ausschüttungen. Falls nicht anders vermerkt, wird in dieser Zusammenfassung davon ausgegangen, dass die Anleger im Vereinigten Königreich steueransässig sind und dass Privatanleger in steuerlicher Hinsicht im Vereinigten Königreich ansässig sind. Falls nicht anders vermerkt, richtet sich die folgende Zusammenfassung zudem nicht an:

(a) Anleger, die Anteile im Zusammenhang mit einem im Vereinigten Königreich ausgeübten Gewerbe oder Beruf halten (sei dies durch eine Zweigstelle oder Agentur oder, im Falle von Unternehmensanlegern, durch eine dauerhafte Niederlassung oder anderweitig);

(b) Anleger, die Anteile aufgrund eines Amts oder einer Beschäftigung erworben haben (oder bei denen dies angenommen werden kann);

(c) Anleger, die Anteile als Teil einer Absicherungstransaktion halten oder

(d) Anleger, bei denen es sich um Versicherungsunternehmen, Wertpapierhändler, Makler/Händler oder Personen, die mit der Gesellschaft oder Citibank Europe plc, Zweigstelle Luxemburg in Verbindung stehen, handelt.

Im Rahmen der oben genannten Informationen handelt es sich hierbei um eine nicht vollständige Zusammenfassung der erwarteten steuerlichen Behandlung im Vereinigten Königreich von im Vereinigten Königreich ansässigen Personen, die an den Fonds partizipieren. Die Zusammenfassung beruht auf geltendem Recht und Sitte (die in beiden Fällen möglicherweise rückwirkend geändert werden können).

Die nachfolgenden Informationen sind lediglich als allgemeiner Leitfaden anzusehen. Sie sind und sollen nicht als Rechts- oder Steuerberatung für allfällige interessierten Anleger gelten. Interessierte Anleger sollten sich informieren über die allgemeinen steuerlichen Folgen, einschließlich und insbesondere die Folgen nach britischem Recht und gemäß Praxis des britischen Finanzamts (HM Revenue & Customs, „**HMRC**“) von Erwerb, Eigentum und

Veräußerung von Anteilen unter ihren speziellen Umständen, indem sie ihre eigenen Steuerberater konsultieren.

Interessierte Anleger, die Zweifel über ihre steuerliche Situation haben, sollten ihre Berater kontaktieren.

Wohnsitz

Es wird beabsichtigt, dass die Angelegenheiten der Gesellschaft so verwaltet werden, dass die Gesellschaft für steuerliche Zwecke nicht im Vereinigten Königreich ansässig ist und sie im Vereinigten Königreich kein Handel durch eine ständige Niederlassung im Vereinigten Königreich betreiben wird. In diesem Zusammenhang gilt zu beachten, dass Section 363A des britischen Steuergesetzes „Taxation (International and Other Provision) Act 2010 („**TIOPA**") bestimmt, dass Offshore-OGAW-Fonds, die als juristische Personen strukturiert sind und in einem anderen Mitgliedstaat als dem Vereinigten Königreich zugelassen und steueransässig sind, nicht als im Vereinigten Königreich steueransässig angesehen werden. Dementsprechend sollte die Gesellschaft keiner Steuerpflicht im Vereinigten Königreich für Einkommen oder andere Gewinne mit Einkommenscharakter, die sie von Quellen außerhalb des Vereinigten Königreichs erhält, unterliegen und sie sollte nicht für Steuern im Vereinigten Königreich für gebührenpflichtige Gewinne infrage kommen, sollten solche anfallen. Die Gesellschaft unterliegt jedoch möglicherweise der britischen Einkommenssteuer für allfällige Einkommen oder andere Gewinne mit Einkommenscharakter aus dem Vereinigten Königreich.

Im Vereinigten Königreich steueransässige Anleger

Es wird erwartet, dass für die Steuerbestimmungen für Offshore-Fonds im Vereinigten Königreich jede von einem Teilfonds der Gesellschaft (hier nachfolgend jeweils ein „Fonds") ausgegebene Anteilsklasse als separate Vereinbarung, die ein „Offshore-Fonds" darstellt, angesehen wird. Jeder Fonds hat derzeit den Status als „berichtender Fonds" und die folgenden Abschnitte wurden von dieser Annahme ausgehend erarbeitet.

Die Offshore-Fond-Regeln: Ausgewiesene Erträge

Falls die Fonds den Status als „berichtender Fonds" erhalten, ist eine der fortlaufenden Anforderungen zur Aufrechterhaltung des Status die Berichterstattung über das erzielte Einkommen jedes Fonds an die Anleger des Fonds. Übersteigen die ausgewiesenen Erträge die Ausschüttungen aus den Anteilen, sollte dieser Überschuss als zusätzliche Ausschüttung aus den Anteilen betrachtet werden und als solche besteuert werden (nähere Informationen weiter unten).

Folglich sollten die Anleger jedes Fonds für ihren Anteil an den ausgewiesenen Erträgen des Fonds steuerbar sein, ungeachtet dessen, ob die Gewinne, welche die ausgewiesenen Erträge des Fonds ausmachen, tatsächlich an die Anleger ausgeschüttet wurden.

Jeder Fonds stellt einen Bericht gemäß dem System der „berichtenden Fonds" für jeden Berichtszeitraum für seine im Vereinigten Königreich ansässigen Anleger, die eine Beteiligung an einem berichtenden Fonds haben, auf http://sicav.williamblairfunds.com innerhalb von sechs Monaten nach dem auf den betreffenden Berichtszeitraum unmittelbar folgenden Tag bereit.

Ausschüttungen aus den Anteilen

Die steuerlichen Folgen im Vereinigten Königreich für Anleger, die Ausschüttungen aus den Anteilen erhalten, sollten wie folgt aussehen:

Privatanleger, die im Vereinigten Königreich wohnhaft sind oder ihren gewöhnlichen Wohnsitz dort haben, sollten für allfällige erhaltene Ausschüttungen der Einkommenssteuer unterliegen.

Eine nicht auszahlbare Steuergutschrift, die einem Neuntel des Betrags oder Werts der hochgerechneten Ausschüttungen entspricht, ist erhältlich für im Vereinigten Königreich wohnhafte Privatpersonen im Zusammenhang mit Ausschüttungen, die sie von Unternehmen erhalten, die nicht im Vereinigten Königreich ansässig sind, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt werden. Eine der Situationen, in denen die Gutschrift bezogen werden kann, ist die, dass es sich beim Unternehmen, das nicht im Vereinigten Königreich ansässig ist, für britische Steuerzwecke um einen „Offshore-Fonds" handelt. Vorbehaltlich der unten beschriebenen Informationen wird daher erwartet, dass im Vereinigten Königreich wohnhafte private Anteilinhaber von einer solchen Steuergutschrift im Zusammenhang mit allfälligen Ausschüttungen aus den Anteilen profitieren dürften.

Im Vereinigten Königreich wohnhafte Personen sind allgemein aufgrund der Bruttodividende steuerpflichtig. Dies ist die gesamte erhaltene Dividende (die „**Nettodividende**") und die Steuergutschrift, wobei die Steuergutschrift von der Steuerschuld abgezogen werden kann (obwohl keine Beträge im Zusammenhang mit dieser Steuergutschrift geltend gemacht werden können).

Vorbehaltlich der untenstehenden Qualifizierung im Zusammenhang mit dem Test für „qualifizierte Anlagen" unterstehen im Vereinigten Königreich wohnhafte Anleger, die über ein steuerpflichtiges Einkommen von über £150.000 pro Steuerjahr verfügen (so genannte „**Additional Rate** Taxpayers"), einem Steuersatz von 37,5 % für die Bruttodividende für das Veranlagungsjahr 2015-2016 (effektiver Steuersatz von 30,55 % auf der Nettodividende). Die so genannten Higher Rate Taxpayers unterliegen einer Einkommenssteuer von 32,5 % auf der Bruttodividende (effektiver Steuersatz von 25 % auf der Nettodividende) und die sogenannten Basic Rate Taxpayers unterstehen einer Steuer von 10 % auf der Bruttodividende (effektiver Steuersatz von 0 % auf der Nettodividende). Zu diesem Zweck werden Dividenden generell als oberste Tranche des Einkommens der Steuerzahler angesehen.

Vorbehaltlich der untenstehenden Qualifizierung im Zusammenhang mit dem Test für „qualifizierte Anlagen" sollten im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen für ihren Anteil an allfälligen Ausschüttungen aus den Anteilen zu ihrem angemessenen Körperschaftssteuersatz steuerbar sein, außer die Ausschüttung wird als „steuerfreie" Ausschüttung für britische Körperschaftssteuerzwecke behandelt.

In diesem Fall ist der im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmensanleger für eine solche Ausschüttung nicht steuerbar.

Eine Ausschüttung wird als „steuerfreie“ Ausschüttung für britische Körperschaftssteuerzwecke behandelt, wenn bestimmte Bedingungen laut Teil 9A des Corporation Tax Act 2009 (das „**CTA**“) erfüllt sind. Zur Beurteilung, ob diese Bedingungen für eine Ausschüttung erfüllt sind, wird jede Ausschüttung individuell überprüft.

Der Test für „qualifizierte Anlagen“

Je nach Zusammensetzung der von den Fonds gehaltenen zugrunde liegenden Vermögenswerte ist es möglich, dass die Fonds den Test für „qualifizierte Anlagen“ laut Teil 6 des CTA in einer oder mehreren Rechnungsperioden nicht bestehen. Ein Fonds würde den Test für „qualifizierte Anlagen“ in einer Rechnungsperiode nicht bestehen, falls es sich an einem Zeitpunkt innerhalb der Periode bei mehr als 60 % (gemessen am Marktwert) der Anlagen des Fonds um „qualifizierte Anlagen“ handelt. Zu den „qualifizierten Anlagen“ zählen unter anderem zur Verzinsung angelegte Gelder, Schuldtitel, Derivatkontrakte, deren zugrunde liegender Basiswert unter anderem aus Schuldtiteln oder Währungen besteht, und Engagements in Offshore-Fonds und Investmentfonds, die den Test für „qualifizierte Anlagen“ selber nicht bestehen. Ist dies der Fall, wären die steuerlichen Folgen im Vereinigten Königreich wie folgt:

Allfällige Ausschüttungen aus den Anteilen in der betroffenen Rechnungsperiode würden für britische Einkommenssteuerzwecke als Zinszahlungen behandelt werden. Dementsprechend würden im Vereinigten Königreich wohnhafte Personen nicht von der oben beschriebenen nicht auszahlbaren Steuergutschrift profitieren. Personen, die „Higher Rate Taxpayer“ sind, würden somit einer Einkommenssteuer von 40 % des Betrags einer solchen Ausschüttung unterliegen. Für die sogenannten „Additional Rate“-Steuerpflichtigen beträgt der Steuersatz 45 % und für die nach dem Grundtarif veranlagten Steuerpflichtigen („Basic Rate Taxpayers“) beträgt der Steuersatz 20 % für das Veranlagungsjahr 2015-2016.

Anleger, die der britischen Körperschaftssteuer unterstehen, müssten ihre Position unter den britischen „Loan Relationship Rules“ für die relevante Rechnungsperiode gemäß Kapitel 3 von Teil 6 des CTA in Rechnung bringen. Ganz allgemein müssten Anleger ihre Positionen unter den „Loan Relationship Rules“ als Schuldner-Darlehens-Verhältnis und die Guthaben und Verbindlichkeiten in Rechnung bringen, die auf Basis der Fair-Value-Methode bestimmt werden.

Veräußerung von Anteilen

Solange der Status als „berichtender Fonds“ erreicht und fortlaufend aufrechterhalten wird, dürften Anleger, die zu britischen Steuerzwecken im Vereinigten Königreich ansässig sind, der britischen Kapitalertragssteuer oder Körperschaftssteuer für gebührenpflichtige Gewinne in Zusammenhang mit Erträgen aus dem Verkauf oder anderweitigen Veräußerung ihrer Anteile gemäß ihren speziellen Umständen unterliegen.

Bei im Vereinigten Königreich steueransässigen Privatanlegern sind die Hauptfaktoren, die bestimmen, inwiefern Erträge aus der Veräußerung von Anteilen der britischen Kapitalertragssteuer unterliegen folgende: inwieweit er oder sie andere Kapitalerträge in demselben Steuerjahr, in dem der Ertrag anfällt, erzielt und inwieweit er oder sie in demselben oder einem früheren Steuerjahr Kapitalverluste erlitten hat.

Erzielt ein Privatanleger aus der Veräußerung von Anteilen einen Gewinn, dürfte er von der jährlichen Steuerbefreiung für gebührenpflichtige Gewinne (£11.100 für das Steuerjahr 2015-2016) profitieren.

Gebührenpflichtige Gewinne über dem jährlichen steuerbefreiten Betrag werden für Higher Rate und Additional Rate Taxpayers derzeit zu 28 % besteuert. Für andere private Steuerzahler unterliegen gebührenpflichtige Gewinne einem Steuersatz von 18 %, sofern der Betrag der durch den Steuerzahler im relevanten Steuerjahr erzielten Gewinne innerhalb der Basic-Rate-Bandbreite der Einkommenssteuer liegt. Erzielt ein Steuerzahler Gewinne über seiner Basic-Rate-Bandbreite, unterliegen diese einem Steuersatz von 28 %.

Bei im Vereinigten Königreich ansässigen Unternehmensanlegern sind die Hauptfaktoren, die bestimmen, inwiefern Erträge aus der Veräußerung von Anteilen der britischen Körperschaftssteuer für gebührenpflichtige Gewinne unterliegen folgende: inwieweit ein solcher Anleger allfällige Kapitalverluste von einem solchen Gewinn abziehen kann und die Möglichkeit einer indexgebundenen Steuervergünstigung. Zu diesem Zweck wird davon ausgegangen, dass die Anleger ihre Positionen unter den „Loan Relationship Rules" nicht in Rechnung bringen müssen. Wäre dies jedoch der Fall, wären allfällige Erträge aus der Veräußerung der Anteile gemäß diesen Regeln, und nicht gemäß den Bestimmungen in Verbindung mit der Körperschaftssteuer für gebührenpflichtige Gewinne, steuerpflichtig.

Es kann nicht garantiert werden, dass der Status als „berichtender Fonds" beibehalten wird; wird der Status nicht beibehalten, werden allfällige Erträge aus der Veräußerung von Anteilen zu britischen Steuerzwecken wahrscheinlich als Einnahmen behandelt.

Weitere Steuerangelegenheiten im Vereinigten Königreich

Anleger sollten sich bewusst sein, dass der Finance Act 2012 Änderungen im für kontrollierte ausländische Körperschaften geltenden Recht eingeführt hat (jetzt in Part 9A TIOPA enthalten). Die neuen Vorschriften gelten in Bezug auf Abschussperioden einer kontrollierten ausländischen Körperschaft, die nach dem 1. Januar 2013 beginnen (oder deren Beginn diesem Termin gleichgestellt ist). Würde die Gesellschaft als von zu britischen Steuerzwecken im Vereinigten Königreich wohnhaften Personen kontrolliert, könnte die Gesetzgebung für kontrollierte ausländische Unternehmen im allgemeinen Sinne für im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmensanleger, die allein oder mit verbundenen Personen einen Anteil von mindestens 25 % an der Gesellschaft halten, Anwendung finden. Gegebenenfalls kann ein im Vereinigten Königreich veranlagter Körperschaftssteuerpflichtiger für den auf ihn nach Maßgabe der Bestimmungen für kontrollierte ausländische Unternehmen entfallenden Teil der „steuerbaren Erträge" eines kontrollierten ausländischen Unternehmens steuerpflichtig sein. Für kontrollierte ausländische Körperschaften, die Offshore-Fonds sind, gelten besondere Vorschriften, wobei es nicht klar ist, in welcher Form diese Vorschriften im Falle der Fonds gelten würden.

Anleger werden auf den Abschnitt 13 des Taxation of Chargeable Gains Act 1992 und die Bestimmung 24 der Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 hingewiesen. Unter bestimmten Umständen finden Abschnitt 13 und/oder Bestimmung 24 für Anteilinhaber von nicht im Vereinigten Königreich ansässigen Unternehmen Anwendung. Infolgedessen können die Gewinne solcher Unternehmen gegebenenfalls den im Vereinigten Königreich wohnhaften Anteilinhabern verrechnet werden.

Abschnitt 13 und/oder Bestimmung 24 können daher für Anteilinhaber der Gesellschaft Anwendung finden und somit im Vereinigten Königreich wohnhafte Anteilinhaber betreffen, die zusammen mit ihnen verbundenen Personen einen Anteil von mehr als 25 % an der Gesellschaft halten.

Interessierte Anleger werden auf die Bestimmungen im Teil 15 des Corporation Tax Act 2010 für Körperschaftssteuerzwecke und auf Kapitel 1, Teil 13 des Income Tax Act 2007 („**ITA**“) für Einkommenssteuerzwecke hingewiesen, welche es der HMRC erlauben, Steuervorteile aus bestimmten Wertpapiertransaktionen zu annullieren.

Anleger werden zudem auf die Bestimmungen in Kapitel 2, Teil 13 des ITA hingewiesen. Nach Abschaffung des Konzepts des gewöhnlichen Wohnsitzes im Vereinigten Königreich im steuerlichen Sinne seit 6. April 2013 gelten die Bestimmungen für die Verlagerung von Vermögen in das Ausland für Einzelpersonen, die im Vereinigten Königreich ansässig sind. Diese Vorschriften zielen darauf ab, die Vermeidung der Einkommenssteuer des Vereinigten Königreichs durch Einzelpersonen durch die Übertragung von Vermögen auf Personen (auch Körperschaften) mit Sitz oder Wohnsitz außerhalb des Vereinigten Königreichs zu bekämpfen. Grob gesagt, können diese Einzelpersonen der Einkommenssteuer im Vereinigten Königreich unterliegen im Hinblick auf das von der Gesellschaft auf Jahresbasis bezogene Einkommen.

Für sogenannte Trusts (in der Form eines Investment Trust oder zugelassenen Unit Trust) und für offene Kapitalanlagegesellschaften im Vereinigten Königreich gelten besondere Vorschriften. Wenn Einrichtungen dieser Art Anteilinhaber sind, sollten sie ihre eigene fachliche Beratung in Bezug auf die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage im Fonds einholen.

Verkehrssteuer

Auf die Ausgabe von Anteilen wird keine Stempelsteuer oder Stamp Duty Reserve Tax im Vereinigten Königreich erhoben. Auch die Übertragung von Anteilen sollte keiner Stempelsteuer im Vereinigten Königreich unterliegen, außer ein Übertragungsinstrument würde im Vereinigten Königreich ausgeführt. Sind die Anteile in keinem sich im Vereinigten Königreich befindlichen Register registriert, sollten Vereinbarungen zur Übertragung von Anteilen nicht der Stamp Duty Reserve Tax des Vereinigten Königreichs unterliegen.

Erbschaftssteuer

Infolge einer Schenkung von Anteilen oder dem Tod eines Anlegers kann die britische Erbschaftssteuer Anwendung finden. Zu diesen Zwecken kann eine Übertragung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren Betrag als dem Marktwert als Schenkung angesehen werden. Es gelten spezielle Bestimmungen für Vermögenswerte, die in Trusts gehalten werden sowie für Vermögenswerte, bei denen der Schenkende ein Anteil oder einen Vorteil beibehält. Eine Privatperson, die nicht im Vereinigten Königreich wohnhaft ist und bei der laut speziellen Bestimmungen im Zusammenhang mit langfristigem Wohnsitz oder früherem Wohnsitz im Vereinigten Königreich nicht angenommen wird, dass sie im Vereinigten Königreich wohnhaft ist, unterliegt für Vermögenswerte außerhalb des Vereinigten Königreichs üblicherweise nicht der Erbschaftssteuer. Zu Erbschaftssteuerzwecken sollten die Anteile als Vermögenswerte außerhalb des Vereinigten Königreichs gelten.

Anhang E – Zusätzliche Informationen für irische Anleger

A. Fazilitätsstelle

Die Gesellschaft hat die Bridge Consulting Limited in Dublin als Fazilitätsstelle (die „Fazilitätsstelle“) der Gesellschaft in Irland bestellt.

Die Fazilitätsstelle erbringt den Anlegern an der Adresse 33 Sir John Rogerson’s Quay, Dublin 2 Irland folgende Leitungen und Dienste:

1. Einhaltung der für Fazilitätsstellen maßgeblichen Bestimmungen in den irischen Gesetzen und Vorschriften;

2. Veröffentlichung der gesetzlich oder vorschriftsmäßig erforderlichen Informationen;

3. Bereithaltung der folgenden Dokumente in englischer Sprache zur kostenlosen Einsichtnahme sowie Bereitstellung kostenloser Kopien dieser Dokumente:-

   (i) Satzung der Gesellschaft in der aktuellen Version;

   (ii) Verkaufsprospekt, Zusätze, Vereinfachter Prospekt und Wesentliche Informationen für Anleger (KIIDs), soweit zutreffend, in der aktuellsten Version, sowie sämtliche Zusätze und Ergänzungen der Gesellschaft zu diesen;

   (iii) die kürzlich erstellten und veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft;

   (iv) alle weiteren Dokumente, die entsprechend den maßgeblichen irischen Gesetzen und Vorschriften zur Verfügung gestellt werden müssen.

B. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Zeichnungs- und Zahlungsverfahren

Zeichnungs- und Rücknahme- sowie betreffend den Umtausch von Anteilen betreffende Anträge können bei der Transferstelle in Luxemburg, an nachstehender Adresse:

Citibank Europe plc, Luxembourg Branch
31, Z.A. BourmichtL-8070 Bertrange
Großherzogtum Luxemburg
Tel.: 45 14 14 1, Fax: 45 14 14 75

sowie bei der Fazilitätsstelle in Irland an der nachstehenden Adresse eingereicht werden:

Bridge Consulting
33 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

C. Veröffentlichungen

Der Nettoinventarwert je Anteil wird am Sitz der Gesellschaft veröffentlicht. Die Gesellschaft kann diese Informationen in der Referenzwährung und in jeder beliebigen anderen Währung in führenden Finanzzeitschriften veröffentlichen, wobei die diesbezügliche Entscheidung im Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder liegt. Die Zeichnungs- und Rücknahmepreise werden auf der Homepage der Gesellschaft unter sicav.williamblairfunds.com veröffentlicht.

D. Irische Besteuerung

Die folgenden Informationen begründen sich auf dem in Irland zum Zeitpunkt des Erscheinens dieses Zusatzes gültigen Gesetzen. Diese Zusammenfassung beschäftigt sich nur mit Anteilen, die von in Irland ansässigen Anteilinhabern als Kapitalvermögenswerte gehalten werden, nicht jedoch mit speziellen Klassen von Anteilinhabern, wie etwa Wertpapierhändlern oder steuerbefreiten Personen, die irische Pensionsfonds und Wohlfahrtsorganisationen. Diese Zusammenfassung ist nicht allumfassend und es wird den Anteilinhabern empfohlen, ihre eigenen Steuerberater in Bezug auf steuerliche Konsequenzen aus dem Besitz oder der Veräußerung von Anteilen zu befragen.

E. Die Gesellschaft

Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen, die Angelegenheiten der Gesellschaft so zu gestalten, dass sie weder in Irland ansässig ist, noch in Irland Geschäfte tätigt. Demzufolge wird die Gesellschaft nicht der irischen Unternehmensbesteuerung unterliegen.

F. Irische Anteilinhaber

(a) Allgemeines zu Steuern

Anteile der Gesellschaft stellen im Sinne der Bestimmungen in Abschnitt 4, Teil 27 des Steuerkonsolidierungsgesetzes (Taxes Consolidation Act) von 1997 mit großer Sicherheit ein „wesentliches Interesse“ in einem Offshore-Fonds dar. Für den Besitz von Anteilen der Gesellschaft sollte die unter (c) unten dargelegte steuerliche Behandlung gelten.

(b) Berichterstattung über den Erwerb

Eine in Irland ansässige oder wohnhafte Person ist verpflichtet, den Erwerb von Anteilen der Gesellschaft in ihrer jährlichen Steuererklärung anzuführen. Vermittler, die im Zuge ihrer Geschäftstätigkeit in Irland Anteile der Gesellschaft erwerben, müssen Einzelheiten zu einem solchen Erwerb den irischen Steuerbehörden melden.

(c) Einkommen und Kapitalzuwächse

In Irland ansässige Unternehmen, die Anteilinhaber sind, haben in Bezug auf von der Gesellschaft erhaltene Ausschüttungen eine Körperschaftssteuer in Höhe von 25 % zu bezahlen.

In Irland ansässige Unternehmen, haben bei einer Veräußerung von Anteilen der Gesellschaft eine Körperschaftssteuer in Höhe von 25 % des Veräußerungsertrags zu bezahlen. Es wird darauf hingewiesen, dass kein Inflationsausgleich geltend gemacht werden kann.

Anteile der Gesellschaft haltende Personen, die in Irland ansässig oder wohnhaft sind, bei welchen es sich jedoch nicht um eine Gesellschaft handelt, haben in Bezug auf derartige Ausschüttungen Einkommensteuer in Höhe von 41 % zu entrichten.

Personen, die in Irland ansässig oder wohnhaft sind, bei welchen es sich jedoch nicht um eine Gesellschaft handelt, haben bei einer Veräußerung von Anteilen der Gesellschaft auf den Veräußerungsgewinn in Irland Einkommensteuer in Höhe von 41 % zu entrichten. Es kann kein Inflationsausgleich geltend gemacht werden, und das Ableben eines Anteilinhabers wird als Veräußerung von Anteilen behandelt.

Aus Sicht der irischen Besteuerung gilt für in Irland ansässige oder wohnhafte Anteilinhaber eine angenommene Veräußerung und ein nachfolgender Neuerwerb der Anteile zum Marktwert in kontinuierlichem 8-jährigem Rhythmus. Diese Regelung betrifft Anteile, die ab dem 1. Januar 2001 erworben wurden. Diese angenommene Veräußerung erfolgt zum Marktwert, sodass in Irland ansässige oder wohnhafte Anteilinhaber jeweils am 8. Jahrestag des Erwerbs ihrer Anteile in Bezug auf den Wertzuwachs einem Steuersatz von 41 % unterliegen, wenn es sich um natürliche Personen handelt, und einem Steuersatz von 25 %, wenn es sich um Unternehmen handelt.

G. Bestimmung zur Vermeidung von Steuerumgehungen - Missbrauchsbestimmung

In der Missbrauchsbestimmung sind höhere Steuersätze für in Irland ansässige Anleger in „Personal Portfolio Investment Undertakings (PPIU)" festgelegt. Ein PPIU ist ein Fonds, in den der Anleger oder einem mit dem Anleger in Verbindung stehende Person unter den Bestimmungen des Fonds oder der Vereinbarung berechtigt ist, Einfluss auf die Auswahl der Vermögenswerte des Fonds zu nehmen. Wird ein Fonds als PPIU behandelt, drohen dem in Irland ansässigen Anleger in Bezug auf Beträge, die er aus dem Fonds erhält Steuersätze von bis zu 60 %, wenn eine Einkommensteuererklärung abgegeben wurde (oder 80 % wenn keine Einkommensteuererklärung eingereicht wurde), oder kontinuierlich im 8-Jahres-Rhythmus auf die angenommene Veräußerung.

H. Einbehaltungspflicht für Zahlstellen

Werden Dividenden über ein in Irland errichtetes Inkassobüro ausgezahlt, ist ein solches Inkassobüro verpflichtet, von diesen Dividenden Steuern in Höhe des üblichen Einkommensteuersatzes einzubehalten und den Steuerbehörden abzuführen. Der Empfänger der Dividende ist berechtigt, den von der Zahlstelle einbehaltenen Betrag gegen seine Steuerpflicht für das betreffende Jahr aufzurechnen.

I. Stempelsteuer

Bargeldtransfers im Zusammenhang mit Anteilen der Gesellschaft unterliegen nicht der irischen Stempelsteuer.

J. Schenkungs- und Erbschaftssteuer

Der Erhalt von Anteilen der Gesellschaft in Form eines Geschenks oder einer Erbschaft von einer oder an eine in Irland ansässige(n) oder wohnhafte(n) Person fällt unter die irische Kapitalerwerbssteuer. Die Kapitalerwerbssteuer wird zu einem Satz von 33 % über der Freigrenze erhoben, die nach dem Betrag des Vorteils und früherer Vorteile im Rahmen der Kapitalertragssteuer, sowie auch abhängig von der Beziehung zwischen der die Anteile erhaltenden und der veräußernden Person, dem Nachfolger bzw. dem Beschenkten bestimmt wird.

K. Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)

Soweit die Gesellschaft im Sinne der zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und dem Großherzogtum Luxemburg betreffend das US-Gesetz zur Einhaltung der Steuerpflicht für US-Personen im Ausland (FATCA) eine berichtspflichtige luxemburgische Finanzinstitution ist, kann die Gesellschaft verpflichtet sein, von allen

Anteilinhabern, einschließlich von in Irland ansässigen oder wohnhaften Personen, einen Nachweis bezüglich ihres Steuersitzes zu erbringen, der die Gesellschaft in die Lage versetzt, ihren Pflichten hinsichtlich des automatischen Informationsaustauschs unter FATCA nachzukommen. Weiterführende Informationen zu FATCA finden sich im Verkaufsprospekt im Abschnitt betreffend die Besteuerung, unter der Überschrift „*Quellensteuer und Steuererklärung in den Vereinigten Staaten gemäß dem Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA*")".

L. Gemeinsamer Meldestandard (CRS)

Am 21. Juli 2014 wurde der Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (der Standard) veröffentlicht. Der Standard setzt sich aus zwei Hauptelementen zusammen: [den Muster der] Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden [über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit] und dem Gemeinsamen Meldestandard. Der CRS sieht den jährlichen automatischen Austausch von Finanzkonteninformationen zwischen Regierungen vor, die ihnen von den örtlichen Finanzinstitutionen (wozu auch die Gesellschaft zählen kann) in Bezug auf Anleger mit Steuersitz in teilnehmenden Ländern berichtet werden, um zu einer effizienten Steuereinhebung beizutragen. Irland und Luxemburg sind im Hinblick auf den CRS teilnehmende Rechtsgebiete. Somit können Anteilinhaber mit Sitz oder gewöhnlichem [Wohn]sitz, soweit die Gesellschaft unter den CRS fällt, zur Bereitstellung von Informationen verpflichtet sein, damit die Gesellschaft ihren Pflichten im Hinblick auf den automatischen Informationsaustausch im Rahmen des CRS nachkommen kann. Zu diesen Pflichten kann es auch gehören, dass die Gesellschaft bestimmte Anteilinhaberinformationen an die Steuerbehörden in Luxemburg berichten muss, die wiederum diese Informationen mit ihren jeweiligen Spiegelbildern in teilnehmenden Rechtsgebieten austauschen (was im Fall von irischen Anteilinhaber etwas die Irish Revenue Commissioners, also die irischen Steuerbehörden, sein könnten). Weiterführende Informationen zum CRS finden sich in diesem Verkaufsprospekt Abschnitt Besteuerung unter der Überschrift „*Gemeinsamer Meldestandard"*.

M. Übertragungen zwischen Teilfonds

Die Verwaltungsratsmitglieder wurden darauf aufmerksam gemacht, dass in Irland der Austausch von Aktien zwischen zwei Teilfonds in einem Umbrellagefüge in sich selbst keine Veräußerung von Anteilen darstellt und somit zu keiner Steuerbelastung führt.

Anhang F – Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Die Gesellschaft hat die GerFIS – German Fund Information Service UG (Haftungsbeschränkt), Zum Eichhagen 4, 21382 Brietlingen, Bundesrepublik Deutschland zur Informationsstelle in Deutschland (die "**deutsche Informationsstelle**") bestellt.

Anträge auf Ausgabe und Rücknahme von Anteilen können bei der Zentralen Verwaltungsstelle in Luxemburg und Anträge auf Umtausch von Anteilen bei der Register- und Transferstelle eingereicht werden. Sämtliche Zahlungen an die Anleger, d.h. Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen, werden über die Depotbank geleitet. Die Satzung, der Verkaufsprospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen und die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft sind in der Bundesrepublik Deutschland sind kostenlos bei der Informationsstelle in physischer Form oder gespeichert auf einem dauerhaften Datenträger erhältlich. Dort sind auch die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise, der Vertrag zwischen der Depotbank und der Gesellschaft, der Vertrag zwischen der Zentralen Verwaltungsstelle, der Register- und Transferstelle, der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft und der Vertrag zwischen dem Anlageverwalter, der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft kostenlos einsehbar oder erhältlich.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden in der Bundesrepublik Deutschland täglich in der Börsen-Zeitung, Frankfurt am Main, veröffentlicht. Sämtliche Mitteilungen an die Anteilinhaber werden ebenfalls in der Börsen-Zeitung, Frankfurt am Main, veröffentlicht.

In folgenden Fällen erfolgt die Information der Anleger in Deutschland zusätzlich schriftlich oder gespeichert auf einem dauerhaften Datenträger:

(i) Aussetzung der Rücknahme der Anteile oder Aktien des Fonds,

(ii) Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung,

(iii) Änderungen der Gründungsurkunde und Satzung, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Fonds entnommen werden können, einschließlich der Hintergründe der Änderungen sowie der Rechte der Anleger in einer verständlichen Art und Weise; dabei ist mitzuteilen, wo und auf welche Art und Weise Informationen hierzu erlangt werden können,

(iv) Verschmelzung des Fonds in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind,

(v) Umwandlung des Fonds in einen Feederfonds oder die Änderung eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.